

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/1	Aufnahme der Republik Kiribati in die Vereinten Nationen (A/54/L.1 und Add.1)	19	14. September 1999	3
54/2	Aufnahme der Republik Nauru in die Vereinten Nationen (A/54/L.2 und Add.1).....	19	14. September 1999	3
54/3	Aufnahme des Königreichs Tonga in die Vereinten Nationen (A/54/L.3 und Add.1).....	19	14. September 1999	3
54/4	Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/54/L.4).....	109	6. Oktober 1999	4
54/5	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion (A/54/L.8 und Add.1).....	168	8. Oktober 1999	7
54/6	Vollmachten der Vertreter auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/54/475)	3 b)	25. Oktober 1999	8
	Resolution B (A/54/475/Add.1).....	3 b)	9. Dezember 1999	8
54/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/54/L.12)	29	25. Oktober 1999	8
54/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/54/L.13 und Add.1)	32	25. Oktober 1999	9
54/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/54/L.14 und Add.1).....	26	26. Oktober 1999	10
54/10	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (A/54/L.15 und Add.1)	171	26. Oktober 1999	12
54/11	Dreißigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (A/54/L.18 und Add.1).....	99 h)	27. Oktober 1999	12
54/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/54/L.9 und Add.1).....	27	27. Oktober 1999	13
54/21	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/54/L.11).....	33	9. November 1999	13
54/22	Bethlehem 2000 (A/54/L.20 und Add.1).....	36	10. November 1999	14
54/23	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/54/L.16 und Add.1).....	37	10. November 1999	15
54/24	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen (A/54/L.6/Rev.1 und Add.1).....	106	10. November 1999	17
54/25	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie (A/54/L.25).....	25	15. November 1999	19
54/26	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/54/L.21/Rev.1 und Add.1).....	14	15. November 1999	21
54/29	Friedensuniversität (A/54/L.30 und Add.1).....	21	18. November 1999	24
54/30	Notfallmaßnahmen bei Katastrophen (A/54/L.17/Rev.1 und Add.1)	20 a)	22. November 1999	25
54/31	Ozeane und Seerecht (A/54/L.31 und Add.1).....	40 a)	24. November 1999	26
54/32	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (A/54/L.28 und Add.1)....	40 b)	24. November 1999	30
54/33	Ergebnisse der Prüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung: Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit (A/54/L.32 und Add.1).....	40 c)	24. November 1999	32
54/34	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (A/54/L.26 und Add.1).....	22	24. November 1999	34
54/35	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/54/L.35 und Add.1).....	41	. November 1999	35
54/36	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/54/L.33 und Add.1).....	39	29. November 1999	37
54/37	Jerusalem (A/54/L.40 und Add.1).....	43	1. Dezember 1999	39
54/38	Der syrische Golan (A/54/L.41 und Add.1).....	43	1. Dezember 1999	39

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/39	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/54/L.42 und Add.1).....	44	1. Dezember 1999	40
54/40	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/54/L.43 und Add.1)	44	1. Dezember 1999	41
54/41	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/54/L.44 und Add.1).....	44	1. Dezember 1999	42
54/42	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/54/L.45 und Add.1)	44	1. Dezember 1999	43
54/64	Mehrsprachigkeit (A/54/L.37 und Add.1)	23	6. Dezember 1999	45
54/65	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/54/L.48 und Add.1)	167	6. Dezember 1999	45
54/91	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/54/L.50 und Add.1).....	18	6. Dezember 1999	45
54/92	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/54/23)	18	6. Dezember 1999	48
54/93	Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels (A/54/L.51 und Add.1).....	101 a)	7. Dezember 1999	49
54/94	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/54/L.38 und Add.1).....	31	8. Dezember 1999	50
54/95	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/54/L.54 und Add.1)	20 a)	8. Dezember 1999	53
54/96	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/54/L.49 und Add.1).....	20 b)	8. Dezember 1999	54
	B. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/54/L.53 und Add.1)	20 b)	8. Dezember 1999	56
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/54/L.56 und Add.1)	20 b)	8. Dezember 1999	57
	D. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/54/L.57 und Add.1).....	20 b)	8. Dezember 1999	58
	E. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas (A/54/L.29/Rev.1 und Add.1)	20 b)	15. Dezember 1999	60
	F. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (A/54/L.66 und Add.1).....	20 b)	15. Dezember 1999	62
	G. Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten (A/54/L.67 und Add.1)	20 b)	15. Dezember 1999	63
	H. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor (A/54/L.68 und Add.1).....	20 b)	15. Dezember 1999	64
	I. Nothilfe für die von den Hurrikanen "José" und "Lenny" betroffenen Länder (A/54/L.69 und Add.1).....	20 b)	15. Dezember 1999	65
	J. Nothilfe für Sudan (A/54/L.72/Rev.1).....	20 b)	17. Dezember 1999	66
	K. Hilfe für Venezuela nach den verheerenden Überschwemmungen und Erdbeben (A/54/L.76 und Add.1).....	20 b)	22. Dezember 1999	68
54/97	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/54/L.22/Rev.1 und Add.1).....	20 c)	8. Dezember 1999	69
54/98	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/54/L.34/Rev.1 und Add.1).....	20 d)	8. Dezember 1999	70
54/99	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/54/L.27 und Add.1).....	47	8. Dezember 1999	72
54/100	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/54/L.55).....	28	9. Dezember 1999	73
54/113	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/54/L.60 und Add.1)	34	10. Dezember 1999	74
54/114	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/54/L.61 und Add.1).....	45	15. Dezember 1999	75
54/115	Internationale Begehung des Vesak-Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen (A/54/L.59 und Add.1).....	174	15. Dezember 1999	77
54/116	Hilfe für das palästinensische Volk (A/54/L.52 und Add.1).....	20 e)	15. Dezember 1999	77
54/117	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/54/L.64 und Add.1 und A/54/L.65)	30	15. Dezember 1999	78
54/118	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/54/L.24/Rev.1 und Add.1).....	47	15. Dezember 1999	81
54/119	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/54/L.63/Rev.1)	42	16. Dezember 1999	84

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
54/189	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit			
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/54/L.58).....	20 f) und 50	17. Dezember 1999	88
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/54/L.58).....	20 f) und 50	17. Dezember 1999	92
54/190	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/54/L.47/Rev.1).....	24	17. Dezember 1999	95
54/191	Unterstützung von Antiminenprogrammen (A/54/L.71).....	35	17. Dezember 1999	96
54/192	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/54/L.70)	20	17. Dezember 1999	99
54/193	Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti (A/54/L.36).....	48	17. Dezember 1999	102
54/194	Osttimor-Frage (A/54/L.73).....	96	17. Dezember 1999	104
54/195	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (A/54/L.7/Rev.2).....	162	17. Dezember 1999	104
54/233	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung (A/54/L.74 und Add.1).....	20	22. Dezember 1999	105
54/234	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/54/L.75 und Add.1).....	46	22. Dezember 1999	107

RESOLUTION 54/1

Auf der 1. Plenarsitzung am 14. September 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/1. Aufnahme der Republik Kiribati in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 25. Juni 1999, die Republik Kiribati in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Kiribati²,

beschließt, die Republik Kiribati als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 54/2

Auf der 1. Plenarsitzung am 14. September 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.2 und Add.1, eingebracht von:

¹ A/53/1004.

² A/53/926-S/1999/477; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/477.

Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/2. Aufnahme der Republik Nauru in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 25. Juni 1999, die Republik Nauru in die Vereinten Nationen aufzunehmen³,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Nauru⁴,

beschließt, die Republik Nauru als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 54/3

Auf der 1. Plenarsitzung am 14. September 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.3 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador,

³ A/53/1005.

⁴ A/53/927-S/1999/478; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/478.

ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/3. Aufnahme des Königreichs Tonga in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 28. Juli 1999, das Königreich Tonga in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁵,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags des Königreichs Tonga⁶,

beschließt, das Königreich Tonga als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 54/4

Auf der 28. Plenarsitzung am 6. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.4, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats

54/4. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁷ sowie der Erklärung von Beijing⁸ und der Aktionsplattform⁹,

darin erinnernd, dass in der Aktionsplattform von Beijing, entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, der von der Kommission für die Rechtstellung der Frau eingeleitete Prozess unterstützt wurde, den Entwurf eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau¹⁰ über ein Verfahren im

Zusammenhang mit dem Petitionsrecht auszuarbeiten, das sobald wie möglich in Kraft treten könnte,

feststellend, dass in der Aktionsplattform von Beijing alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, aufgefordert wurden, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 erreicht werden kann,

1. *verabschiedet* das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, dessen Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist, *und legt es zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf*;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, *auf*, das Protokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *betont*, dass sich die Vertragsstaaten des Protokolls verpflichten sollten, die in dem Protokoll vorgesehenen Rechte und Verfahren zu achten und mit dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen Stadien seiner Verfahren nach dem Protokoll zusammenzuarbeiten;

4. *betont*, dass sich der Ausschuss in Erfüllung seines Mandats sowie seiner Aufgaben nach dem Protokoll auch weiterhin von den Grundsätzen der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität leiten lassen sollte;

5. *ersucht* den Ausschuss, zusätzlich zu seinen Tagungen nach Artikel 20 des Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls Tagungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Protokoll abzuhalten; die Dauer dieser Tagungen wird von einer Tagung der Vertragsstaaten des Protokolls festgelegt und nach Bedarf überprüft, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit der Ausschuss seine Aufgaben auf Grund des Protokolls nach dessen Inkrafttreten wirksam wahrnehmen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in die regelmäßigen Berichte, die er der Generalversammlung über den Stand des Übereinkommens vorlegt, auch Informationen über den Stand des Protokolls aufzunehmen.

ANLAGE

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

im Hinblick darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen der Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt wird,

⁵ A/53/1029.

⁶ A/53/1022-S/1999/793; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/793.

⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage I.

⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰ Resolution 34/180, Anlage.

sowie im Hinblick darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, etwa nach Geschlecht, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis darauf, dass die Internationalen Menschenrechtspakte¹² und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verbieten,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰ ("das Übereinkommen"), in dem die Vertragsstaaten jede Form von Diskriminierung der Frau verurteilen und übereinkommen, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Frau alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen kann, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu verhindern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls ("Vertragsstaat") erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ("der Ausschuss") für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, die gemäß Artikel 2 eingereicht wurden.

Artikel 2

Mitteilungen können von Einzelpersonen oder Personengruppen, die der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen und behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein, oder in deren Namen eingereicht werden. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit deren Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Beschwerdeführer kann begründen, dass er ohne ihre Zustimmung in ihrem Namen tätig wird.

Artikel 3

Mitteilungen sind schriftlich einzureichen und dürfen nicht anonym sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 4

1. Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind, es sei denn, dass die Anwendung derartiger Rechtsbehelfe unange-

messene lange gedauert hat oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt.

2. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder geprüft wird;

b) wenn sie mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;

c) wenn sie offensichtlich unbegründet oder nicht hinreichend belegt ist;

d) wenn es sich um einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung von Mitteilungen handelt;

e) wenn sie sich auf Tatsachen bezieht, die dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat vorausgingen, es sein denn, sie bestanden auch nach diesem Datum weiter fort.

Artikel 5

1. Nach Eingang einer Mitteilung und vor einer Entscheidung über die Begründetheit kann der Ausschuss jederzeit zur dringenden Prüfung ein Ersuchen um Erlass vorläufiger Maßnahmen an den betreffenden Vertragsstaat richten, die notwendig sind, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern.

2. Eine Ermessensausübung des Ausschusses nach Absatz 1 beinhaltet keine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Mitteilung.

Artikel 6

1. Sofern der Ausschuss nicht eine Mitteilung ohne Rücksprache mit dem betroffenen Vertragsstaat für unzulässig hält und sofern die Einzelperson oder die Einzelpersonen der Bekanntgabe ihrer Identität an den Vertragsstaat zustimmen, bringt der Ausschuss dem betroffenen Vertragsstaat jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung vertraulich zur Kenntnis.

2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Artikel 7

1. Der Ausschuss prüft die nach diesem Protokoll eingegangenen Mitteilungen im Lichte sämtlicher Angaben, die ihm von den Einzelpersonen oder Personengruppen oder in deren Namen und von dem betroffenen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, mit der Maßgabe, dass diese Angaben den betroffenen Parteien übermittelt werden.

2. Der Ausschuss prüft Mitteilungen nach diesem Protokoll in nichtöffentlicher Sitzung.

3. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betroffenen Parteien seine Auffassungen zu der Mitteilung zusammen mit seinen etwaigen Empfehlungen.

¹¹ Resolution 217 A (III).

¹² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

4. Der Vertragsstaat prüft die Auffassungen des Ausschusses sowie dessen etwaige Empfehlungen und erteilt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, die auch Informationen über Maßnahmen enthält, die im Lichte der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffen wurden.

5. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat bitten, weitere Informationen über Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat auf seine Auffassungen oder etwaige Empfehlungen hin getroffen hat, so auch, wenn der Ausschuss dies für angezeigt hält, in seinen späteren Berichten nach Artikel 18 des Übereinkommens.

Artikel 8

1. Erhält der Ausschuss zuverlässige Informationen, die Hinweise auf schwere oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat enthalten, so bittet der Ausschuss den betreffenden Vertragsstaat, an der Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck zu den Informationen Stellung zu nehmen.

2. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, die von dem betroffenen Vertragsstaat vorgelegt wurden, sowie sonstiger ihm zur Verfügung stehender zuverlässiger Informationen kann der Ausschuss eines oder mehrere seiner Mitglieder damit betrauen, eine Untersuchung durchzuführen und dem Ausschuss umgehend Bericht zu erstatten. Soweit dies gerechtfertigt ist und mit Zustimmung des Vertragsstaats kann die Untersuchung einen Besuch des Hoheitsgebiets dieses Staates mit einschließen.

3. Nach Prüfung der Ergebnisse einer solchen Untersuchung übermittelt der Ausschuss diese dem betreffenden Vertragsstaat zusammen mit etwaigen Stellungnahmen und Empfehlungen.

4. Der betreffende Vertragsstaat legt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Stellungnahmen und Empfehlungen seine Stellungnahmen vor.

5. Eine derartige Untersuchung ist vertraulich durchzuführen, und in allen Stadien des Verfahrens ist die Zusammenarbeit des betreffenden Vertragsstaats einzuholen.

Artikel 9

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat bitten, in seinen Bericht nach Artikel 18 des Übereinkommens Einzelheiten über die Maßnahmen aufzunehmen, die er auf eine Untersuchung nach Artikel 8 dieses Protokolls ergriffen hat.

2. Der Ausschuss kann nach Ablauf der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Sechsmonatsfrist den betreffenden Vertragsstaat gegebenenfalls bitten, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die er auf eine derartige Untersuchung hin ergriffen hat.

Artikel 10

1. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt zu diesem erklären,

dass er die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 8 und 9 nicht anerkennt.

2. Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 11

Ein Vertragsstaat hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass seiner Herrschaftsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht misshandelt oder eingeschüchtert werden, weil sie nach diesem Protokoll eine Mitteilung an den Ausschuss gerichtet haben.

Artikel 12

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 21 des Übereinkommens auch eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, das Übereinkommen und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und ihnen Publizität zu verschaffen sowie den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Angelegenheiten, die den betreffenden Vertragsstaat angehen.

Artikel 14

Der Ausschuss erstellt seine eigene Geschäftsordnung, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu befolgen ist, die ihm mit diesem Protokoll übertragen werden.

Artikel 15

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch alle Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 16

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es drei Monate nach der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 17

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 18

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

2. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 19

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2 oder Untersuchungen nach Artikel 8, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind oder eingeleitet wurden.

Artikel 20

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;

b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und von Änderungen nach Artikel 18;

c) von Kündigungen nach Artikel 19.

Artikel 21

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 25 des Übereinkommens bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 54/5

Auf der 31. Plenarsitzung am 8. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Kasachstan, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

54/5. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Bedeutung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion, einer zwischenstaatlichen Organisation, mit dem Ziel, die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Vertrauen, den Dialog und die Zusammenarbeit sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten zu verstärken,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Entwicklung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Völkerrechts zu fördern und zu unterstützen,

unter Berücksichtigung dessen, dass in der Charta der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion betont wird, dass die regionale Zusammenarbeit Teil des europäischen Integrationsprozesses ist, der auf den Menschenrechten und den Grundfreiheiten beruht und die soziale Gerechtigkeit und die Stabilität fördert,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion zu fördern,

1. *beschließt,* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTIONEN 54/6 A und B

A

Auf der 38. Plenarsitzung am 25. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/54/475)

B

Auf der 75. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/54/475/Add.1)

54/6. Vollmachten der Vertreter auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹³,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹⁴,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 54/7

Auf der 38. Plenarsitzung am 25. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.12, eingebracht von: Burkina Faso

54/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. No-

vember 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997 und 53/16 vom 29. Oktober 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz¹⁵,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

feststellend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵;

¹³ A/54/475.

¹⁴ A/54/475/Add.1.

¹⁵ A/54/308.

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung und der vorbeugenden Diplomatie und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der weiteren Suche nach einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Afghanistan;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie ihre laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *empfiehlt*, im Einklang mit ihrer Resolution 50/17 zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte im Jahr 2000 eine allgemeine Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu veranstalten;

9. *empfiehlt außerdem*, im Einklang mit Resolution 50/17 die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihrer Nebenorgane und ihrer Fach- und angeschlossenen Institutionen zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung im Jahr 2000;

10. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Leitstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen zu sorgen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

11. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

12. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/8

Auf der 38. Plenarsitzung am 25. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.13 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guyana, Haiti, Kolumbien, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela

54/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/3 vom 22. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem¹⁶,

¹⁶ A/53/420.

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem¹⁷, in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, dass die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ihre Kooperationsbeziehungen zum Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem verstärkt hat,

eingedenk dessen, dass das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

in Anbetracht dessen, dass das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführt, beispielsweise mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum,

erfreut darüber, dass die Entwicklung der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedsstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

3. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, unter Zugrundelegung seines neuen allgemeinen Rahmens und seiner hoch prioritären Entwicklungsziele zur Unterstützung einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung seine finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Programmen zu erneuern, die das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durchführt, mit dem Ziel, die technische Hilfstätigkeit des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems zu ergänzen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten

Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/9

Auf der 39. Plenarsitzung am 26. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.14 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina

54/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten¹⁸,

unter Hinweis auf Artikel III der Charta der Liga der arabischen Staaten, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organen kooperieren soll, die in Zukunft geschaffen werden, um die Sicherheit und den Frieden zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu regeln,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹⁹, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen

¹⁸ A/54/180.

¹⁹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

¹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"²⁰,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die am 28. und 29. Juli 1998 abgehaltene dritte Tagung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie über die am 10. und 11. Dezember 1998 abgehaltene Folgetagung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1999 in Wien abgehaltenen allgemeinen Tagung, verabschiedet wurden;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen,

humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -organen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 14. Juli 2000 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, nach Möglichkeit arabische Institutionen und Sachkompetenz heranzuziehen;

²⁰ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

10. *erklärt erneut*, dass zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2001 abgehalten werden;

12. *empfiehlt*, vom 22. bis 26. Mai 2000 am Sitz der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien in Beirut eine sektorale Tagung mit dem Titel "Jugend und Beschäftigung" zwischen Vertretern der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und Vertretern der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen abzuhalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/10

Auf der 39. Plenarsitzung am 26. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.15 und Add.1, eingebracht von: Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Portugal und São Tomé und Príncipe

54/10. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

ingedenk dessen, dass die Ziele der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, wie sie in ihrer Gründungserklärung niedergelegt sind, mit den Zielen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

der Auffassung, dass es infolgedessen für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, für die Zusammenarbeit zu sorgen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, diese Zusammenarbeit herzustellen,

1. *beschließt*, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 54/11

Auf der 40. Plenarsitzung am 27. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Tunesien, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/11. Dreißigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, auf Grund deren 1967 vom Generalsekretär ein Treuhandfonds eingerichtet wurde, der später Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen genannt wurde,

feststellend, dass der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, der 1987 in "Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen" umbenannt wurde, seine Tätigkeit im Jahr 1969 aufgenommen hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/170 vom 21. Dezember 1976 und 34/104 vom 14. Dezember 1979, in denen sie unter anderem die führende Rolle und die Effektivität des Fonds innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen anerkannt und den Fonds als Nebenorgan der Generalversammlung bestätigt hat,

in Bekräftigung der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986, in denen die Ziele und der Zweck des Fonds festgehalten sind,

1. *beglückwünscht* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags seiner Tätigkeit;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den positiven Beiträgen, die der Fonds und sein engagiertes Personal im Laufe der dreißig Jahre des Bestehens des Fonds geleistet haben, um ein besseres Verständnis der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen und eine entsprechende Bewusstseinsbildung zu fördern, die Lebensqualität der Menschen zu verbessern und den Entwicklungs- und Übergangsländern auf Antrag systematische und nachhaltige Unterstützung bei der Durchführung geeigneter nationaler Programme zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Bevölkerung und der Entwicklung zu gewähren.

RESOLUTION 54/12

Auf der 41. Plenarsitzung am 27. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern

54/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/13 vom 28. Oktober 1998, in der sie der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union mit Interesse entgegengesehen hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹, in dem die in jüngster Zeit verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union beschrieben wird, die die beiden Organisationen im Zuge der im Jahr 1996 zwischen ihnen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung²² verfolgen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die die Interparlamentarische Union während des vergangenen Jahres zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf den Gebieten Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie, gute Regierungs- und Verwaltungsführung und Gleichstellung der Geschlechter verabschiedet hat, sowie von den Arbeiten, die sie in diesem Zusammenhang durchgeführt hat,

1. *begrüßt* die Unterstützung, die die einzelstaatlichen Parlamente den Vereinten Nationen über ihre Weltorganisation, die Interparlamentarische Union, gewähren, und bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im dritten Jahrtausend weiter verstärken und verbessern wird;

2. *begrüßt außerdem* die in dem Bericht des Generalsekretärs²¹ enthaltenen Informationen über die Vorbereitungen, die die Interparlamentarische Union mit seiner Unterstützung getroffen hat, um in Verbindung mit der zur Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen bestimmten fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 30. August bis 1. September 2000 eine Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente im Generalversammlungssaal abzuhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu prüfen, die Interparlamentarische Union darum zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung (Millenniums-Versammlung) über die Ergebnisse der Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente Bericht zu erstatten, und der Generalversammlung vor Ablauf der vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/21

Auf der 50. Plenarsitzung am 9. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und acht Enthaltungen²³ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.11, eingebracht von: Kuba

54/21. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder

²¹ A/54/379.

²² A/51/402, Anhang.

²³ Einzelheiten siehe Anhang II.

Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997 und 53/4 vom 4. Oktober 1998,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10 und 53/4 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/4²⁴;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der

Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/22

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Indonesien, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Norwegen, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sudan, Tunesien, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern und Palästina

54/22. Bethlehem 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass Bethlehem, das auf palästinensischem Boden liegt, der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigsten und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

in Anbetracht dessen, dass die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiern wird,

betonend, dass das Ereignis auf Grund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlicher Bedeutung ist,

im Bewusstsein dessen, dass das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 beginnen und zu Ostern 2001 enden wird,

sowie im Bewusstsein dessen, dass das genannte Projekt unterstützt werden muss, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu verstärken,

mit Genugtuung darüber, dass die Internationale Konferenz Bethlehem 2000 am 18. und 19. Februar 1999 nach Rom einberufen wird und dass zahlreiche hochrangige Einzelpersonen und Institutionen aus dem staatlichen, religiösen, zwischenstaatlichen, akademischen, kulturellen und nichtstaatlichen Be-

²⁴ A/54/259.

reich sowie dem Privatsektor an dieser wichtigen Konferenz teilnehmen werden,

auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sich die Lage auf dem Boden in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muss, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

betonend, dass es gilt, den Gläubigen aller Religionen und den Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems zu gewährleisten,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass der Nahost-Friedensprozess rasch vorankommt und dass die palästinensische und die israelische Seite innerhalb der vereinbarten Frist, das heißt bis zum September 2000, zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in gebührender Weise in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrüßt* das Herannahen dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem zur Begehung der Geburt Jesu Christi und des Beginns des dritten Jahrtausends als Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft dem Projekt "Bethlehem 2000" gewährt hat, und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, vermehrte Unterstützung zu gewähren und sich stärker zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" und das Gelingen dieser höchst bedeutsamen Gedenkfeiern sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen weiterhin dazu zu bringen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" sicherzustellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Bethlehem 2000" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, damit die Generalversammlung erneut Gelegenheit hat, ihre weitere Unterstützung für das Projekt bis zum Abschluss der Gedenkfeiern zu Ostern 2001 zu bekräftigen.

RESOLUTION 54/23

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamic Republic of), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba,

Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/23. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/202 vom 17. Dezember 1996, 52/25 vom 26. November 1997 und 53/28 vom 19. November 1998,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996, 1997/56 vom 23. Juli 1997 und 1998/44 und 1998/46 vom 31. Juli 1998 und 1999/55 vom 30. Juli 1999 sowie auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁵ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁶ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluss auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

3. *betont außerdem*, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung weltweit in einem Rahmen neu belebt werden muss, der die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellt und der darauf ausgerichtet ist, den menschlichen Bedürfnissen rasch und wirksamer nachzukommen, indem unter anderem das positive Zusammenwirken wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen verstärkt wird, und der unterstreicht, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein starker,

²⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage I.

²⁶ Ebd., Anlage II.

stetiger politischer Wille, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, notwendig ist, damit die sozialen Entwicklungsziele erreicht werden;

Die Sondertagung der Generalversammlung und ihr Vorbereitungsprozess

4. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloss, im Jahr 2000 eine Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, an der Sondertagung auf höchstmöglicher politischer Ebene teilzunehmen und bis dahin den Vorbereitungsprozess weiter zu unterstützen;

6. *bittet außerdem* die Regionalkommissionen *erneut*, sich im Einklang mit ihrem Mandat und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken auch weiterhin an der Umsetzung der Ziele des Gipfels zu beteiligen und diese zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung von regionalen Tagungen zur Vorbereitung der Sondertagung;

7. *erklärt erneut*, dass die Ziele der Sondertagung darin bestehen, die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf dem Gipfel vereinbart wurden, zu bekräftigen und nicht, sie neu auszuhandeln, sowie darin, die bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Hindernisse sowie die dabei gewonnenen Erfahrungen aufzuzeigen und konkrete Maßnahmen und Initiativen zur Förderung weiterer Anstrengungen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu empfehlen;

8. *erklärt erneut*, dass es bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms und bei dem Vorbereitungsprozess für die Sondertagung einer wirksamen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen, den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, der Sozialpartner und der nichtstaatlichen Organisationen, bedarf;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die erste Tagung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/25 eingesetzten Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung²⁷;

10. *bittet erneut* alle in Betracht kommenden Organe, Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, auch weiterhin zu dem Vorbereitungsprozess und der Sondertagung beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen, und nimmt in diesem Zusammenhang insbesondere Kenntnis von dem Beschluss des Vorbereitungsausschusses betreffend die Rolle des

Systems der Vereinten Nationen²⁸, in dem er alle zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen eingeladen hat, im Rahmen ihres Mandats Überprüfungsberichte und Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen auszuarbeiten und vorzulegen, sowie von seinem Beschluss betreffend die weiteren Vorbereitungen für die Sondertagung²⁹;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, den der Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen ersten Tagung im Hinblick auf die Akkreditierung und die Modalitäten für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung gefasst hat³⁰, und erinnert an den Beschluss 54/407 der Generalversammlung vom 8. Oktober 1999 über die Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung;

12. *erinnert* an die vorläufige Tagesordnung der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses, die die Generalversammlung in ihrem Beschluss 54/406 vom 8. Oktober 1999 angenommen hat;

13. *erinnert außerdem* an die Vorkehrungen für die Sondertagung, die der Vorbereitungsausschuss empfohlen und die Generalversammlung in ihrem Beschluss 54/404 vom 8. Oktober 1999 gebilligt hat;

14. *erinnert ferner* an den Beschluss 54/405 der Generalversammlung vom 8. Oktober 1999, wonach die Sondertagung die Bezeichnung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" führen wird;

15. *erinnert* daran, dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner Organisationstagung empfohlen hat, die Kommission für soziale Entwicklung mit der Aufgabe zu betrauen, als Forum für die nationale Berichterstattung zu fungieren, wodurch sie vom Erfahrungsaustausch profitieren und so Bereiche aufzeigen kann, in denen der Vorbereitungsausschuss weitere Initiativen erwägen muss;

16. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 37/1 der Kommission für soziale Entwicklung mit dem Titel "Soziale Dienste für alle" und von den darin enthaltenen einvernehmlichen Schlussfolgerungen sowie von der Resolution 37/3 mit dem Titel "Einleitung der Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung"³¹;

17. *erinnert* daran, dass im Einklang mit dem vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1996/7 gebilligten mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission das vorrangige Thema ihrer achtunddreißigsten Tagung im Februar 2000

²⁸ Ebd., Kap. VI, Abschnitt B, Ziffer 72, Beschluss 1.

²⁹ Ebd., Beschluss 2.

³⁰ Ebd., Beschluss 3.

³¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 6 (E/1999/26), Kap. I, Abschnitt D, Ziffer 4.*

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum und Addendum (A/54/45 und Korr.1 und Add.1).*

"Beitrag der Kommission zur Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels" lautet, und erinnert in diesem Zusammenhang außerdem an die Bitte, die der Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Tagung an die Kommission gerichtet hat, sie möge die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels vornehmen und dem Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung die Ergebnisse ihrer Beratungen übermitteln;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Ministerkommuniqué mit dem Titel "Die Rolle der Erwerbstätigkeit bei der Beseitigung der Armut: Machtgleichstellung und Förderung der Frau", das der Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet hat;

19. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang den vom Vorbereitungsausschuss auf seiner Organisationstagung verabschiedeten Beschluss, in seiner Sacharbeit die Ergebnisse anderer großer Konferenzen der Vereinten Nationen und die Beiträge anderer zuständiger Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

20. *erinnert* an ihren Beschluss in ihrer Resolution 53/28, die Sondertagung vom 26. bis 30. Juni 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Genf abzuhalten;

21. *dankt* der Regierung der Schweiz für die Vorkehrungen, die sie für die Sondertagung getroffen hat;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung³²;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der diesem Thema gewidmeten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/24

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.6/Rev.1 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik

Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/24. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die im Jahr 1982 in Wien abgehaltene Weltversammlung zur Frage des Alterns, auf der der Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns³³ verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über die Frage des Alterns, die am 15. und 16. Oktober 1992 anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns stattfand und auf der unter anderem die Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen im Jahr 1999 empfohlen wurde,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 53/109 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 und frühere Resolutionen zur Frage des Alterns sowie zum Internationalen Jahr der älteren Menschen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der mit ihrer Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991 verabschiedeten Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen,

Kenntnis nehmend von der überarbeiteten Ausgabe 1998 der amtlichen Bevölkerungsschätzungen und -projektionen der Vereinten Nationen, aus der hervorgeht, dass der Anteil der älteren und alten Menschen an der Weltbevölkerung infolge des anhaltenden Rückgangs der Fertilität und der Zunahme der Lebenserwartung in den nächsten fünfzig Jahren viel rascher zunehmen wird als zuvor,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass diese Bevölkerungsschätzungen und -projektionen erstmals detaillierte Informationen über die ältesten Menschen enthalten, aus denen hervorgeht, dass der Anteil der Personen, die achtzig Jahre oder älter sind, in allen Ländern der Welt zunehmen wird, und die zwei Phänomene aufzeigen, nämlich, dass die Altersgruppe umso rascher wächst und einen umso größeren Frauenanteil aufweist, je älter die Gruppe ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, in die Politiken zur Frage des Alterns eine geschlechtsspezifische Dimension aufzunehmen,

im Bewusstsein dessen, dass die Alterung der Weltbevölkerung eine weitreichende Herausforderung für die Regierungen

³² A/54/220.

³³ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

sowie für andere zuständige Bereiche der Gesellschaft, namentlich auch die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, darstellt, wenn es darum geht, die Bedürfnisse der älteren Menschen, einschließlich ihres Humanressourcenpotentials für die Gesellschaft, entsprechend anzuerkennen und darauf einzugehen,

sich dessen bewusst, dass die revolutionäre Veränderung der demographischen Struktur der Gesellschaften sowie die rasche Alterung der Bevölkerung in den Entwicklungsländern einen grundlegenden Wandel in der Art und Weise erfordern, wie die Gesellschaften mit diesen Herausforderungen fertig werden,

im Bewusstsein dessen, dass die Diskriminierung und die Stereotypisierung älterer Menschen eine Verletzung ihrer Menschenrechte darstellt beziehungsweise dazu führt,

Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Bemerkung 6 (1995) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte älterer Menschen³⁴,

in der Erkenntnis, dass dank der Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen auf allen Ebenen Initiativen ergriffen und Impulse zur Auseinandersetzung mit der Herausforderung des Alterns und den Anliegen und dem Beitrag älterer und älterer Menschen erteilt wurden,

überzeugt von der Notwendigkeit, einen maßnahmenorientierten Folgeprozess zum Internationalen Jahr der älteren Menschen zu gewährleisten, damit diese Impulse aufrechterhalten werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs und mit Genugtuung feststellend, dass der Schwerpunkt im Anhang zu dem Bericht auf die Ausarbeitung eines Grundsatzrahmens für eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns gelegt wird, der auch ein Forschungsprogramm für das 21. Jahrhundert im Rahmen einer Gesellschaft für alle Altersgruppen enthält³⁵,

unter Hinweis auf die von der Kommission für soziale Entwicklung auf der siebenunddreißigsten Tagung verabschiedete Resolution 37/2³⁶, in der die Kommission den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Staaten, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors zur Aktualisierung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns sowie darüber einzuholen, ob es wünschenswert und möglich ist, im Jahr 2002 eine Überprüfung der Ergebnisse der Weltversammlung zur Frage des Alterns, einschließlich der Zusammenhänge zwischen dem Altern und der Entwicklung, vorzunehmen,

³⁴ E/C.12/1995/16/Rev.1.

³⁵ A/54/268.

³⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 6 (E/1999/26)*, Kap. I, Abschnitt D, Ziffer 4.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Erfolg der Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen unter dem Motto "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen" und beschließt, die durch das Jahr hervorgerufenen Impulse aufrechtzuerhalten;

2. *betont*, dass die Entwicklungsaspekte des Alterns angegangen werden müssen, wobei der Situation in den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten und Bevölkerungsstatistiken über alle Aspekte der Alterung der Bevölkerung gesammelt werden, damit alle Länder Grundsatzpolitiken ausarbeiten können, und legt den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen nahe, die einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere der Entwicklungsländer, zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen eine über das Internet zugängliche Datenbank zur Frage des Alterns geschaffen haben, und bittet die Staaten, wann immer dies möglich ist, Informationen zur Aufnahme in diese Datenbank zu unterbreiten;

4. *ermutigt* die Presse und die Medien, bei der Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf die Frage des Alterns und damit zusammenhängende Fragen, bei der Beseitigung der Stereotypisierung und Diskriminierung älterer Menschen in den Medien und bei der Förderung der Solidarität zwischen den Generationen eine zentrale Rolle zu spielen;

5. *fordert nachdrücklich*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Programme ausgearbeitet werden, die auf die Rechte, Bedürfnisse und Fähigkeiten älterer Frauen eingehen;

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund des Alters zu ergreifen;

7. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat und alle seine in Betracht kommenden Nebenorgane, insbesondere die Kommission für soziale Entwicklung, sowie den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die beschlussfassenden und richtlinienggebenden Organe der betreffenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, die Frage des Alterns sorgfältig zu prüfen;

8. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Menschenrechtsausschuss, den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Informationen über ältere Menschen aufzunehmen;

9. *begrüßt* die Aktivitäten, die die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, sowie die Sonderorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

und die Internationale Arbeitsorganisation sowie die Bretton-Woods-Institutionen, auf dem Gebiet der Frage des Alterns unternehmen, und legt ihnen nahe, Aktivitäten auf dem Gebiet der Frage des Alterns auch weiterhin zu unterstützen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen zur Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der älteren Menschen sind, in die ältere Menschen mit einbezogen und in denen sie hinsichtlich ihrer Bedürfnisse konsultiert werden;

11. *ermutigt* zu regionalen Initiativen zur Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der älteren Menschen als Beitrag zu dem Prozess der Überarbeitung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, in Anbetracht dessen, dass die Bevölkerungsalterung in den verschiedenen Regionen und Ländern sich in unterschiedlichen Stadien befindet und dass konkrete grundsatzpolitische Antwortmaßnahmen aufgezeigt werden müssen, damit das Ziel einer Gesellschaft für alle Altersgruppen erreicht wird;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Deutschlands, im Jahr 2002 unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa eine regionale Ministerkonferenz zur Frage des Alterns auszurichten;

13. *stellt fest*, dass Richtlinien und Empfehlungen vonnöten sind, die die derzeitige Lage der Gesellschaften und der älteren Menschen widerspiegeln, damit entsprechende mit dem Altern zusammenhängende Politiken ausgearbeitet und unterstützt werden können;

14. *beschließt*, die Kommission für soziale Entwicklung mit der Überarbeitung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und der Ausarbeitung einer langfristigen Strategie zur Frage des Alterns zu betrauen, die auf den neuen Entwicklungen seit 1982 und auf den Erfahrungen des Internationalen Jahres der älteren Menschen (1999) beruht, damit im Jahr 2002 ein überarbeiteter Aktionsplan und eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns verabschiedet werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung des Entwurfs für einen überarbeiteten Aktionsplan samt Vorschlägen für einen Überprüfungsmechanismus, der der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2001 vorgelegt werden soll, zu konsultieren;

16. *macht sich* das Ersuchen *zu eigen*, das die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 37/2 an das Sekretariat gerichtet hat, nach Möglichkeit die Erfahrungen, Politiken und besten Methoden, über die die Staaten berichtet haben, in eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns aufzunehmen, die auch periodische Überprüfungen vorsieht, damit die Generalversammlung diese auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung im Jahre 2001 behandeln kann;

17. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung eine Empfehlung darüber zu verabschieden, ob es wünschenswert und möglich ist, im

Jahr 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns abzuhalten, um die Ergebnisse der ersten Weltversammlung sowie eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns im Kontext einer Gesellschaft für alle Altersgruppen zu prüfen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

18. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Spaniens, im Jahr 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/25

Auf der 53. Plenarsitzung am 15. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.25, eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Slowenien, St. Lucia, Togo, Tschad, Tschechische Republik und Vietnam

54/25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995 und 52/2 vom 17. Oktober 1997 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit aufordern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie³⁷,

im Hinblick darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organen

³⁷ A/54/397.

und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrer vom 3. bis 5. September 1999 in Moncton (Kanada) abgehaltenen achten Gipfeltagung bereit erklärt haben, aktiv an der Lösung der politischen und wirtschaftlichen Hauptprobleme der heutigen Welt mitzuwirken und ihre Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu konsolidieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie³⁷;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der positiven Entwicklung und vom Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

3. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie zu verstärken und dadurch den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie häufiger an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

5. *begrüßt* es, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten Weltkonferenzen;

6. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie im Zusammenhang mit der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, der Förderung der Menschenrechte und der Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unter-

nimmt, sowie für ihre Maßnahmen zu Gunsten des Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, sowie zu Gunsten der Förderung neuer Informationstechnologien, und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, sie dabei zu unterstützen;

7. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen des am 29. und 30. April 1999 in New York abgehaltenen Treffens zwischen leitenden Mitarbeitern der beiden Organisationen zum Austausch von Informationen und zur Koordinierung ihrer Tätigkeit in bestimmten von Krisen heimgesuchten Mitgliedsländern beider Organisationen;

9. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

10. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie, ihre Konsultationen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

11. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe verstärkt wurde, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie zu unterstützen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Gebiete der Zusammenarbeit zu fördern;

13. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

14. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem

Zweck mit der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der Energie, der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, der Ausbildung und der Entwicklung neuer Informationstechnologien;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/26

Auf der 53. Plenarsitzung am 15. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen³⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.21/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und des mündlichen Änderungsantrags Frankreichs

54/26. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1998³⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁰, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1999 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴¹ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags, die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

³⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁹ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1998* (Österreich, Juli 1999) (GC(43)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/54/215) übermittelt.

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung (A/54/PV.46).

⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

im Bewusstsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherungsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

betonend, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine gute Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

in der Erwägung, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet,

insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴² über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 15. Januar⁴³, 9. April⁴⁴, 27. Juli⁴⁵, 7. Oktober⁴⁶, 14. Dezember 1998⁴⁷ und 7. April 1999⁴⁸ sowie von der Resolution GC(43)/RES/22 der Generalkonferenz vom 1. Oktober 1999⁴⁹ und von seinem Schreiben vom 6. Oktober 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁰,

mit Genugtuung darüber, dass während der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation das zweite wissenschaftliche Forum über "Nachhaltige Entwicklung: Die Rolle der Kernenergie" einberufen wurde,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Gouverneursrats GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 und von der Resolution GC(43)/RES/3 der Generalkonferenz der Organisation vom 1. Oktober 1999 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵¹, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März⁵², 30. Mai⁵³ und 4. November 1994⁵⁴ und von der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat am 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

⁴² GC(43)/16.

⁴³ S/1998/38; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

⁴⁴ S/1998/312; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*.

⁴⁵ S/1998/694; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*.

⁴⁶ S/1998/927; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

⁴⁷ S/1998/1172; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

⁴⁸ S/1999/393; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*.

⁴⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-third Regular Session, 27 September-1 October 1999* (GC(43)/RES/DEC(1999)).

⁵⁰ S/1999/1035; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

⁵¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

⁵² S/PRST/1994/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

⁵³ S/PRST/1994/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

⁵⁴ S/PRST/1994/64; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

sowie *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GC(43)/RES/8 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, GC(43)/RES/10 über die Sicherheit von Strahlungsquellen und radioaktivem Material, GC(43)/RES/11 über die sichere Beförderung von radioaktivem Material, GC(43)/RES/12 über den Strahlenschutz von Patienten, GC(43)/RES/13 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, der Strahlungssicherheit und der Sicherheit von Abfällen, GC(43)/RES/14 über die Verstärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(43)/RES/15 über den Plan zur wirtschaftlichen Trinkwassergewinnung, GC(43)/RES/16 über den umfassenden Einsatz der Isotopenhydrologie zur Bewirtschaftung von Wasserressourcen, GC(43)/RES/17 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterprotokolls, GC(43)/RES/18 über Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen und GC(43)/RES/23 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 1. Oktober 1999 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

ferner *Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(43)/RES/20 vom 1. Oktober 1999 über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation, in der die Generalkonferenz die Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, und die unterrepräsentierten Mitgliedstaaten aufgefordert hat, qualifizierte Kandidaten zu ermutigen, sich für freie Stellen in der Organisation zu bewerben, und unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Resolution GC(43)/RES/21 vom 1. Oktober 1999 über Frauen im Sekretariat, in der die Generalkonferenz den Generaldirektor aufgefordert hat, die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵⁵ weiter in die entsprechenden Politiken und Programme der Organisation einzubeziehen, und von der Absicht des Sekretariats der Organisation Kenntnis genommen hat, sich an der bevorstehenden Überprüfung auf der Fünften Weltfrauenkonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zu beteiligen,

unter Hinweis auf die Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die von dem Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation in Bezug auf den Artikel VI abgegebene Erklärung, die von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz auf ihrer zehnten Plenarsitzung zu eigen gemacht hat und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

⁵⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage II.

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsendreißigsten Tagung der Generalkonferenz im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Die Generalkonferenz erinnert außerdem an die Erklärung, die der Präsident der zweiundvierzigsten Tagung im Jahr 1998 zu demselben Tagesordnungspunkt abgegeben hat. Auf der dreiundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der vierundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation³⁹;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung durch die Generalkonferenz der Organisation samt der Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Gouverneursrats der Organisation von fünfunddreißig auf dreiundvierzig im Anschluss an die Zuordnung eines jeden Mitgliedstaates zu einer der in Artikel VI genannten Regionen und erinnert daran, dass der in dem Dokument GC(43)/12 enthaltene Bericht des Gouverneursrats Kriterien und Indikatoren vorsieht, die nach dem Inkrafttreten des geänderten Artikels VI bei der Bestimmung von Mitgliedern des Gouverneursrats als Richtlinien heranzuziehen sind, mit der Maßgabe, dass diese als Anhaltspunkt dienen werden;
4. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Organisation die Resolution GC(43)/RES/8 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung verabschiedet hat, der die Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans vorsieht;
5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres integrierten Systems von Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit der Satzung der Organisation, bekräftigt insbesondere, unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls, dass alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Parteien gemäß den internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, rasch und universell Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ziel, nicht gemeldete nukleare Aktivitäten zu entdecken, ergreifen müssen, und ersucht alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Vertragsparteien der Sicherheitsabkommen, ohne Verzögerungen Zusatzprotokolle zu schließen;
6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;
7. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei der Ausarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;
8. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen umzusetzen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen trotz wiederholter Aufforderungen seitens der internationalen Gemeinschaft nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, das Sicherheitsabkommen voll einzuhalten, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea zu diesem Zweck nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Sicherheitsabkommens mit der Organisation in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die den Sicherheitsmaßnahmen unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, bis die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen in vollem Umfang einhält;
9. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997, 1154 (1998) vom 2. März 1998, 1194 (1998) vom 9. September 1998 und 1205 (1998) vom 5. November 1998 durchzuführen, betont außerdem, dass Irak alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll durchführen muss, betont außerdem, dass die Organisation die laufende Überwachungs- und Verifikationstätigkeit ohne Verzögerungen wiederaufnehmen sollte, und betont ferner, wie wichtig es ist, dass,

obwohl die Organisation der Überzeugung ist, dass die verbleibenden Fragen, die Mitte Dezember 1998 noch nicht beantwortet waren, nicht die volle Durchführung des laufenden Überwachungs- und Verifikationsplans verhindern, bei der Wiederaufnahme dieser Tätigkeiten die in dem laufenden Überwachungs- und Verifikationsplan der Organisation genannten Rechte erhalten bleiben, namentlich die uneingeschränkte Ausübung der darin festgelegten Zugangsrechte und die notwendige Kooperation seitens Iraks, und dass größere Transparenz seitens Iraks in seinen Beziehungen zu der Organisation wesentlich zur Lösung der noch verbleibenden Fragen und Besorgnisse im Rahmen des Plans beitragen würde;

10. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit⁵⁶ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, bringt ihre Genugtuung über die Ergebnisse der im April 1999 abgehaltenen ersten Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Ausdruck und sieht dem Bericht über die zweite Überprüfungstagung mit Interesse entgegen, in der Hoffnung, dass er Verbesserungen im Hinblick auf die Sicherheit enthalten wird, insbesondere auf allen Gebieten, auf denen auf der ersten Überprüfungstagung festgestellt worden war, dass Verbesserungen vorgenommen werden könnten;

11. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung von Handlungen des Nuklearterrorismus die Tätigkeiten zu berücksichtigen, die die Organisation zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen durchführt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 54/29

Auf der 56. Plenarsitzung am 18. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.30 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Norwegen, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern

⁵⁶ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

54/29. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für Postgraduiertenstudien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁵⁷ gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990, 46/11 vom 24. Oktober 1991 und 48/9 vom 25. Oktober 1993,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/41 vom 8. Dezember 1995, in der sie beschlossen hat, den Generalsekretär zu ersuchen, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie am 13. September 1999 die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens⁵⁸ verabschiedet hat,

feststellend, dass der Generalsekretär 1991 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die ganze Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, den Frieden in der Welt zu fördern,

mit Genugtuung darüber, dass die Regierung Uruguays 1997 auf Vereinbarung mit der Friedensuniversität ein Weltzentrum für Friedensforschung und Friedensinformation geschaf-

⁵⁷ Siehe Resolution 35/55, Anlage.

⁵⁸ Resolution 53/243.

fen hat, das den Status einer regionalen Außenstelle der Universität für Südamerika besitzt,

sowie mit Genugtuung über die energischen Maßnahmen, die der Generalsekretär im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit Ermutigung und Unterstützung der Regierung Costa Ricas unternommen hat, um die Universität neu zu beleben⁵⁹,

feststellend, dass die Universität besonderes Gewicht auf die Konfliktverhütung, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat und Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und der Ausbildung von akademischen Sachverständigen in friedlichen Konfliktbeilegungstechniken eingeleitet hat,

sowie feststellend, dass die Universität im Rahmen der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Aufbau und zur Förderung einer Kultur des Friedens unternehmen, ein umfassendes Programm zum Aufbau einer Kultur des Friedens in Zentralamerika und der Karibik eingeleitet hat,

mit Genugtuung darüber, dass die Universität im Jahr 1999 ein Symposium zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen veranstalten wird, bei dem sie nachdrücklich auf den wertvollen Beitrag hinweisen wird, den ältere Menschen zur Förderung des Friedens, der Solidarität, der Toleranz und einer Kultur des Friedens leisten können,

in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität im Rahmen ihrer begrenzten finanziellen Mittel und dank der wertvollen Unterstützung und der Beiträge von Regierungen, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1997-1999 durchgeführt hat,

in der Erwägung, dass es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein notwendiger Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit aller Menschen, der Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung das Jahr 2000 mit ihrer Resolution 52/15 vom 20. November 1997 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärt hat, das mit "Einem Tag in Frieden", dem 1. Januar 2000, seinen Anfang nehmen soll,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 52/9 vom 4. November 1997 darüber vorgelegt hat, wie die Zusammenarbeit zwischen

den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität gestärkt werden könnte⁶⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Inanspruchnahme der Dienste der Universität bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung zu erwägen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierte Einzelpersonen, Direktbeiträge an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine akademische Institution zu bekunden, deren Auftrag in der Förderung einer weltweiten Friedenskultur besteht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und alle Völker der Erde, am 1. Januar 2000 "Einen Tag in Frieden" zu feiern;

6. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/30

Auf der 60. Plenarsitzung am 22. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.17/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/30. Notfallmaßnahmen bei Katastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/236 vom 22. Dezember 1989 über die Internationale Dekade für Katastrophenverbeugung und die einvernehmlichen Schlussfolgerungen

⁵⁹ A/54/312, Ziffer 2.

⁶⁰ A/54/312.

1999/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teils der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats⁶¹,

mit großem Bedauern über die große Zahl der Opfer und die beispiellosen Zerstörungen, die durch eines der stärksten Erdbeben dieses Jahrhunderts verursacht wurden, von dem die nordwestliche Region der Türkei am 17. August 1999 heimgesucht wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Betrübnis über die Verluste an Menschenleben und die Zerstörungen auf Grund des Erdbebens am 7. September 1999 im Norden von Athen,

mit Genugtuung über die rasche Reaktion der Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen in der ganzen Welt bei den Such- und Rettungsmaßnahmen und bei der Gewährung von Nothilfe an die Opfer des Erdbebens in der Türkei,

ihrer Befriedigung Ausdruck verleihend über die rechtzeitige Hilfe, die die Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen in der ganzen Welt bei den Such- und Rettungs- sowie Hilfsmaßnahmen gewährt haben, die Griechenland nach dem Erdbeben vom 7. September ergriffen hat,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um rasch humanitäre Hilfe zu mobilisieren und die Tätigkeit der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vor Ort zu koordinieren, damit die internationale Gemeinschaft gezielt und koordiniert Hilfe gewähren kann,

zutiefst besorgt darüber, dass Naturkatastrophen, die sich in jedem Teil der Erde ereignen, nach wie vor zahlreiche Opfer fordern und ungeheuren Sachschaden anrichten und dass die Häufigkeit und die Ausmaße dieser Katastrophen für die Nationen eine immer größere materielle und moralische Belastung bedeuten,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass in Zukunft nach solchen tödlichen Katastrophen rasch wirksame Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden, wie die beispielhafte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Erdbeben in der Türkei und Griechenland gezeigt hat,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Griechenland sowie der Regierung und dem Volk der Türkei bei der Bewältigung der Katastrophenfolgen;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die den betroffenen Gebieten Nothilfe gewähren;

⁶¹ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluss der Regierungen Griechenlands und der Türkei, eine gemeinsame verfügbare Katastropheneinsatzgruppe einzurichten, die sich aus Kontingenten der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen der beiden Länder zusammensetzt, um die bestehenden Verfügungsbereitschaftsabkommen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken und auszuweiten, ohne dass dies finanzielle Auswirkungen auf den Programmbudget der Vereinten Nationen hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Modalitäten für die Inanspruchnahme der verfügbaren Katastropheneinsatzgruppe durch die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/31

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen⁶² verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.31 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kroatien, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/31. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 53/32 vom 24. November 1998 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁶³ ("das Seerechtsübereinkommen") am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁶⁴ ("das Durchführungübereinkommen") die Ordnung vorgibt, die auf das Ge-

⁶² Einzelheiten siehe Anhang II.

⁶³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁶⁴ Resolution 48/263, Anlage.

biet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechts- und des Durchführungsübereinkommens,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf Seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei ihrer Durchführung, damit sie aus ihnen Nutzen ziehen können,

feststellend, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Erstellung und Veröffentlichung von Seekarten nach den Artikeln 16, 22, 47, 75 und 84 und nach Anhang II des Seerechtsübereinkommens Hilfe benötigen könnten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Finanzlage der Internationalen Meeresbodenbehörde ("die Behörde") und des Internationalen Seegerichtshofs ("der Gerichtshof"),

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler, regionaler und weltweiter Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und nachhaltige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

sowie im Bewusstsein der Bedeutung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts,

in Bekräftigung der strategischen Bedeutung, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁶⁵ anerkannt worden ist,

mit Genugtuung darüber, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung die Frage der Ozeane und Meere geprüft und

die von der Kommission über den Wirtschafts- und Sozialrat abgegebenen Empfehlungen verabschiedet hat⁶⁶,

Kenntnis nehmend von den großen Herausforderungen sowie von den besonders besorgniserregenden Bereichen, mit denen die internationale Gemeinschaft konfrontiert ist, wie es in den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über den Wirtschafts- und Sozialrat abgegebenen Empfehlungen zu den Ozeanen und Meeren⁶⁷ heißt,

in diesem Zusammenhang ihre Besorgnis bekundend über die andauernde Bedrohung, die das Einbringen von nuklearen Abfällen und anderen giftigen Stoffen für das Meer darstellt,

in der Erkenntnis, dass durch eine Zusammenarbeit im Rahmen des Regionalmeerprogramms des Umweltprogramms der Vereinten Nationen positive Ergebnisse für die Meeresumwelt erzielt werden können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Schifffahrt durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer Unterstützung für die Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation auf diesem Gebiet weiter durchführt,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen, und dass in dieser Hinsicht zusammengearbeitet werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass das kulturelle Erbe unter Wasser geschützt wird und in diesem Zusammenhang hinweisend auf Artikel 303 des Seerechtsübereinkommens,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den auf Grund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geleistet hat,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 und 52/26, zukommen, sowie betonend, wie wichtig die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten für die wirksame und konsequente Durchführung des Seerechtsübereinkommens ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁸ und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige

⁶⁵ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution I, Anlage II.

⁶⁶ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Kap. I.C, Beschluss 7/1.

⁶⁷ Ebd., Ziffern 3-36.

⁶⁸ A/54/429 und Korr.1.

Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens mit Vorrang anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit dem Seerechtsübereinkommen im Einklang stehen, und alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Entwicklungsländer, namentlich die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Erstellung und Veröffentlichung von Seekarten nach den Artikeln 16, 22 47, 75 und 84 sowie nach Anhang II des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die zehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 22. bis 26. Mai 2000 in New York anzuberaumen;

7. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Gerichtshof auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, und unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Gerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die in Übereinstimmung mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens aufgestellten und geführten Listen von Schlichtern und Schiedsrichtern zu verteilen und entsprechend zu aktualisieren;

10. *nimmt Kenntnis* von der derzeitigen Arbeit der Behörde und betont, wie wichtig es ist, dass ihre Mitglieder entschlossen sind, zügig auf die Verabschiedung der Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Jahr 2000 hinzuwirken;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verabschiedung des Amtssitzabkommens zwischen der Regierung Jamaikas und der Behörde⁶⁹;

12. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs⁷⁰ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde⁷¹ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

13. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Gerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, um sicherzustellen, dass diese ihre im Seerechtsübereinkommen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, und appelliert außerdem an die Staaten, die vorläufige Mitglieder der Behörde waren, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

14. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten der Arbeiten der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("die Kommission"), namentlich von der Verabschiedung der wissenschaftlichen und technischen Richtlinien und der dazugehörigen Anhänge⁷², die die Erstellung von Unterlagen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens erleichtern sollen, sowie von der Verabschiedung eines Aktionsplans auf dem Gebiet der Schulung⁷³, unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

15. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, während ihrer siebenten Tagung eine öffentliche Sitzung abzuhalten, die die Staaten über die Notwendigkeit der Umsetzung des Artikels 76 und der Anlage II des Seerechtsübereinkommens über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels über 200 Seemeilen hinaus aufklären soll, und legt den Staaten nahe, an dieser Sitzung teilzunehmen;

16. *billigt* die Einberufung der siebenten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär, die vom 1. bis 5. Mai 2000 in New York stattfinden wird, sowie gegebenenfalls einer achten Tagung vom 28. August bis 1. September 2000;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles praktisch Mögliche zu tun, um die Verschmutzung des Meeres durch das

⁶⁹ ISBA/3/A/L.3, Anhang.

⁷⁰ SPLOS/25.

⁷¹ ISBA/4/A/8, Anhang.

⁷² CLCS/11 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

⁷³ Siehe CLCS/19.

Einbringen von radioaktivem Material und Industrieabfällen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen⁷⁴ und dessen Änderungen zu verhüten;

18. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zu dem Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen⁷⁵ zu werden und es umzusetzen;

19. *ermutigt* die Staaten, das Regionalmeerprogramm, das in einer Reihe von geografischen Regionen Erfolge erzielt hat, auch weiterhin zu unterstützen und mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Zusammenarbeit beim Schutz der Meeresumwelt zu verbessern;

20. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe voll mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Zwischenfälle Bericht erstatten;

21. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die Richtlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anzuwenden und mit der Gruppe Korrespondenzen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, die geschaffen wurde, um für die Regierungen einheitliche Richtlinien zur Untersuchung von Überfällen auf Schiffe und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter auszuarbeiten, sowie mit anderen Initiativen der Organisation auf diesem Gebiet;

22. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, so auch durch regionale Zusammenarbeit, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und seines Protokolls⁷⁶ zu werden und seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

24. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht⁶⁸ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28 und 52/26 enthaltenen Mandat durchführt;

25. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf die Bedürfnisse der Staaten, der nach dem Seerechtsübereinkommen neu gebildeten Einrichtungen und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer rechtzeitig Rat, Informationen, so auch die Informationen in seinem Bericht, und Hilfe zukommen lässt;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, namentlich die in Ziffer 11 der Resolution 52/26 genannten Aufgaben, wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans beeinträchtigt wird;

27. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

28. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurde;

29. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Ausbildungstätigkeiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-PROGRAMMS der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen;

30. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll übereinstimmt;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur diese Resolution zur Kenntnis zu bringen;

32. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, unter Berücksichtigung der Resolution 54/33 der Generalversammlung vom 24. November 1999;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem

⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1046, Nr. 15749.

⁷⁵ IMO/LC.2/Circ.380.

⁷⁶ Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in der Resolution 54/33 der Generalversammlung festgelegten Modalitäten vorzulegen;

34. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/32

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.28 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Fidschi, Island, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Neuseeland, Norwegen, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa und Vereinigte Staaten von Amerika

54/32. **Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁷⁷, einschließlich des Teils VII Abschnitt 2,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁷⁸ ("das Übereinkommen") die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See festgelegt,

feststellend, dass vierundzwanzig Staaten beziehungsweise Rechtsträger das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, dass es jedoch noch nicht in Kraft getreten ist,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die nachhaltige Erschließung und Nutzung der lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

feststellend, dass die Situation im Hinblick auf die Bestände bestimmter Arten gebietsübergreifender und weit wandernder Fischbestände zu großer Besorgnis Anlass gibt, da auf diese Bestände bisher keine angemessenen Regulierungsmaßnahmen angewandt werden,

in Anerkennung dessen, dass es wichtig ist, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger Maßnahmen ergreifen, um die gerechte und verantwortungsbewusste Nutzung der Fischereiresourcen der Hohen See, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, zu gewährleisten, wie in den Teilen III und IV des Übereinkommens dargelegt,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Flaggenstaaten die in dem Übereinkommen festgelegte und in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁷⁹ als Grundsatz wiederholte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

ferner in Anerkennung dessen, dass eine Reihe von regionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen, die für die Ergriffung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zuständig sind, bereits maßgebliche Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung und die langfristige nachhaltige Nutzung der weltweiten Fischbestände zu fördern, und dass es, wenn diese Bemühungen Erfolg haben sollen, wichtig ist, dass alle Staaten und Rechtsträger, so auch diejenigen, die nicht Mitglieder dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, bei diesen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kooperieren und sie einhalten,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen verpflichtet sind, Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung der Überfischung zu ergreifen, und allen Staaten nahe legend, sich an den diesbezüglichen Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu beteiligen,

feststellend, dass einige regionale Fischereiorganisationen und -abmachungen, so auch die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten^{80, 81}, vor kurzem Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge, die die Flagge von Ländern führen, die nicht Mitglieder dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, nicht

⁷⁹ Ebd., Abschnitt III.

⁸⁰ A/54/461.

⁸¹ Dabei handelt es sich um die folgenden Organisationen und Abmachungen: Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände des Atlantiks, Thunfischkommission für den Indischen Ozean, Kommission für biologische Ressourcen des Kaspischen Meeres, Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, Nordostatlantische Fischereikommission, Fischereiorganisation des Südpazifischen Forums, Multilaterale Konferenz auf hoher Ebene zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische des westlichen und mittleren Pazifiks, Fischereikommission für den mittleren Westatlantik, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, Fischereikommission für Asien und den Pazifik, Fischereiausschuss für den mittleren Ostatlantik und Organisation für die Fischerei im Südostatlantik.

⁷⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁷⁸ *International Fisheries Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

die auf regionaler Ebene ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See⁸² auf dem vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen rechtlichen Rahmen aufbaut, sowie in Anerkennung der Bedeutung dieses Übereinkommens und feststellend, dass es ebenfalls noch nicht in Kraft getreten ist,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische in einigen Teilen der Welt intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und dass einige Bestände, in erster Linie auf Grund nicht genehmigter Fischerei, nach wie vor überfischt werden,

besorgt darüber, dass rechtswidrige, nicht regulierte und nicht deklarierte Fischerei, so auch die in dem Bericht des Generalsekretärs genannte⁸³, die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen droht, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

feststellend, wie wichtig es ist, dass an die Erhaltung, die Bewirtschaftung und die Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit dem Übereinkommen auf breiter Ebene vorsichtig herangegangen wird,

erneut erklärend, welche Bedeutung sie der Befolgung ihrer Resolution 46/215 vom 20. Dezember 1991 beimisst, insbesondere den Bestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halbumschlossenen Meeren, gefordert wird,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/116 vom 19. Dezember 1994 über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie ihrer Resolution 52/28 vom 26. November 1997 und anderer einschlägiger Resolutionen,

1. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen und den derzeitigen Stand des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁸⁰,

⁸² *International Fisheries Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II.

⁸³ Insbesondere in der Geltungszone für die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Arktis; siehe A/54/429, Ziffern 249-257 und 300-304.

2. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

3. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

4. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118 vom 19. Dezember 1994 und 52/28 beimisst, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die sich der Artikel X Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See⁸² bezieht, *auf*, sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen anzunehmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen im Einklang mit dem Übereinkommen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See Fischfang zu betreiben, ohne dass sie eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit ausüben, und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;

8. *fordert* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation *auf*, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen sowie anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen und im Benehmen mit den Staaten und Rechtsträgern den Begriff der echten Verbindung zwischen dem Fischereifahrzeug und dem Staat zu definieren, um so bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich an den Anstrengungen zu beteiligen, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternimmt, um einen internationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des rechtswidrigen, nicht regulierten und nicht deklarierten Fischfangs auszuarbeiten, insbesondere an der für das Jahr 2000 anberaumten Sachverständigen- und technischen Konsultationstagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, sowie an allen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, die gesamte Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation mit der Tätigkeit anderer internationaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, zu koordinieren;

10. *ermutigt* alle Staaten und Rechtsträger, die es betrifft, mit den Flaggenstaaten und der Ernährungs- und Landwirt-

schaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung oder Eindämmung des rechtswidrigen, nicht regulierten und nicht deklarierten Fischfangs zusammenzuarbeiten;

11. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, wie in dem Übereinkommen dargelegt, Hilfe zu gewähren, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass Vertreter der Entwicklungsländer in Foren mitwirken, in denen Fischereifragen erörtert werden;

12. *ermutigt die Staaten und sonstigen Rechtsträger*, Umweltschutzaufgaben, namentlich soweit sie sich aus multilateralen Umweltübereinkünften ableiten, in geeigneter Weise in die Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische zu integrieren;

13. *ersucht den Generalsekretär*, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

14. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/33

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.32 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Guatemala, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lesotho, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Portugal, Salomonen, Samoa, Slowenien, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/33. Ergebnisse der Prüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung: Internationale Koordination und Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht und 53/32 vom 24. November 1998 über Ozeane und Seerecht,

eingedenk dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

überzeugt, dass alle Aspekte der Ozeane und Meere eng miteinander zusammenhängen und als Ganzes behandelt werden müssen,

daran erinnernd, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸⁴ den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt, die damit vereinbar sein sollen, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ anerkannt wurde,

in Anerkennung dessen, dass es wichtig ist, die Integrität des Übereinkommens zu erhalten,

überzeugt von der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und des Seerechts durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sowie davon überzeugt, dass ausgehend von den bestehenden Regelungen alle rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und sonstigen relevanten Aspekte der Ozeane und Meere integriert angegangen und die Koordinierung und Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene verbessert werden müssen,

eingedenk dessen, dass die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Strukturen und Mandate gestärkt werden müssen und dass Doppelarbeit und Überlappungen mit in anderen Foren stattfindenden Erörterungen vermieden werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zu diesem Ziel leisten können,

mit Genugtuung über die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung vorgenommene Überprüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere", insbesondere derjenigen Aspekte, die die internationale Koordination und Zusammenarbeit betreffen,

⁸⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

1. *macht sich* die Empfehlungen *zu eigen*, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung über den Wirtschafts- und Sozialrat unter dem sektoralen Thema "Ozeane und Meere" zur internationalen Koordinierung und Zusammenarbeit abgegeben hat⁸⁶;

2. *beschließt* im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vorgegebenen rechtlichen Rahmen und den Zielen in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozess zu schaffen, der es der Generalversammlung ermöglichen soll, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten jedes Jahr wirksam und konstruktiv zu prüfen, indem der Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht erörtert und bestimmte Fragen vorgeschlagen werden, die die Generalversammlung behandeln sollte, wobei der Schwerpunkt auf der Benennung der Bereiche liegen soll, in denen die Koordinierung und Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene verbessert werden soll;

3. *beschließt außerdem*, dass die Tagungen im Rahmen des Beratungsprozesses wie folgt organisiert sein werden:

a) Die Tagungen werden allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, allen Vertragsparteien des Übereinkommens, Rechtsträgern, die gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung eine ständige Einladung zur Teilnahme an ihrer Arbeit als Beobachter erhalten haben⁸⁷, und den für Meeresangelegenheiten zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen offen stehen;

b) Die Tagungen werden jedes Jahr stattfinden und eine Woche dauern, im Jahr 2000 vom 30. Mai bis 2. Juni;

c) Auf diesen Tagungen wird der Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht erörtert, unter gebührender Berücksichtigung etwaiger diesbezüglicher Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, etwaiger einschlägiger Sonderberichte des Generalsekretärs und etwaiger einschlägiger Empfehlungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung;

d) Auf den Tagungen sollen bei der Aufzeigung von Bereichen, in denen die Koordinierung und Zusammenarbeit verbessert werden sollen, die unterschiedlichen Merkmale und Bedürfnisse der verschiedenen Regionen der Welt berücksichtigt und nicht die rechtliche oder juristische Abstimmung der verschiedenen Rechtsinstrumente betrieben werden;

e) Die Tagungen werden von zwei Kovorsitzenden koordiniert, die vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung

dessen ernannt werden, dass die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer vertreten sein müssen;

f) Die Kovorsitzenden werden im Benehmen mit den Delegationen und im Einklang mit der Geschäftsordnung und den Gepflogenheiten der Generalversammlung ein Format für die Erörterungen ausarbeiten, das am besten dazu geeignet ist, die Arbeit des Beratungsprozesses zu erleichtern;

g) Im Einklang mit der Geschäftsordnung und den Gepflogenheiten der Generalversammlung soll das Format dieses informellen Beratungsprozesses gewährleisten, dass die Vertreter der in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen Beiträge abgeben können, insbesondere durch die Veranstaltung von Diskussionsgruppen;

h) Die Tagungen können der Generalversammlung Elemente zur Behandlung vorschlagen, so auch gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Versammlungsresolutionen unter dem Tagesordnungspunkt "Ozeane und Seerecht";

4. *beschließt ferner*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Wirksamkeit und die Nützlichkeit des Beratungsprozesses zu prüfen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, an dem Beratungsprozess teilhaben, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratungsprozess die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, namentlich gegebenenfalls mit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, Unterstützung gewährt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen in seinen umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht an die Generalversammlung Vorschläge über Initiativen aufzunehmen, die zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit und zur besseren Integration von Meeresangelegenheiten ergriffen werden könnten, und ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses verfügbar zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf dem Weg über die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationen, Fonds oder Programme der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen,

a) die eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen des Sekretariats der

⁸⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29)*, Kap. I, Abschnitt C, Beschluss 7/1, Ziffern 37-45.

⁸⁷ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 54/5 und 54/10.

Vereinten Nationen und des gesamten Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts gewährleisten sollen;

b) die die Wirksamkeit, die Transparenz und die Reaktionsfähigkeit des Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung verbessern sollen,

und in seinen nächsten Bericht über Ozeane und Seerecht Informationen über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Koordinierung und Zusammenarbeit auf einzelstaatlicher Ebene ist, wenn ein integrierter Ansatz in Meeresangelegenheiten gefördert werden soll, damit den Staaten unter anderem die wirksame Teilnahme an dem Beratungsprozess und an anderen internationalen Foren erleichtert wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen sowie der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie dem Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre Teilnahme an dem Beratungsprozess und ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht sind;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Mitwirkung in den jeweiligen zuständigen Organen der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen diese zu ermutigen, sich an dem Beratungsprozess zu beteiligen und einen Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht zu leisten.

RESOLUTION 54/34

Auf der 63. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.26 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San

Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern

54/34. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/21 vom 25. November 1997, in der sie beschloss, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wieder belebte, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagierte,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res. 1608 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet⁸⁸ und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

erneut erklärend, dass das olympische Ideal die internationale Verständigung, insbesondere unter den Jugendlichen der Welt, mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen eine zunehmende Zahl gemeinsamer Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, des Umweltschutzes, der Förderung der Gesundheit, der

⁸⁸ A/50/647, Anlage I.

Bildung, der Bekämpfung der Armut, der Aids-Bekämpfung, des Drogenmissbrauchs, der Gewalt und der Jugendkriminalität,

sowie mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass das Internationale Olympische Komitee und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Einklang mit Resolution 52/13 der Generalversammlung vom 20. November 1997 gemeinsam die Weltkonferenz über Erziehung und Sport zu Gunsten einer Kultur des Friedens vom 5. bis 7. Juli 1999 in Paris veranstaltet haben und gemäß Versammlungsresolution 53/243 vom 13. September 1999 ein Aktionsprogramm in die Wege geleitet haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die olympische Waffenruhe während der Spiele der XXVII. Olympiade einzuhalten, die vom 15. September bis 1. Oktober 2000 in Sydney (Australien) stattfinden und die sich am Beginn des neuen Jahrtausends durch ein Höchstmaß an Harmonie, Ausrichtung auf die Sportler und Umweltbewusstsein auszeichnen sollen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der olympischen Waffenruhe zu ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte mittels diplomatischer Lösungen anzustreben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, die olympische Waffenruhe über den Zeitraum der Olympischen Spiele hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktregionen einzusetzen;

4. *bekräftigt* die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die in ihrer Resolution 53/243 verabschiedet wurden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, alle internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen;

5. *begrüßt* es, dass das Internationale Olympische Komitee ein Internationales Olympisches Entwicklungsforum geschaffen hat, das ein Forum für die Abstimmung zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Leibeserziehung und des Sports für alle darstellt, und ein Internationales Zentrum für die olympische Waffenruhe eingerichtet hat, das den Frieden und die menschlichen Werte mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals fördern soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, in-

dem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen und diesen Punkt vor der Abhaltung der XIX. Olympischen Winterspiele im Jahr 2002 in Salt Lake City (Vereinigte Staaten von Amerika) zu behandeln.

RESOLUTION 54/35

Auf der 63. Plenarsitzung am 24. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung⁸⁹ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.35 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Liberia, Namibia, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Togo und Uruguay

54/35. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewusstsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als

⁸⁹ Einzelheiten siehe Anhang II.

Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 53/34 vom 25. November 1998 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

4. *erinnert an* die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁹¹, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Abhaltung der fünften Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. Oktober 1998 in Buenos Aires und *nimmt Kenntnis* von der Schlussklärung und dem Aktionsplan, die auf der Tagung verabschiedet wurden⁹²;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁹³ und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)⁹⁴;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit⁹⁵ und die im Juni 1999 durch die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten erfolgte Verabschiedung des Interamerikanischen Übereinkommens über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen;

8. *begrüßt ferner* den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung im Juli 1999 in Algier gefassten Beschluss über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁹⁶ sowie die vom Rat

der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf seinem neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im August 1999 in Maputo gefassten Beschlüsse über die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und damit zusammenhängender Straftaten⁹⁷ und die Initiativen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffen haben, um ein Übereinkommen über ein Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung leichter Waffen zu schließen;

9. *begrüßt* die Wiederherstellung der Demokratie in Nigeria und die von der gegenwärtigen nigerianischen Regierung eingegangene Verpflichtung zur Transparenz und zu einer guten Staatsführung;

10. *begrüßt außerdem* das am 7. Juli 1999 in Lomé zwischen der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront geschlossene Friedensabkommen⁹⁸, *fordert* die beiden Parteien *auf*, das Abkommen vollinhaltlich durchzuführen, *spricht* in diesem Zusammenhang dem Präsidenten Togos, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und allen an den Verhandlungen in Lomé beteiligten Vermittlern ihre Anerkennung für ihren Beitrag zum Abschluss dieses Abkommens aus und *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 über die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone;

11. *begrüßt ferner* den von der Regierung Liberias gefassten Beschluss, die Waffen und die Munition zu vernichten, die im Verlauf des Entwaffnungsprozesses eingesammelt wurden, sowie den Abschluss des Waffenvernichtungsprogramms in Liberia im Oktober 1999, der einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Verbreitung von Waffen darstellt und den Frieden, das Vertrauen und die Zusammenarbeit in der Region fördert;

12. *begrüßt* die am 10. Juli 1999 in Lusaka erfolgte Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo⁹⁹ und die Verabschiedung der Resolution 1258 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999, *lobt* in diesem Zusammenhang die Organisation der afrikanischen Einheit und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sowie insbesondere den Präsidenten Sambias für ihre Bemühungen um die friedliche Regelung des Konflikts und *lobt* außerdem den Generalsekretär, den Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo, den Beauftragten des Generalsekretärs für das ostafrikanische Zwischenseengebiet und alle, die zum Friedensprozess beigetragen haben;

13. *fordert* die vollinhaltliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, *fordert* alle Parteien in der De-

⁹⁰ A/54/447.

⁹¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁹² A/53/650, Anlage.

⁹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁹⁴ Siehe A/50/426, Anlage.

⁹⁵ A/53/78, Anlage.

⁹⁶ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec. 137 (XXXV).

⁹⁷ A/54/488-S/1999/1082, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1082.

⁹⁸ S/1999/777, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

⁹⁹ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

mokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, unverzüglich in einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten, und ruft die internationale Gemeinschaft auf, der Organisation der afrikanischen Einheit, den Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Militärkommission die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre jeweiligen Mandate ohne weitere Verzögerung wahrnehmen können;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beitragen, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation in Angola auf das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹⁰⁰, dem Protokoll von Lusaka¹⁰¹ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

15. *beobachtet mit Sorge* die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Situation in Angola auf die Zivilbevölkerung, würdigt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Regierung Angolas, und der humanitären Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe an Angola und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

16. *stellt fest*, dass sich die provisorische Regierung Guinea-Bissaus verpflichtet hat, am 28. November 1999 Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abzuhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierung Guinea-Bissaus auf, den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes zu unterstützen und die Festigung der Demokratie in Guinea-Bissau zu fördern;

17. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰², geschützt sind;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

19. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich

des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

20. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

21. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

22. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

24. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/36

Auf der 64. Plenarsitzung am 29. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/36. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslchen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰³ ver-

¹⁰⁰ S/22609; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*.

¹⁰¹ S/1994/1441; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

¹⁰² *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹⁰³ Resolution 217 A (III).

ankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila¹⁰⁴, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien¹⁰⁵ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua¹⁰⁶ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans¹⁰⁷ anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997 und 53/31 vom 23. November 1998,

sowie unter Hinweis auf das Dokument "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen", das von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurde¹⁰⁸ und das an die Regierungen, die Bürgergesellschaft, den Privatsektor, die Geberländer und die internationale Gemeinschaft gerichtete Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen enthält,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in diesem Dokument an das System der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzorganisationen gerichteten Empfehlungen¹⁰⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung, die 1999 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien veranstaltet wurden beziehungsweise derzeit geplant werden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diese Frage auf ihrer neunundvier-

zigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten, zweiundfünfzigsten, dreiundfünfzigsten und vierundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung der Demokratie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nur auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, dass zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit Befriedigung feststellend, dass die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 4. bis 6. Dezember 2000 in Cotonou (Benin) abgehalten werden wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁰,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁰;
2. *dankt* für die Aktivitäten, die das System der Vereinten Nationen durchgeführt hat, und macht sich die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu eigen;
3. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, aktiv zum Folgeprozess der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung¹¹¹ beizutragen;
4. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;

¹⁰⁴ A/43/538, Anlage.

¹⁰⁵ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

¹⁰⁶ A/49/713, Anlage I.

¹⁰⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁸ A/52/334, Anlage.

¹⁰⁹ Ebd., Abschnitt IV.

¹¹⁰ A/54/492.

¹¹¹ Ebd., Kap. II.

5. *begrißt* die Tätigkeit des Folgemechanismus der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien;

6. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, an der Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuwirken;

7. *erkennt an*, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

8. *betont*, dass die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/37

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen¹¹² verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina

54/37. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C

vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996, 52/53 vom 9. Dezember 1997 und 53/37 vom 2. Dezember 1998, in denen sie unter anderem festgestellt hat, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹³,

1. *stellt fest*, dass Israels Beschluss, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/38

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und 53 Enthaltungen¹¹⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.41 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina

¹¹³ A/54/495.

¹¹⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹¹² Einzelheiten siehe Anhang II.

54/38. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹⁶ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹¹⁷ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹⁶ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert die betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/39

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 105 Stimmen bei drei Gegenstimmen und 48 Enthaltungen¹¹⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.42 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

54/39. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom

¹¹⁵ A/54/495.

¹¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹¹⁷ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

¹¹⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995, 51/23 vom 4. Dezember 1996, 52/49 vom 9. Dezember 1997 und 53/39 vom 2. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹¹⁹,

erinnernd an die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 13. September 1993 in Washington¹²⁰ sowie über die darauf folgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹²¹ und die am 4. September 1999 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) unterzeichnete Vereinbarung,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, dass der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung des Nahostfriedensprozesses und der vollinhaltlichen Umsetzung der erzielten Übereinkünfte und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hil-

fe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts¹¹⁹ an;

4. *ersucht* den Ausschuss, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuss, palästinensischen und anderen nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästinafrage zu mobilisieren, und weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

7. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästinafrage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 54/40

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei drei Gegenstimmen und 47 Enthaltungen¹²² verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.43 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

¹¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/54/35).

¹²⁰ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹²¹ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹²² Einzelheiten siehe Anhang II.

54/40. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²³,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995, 51/24 vom 4. Dezember 1996, 52/50 vom 9. Dezember 1997 und 53/40 vom 2. Dezember 1998,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 53/40 ergriffen hat;

2. ist der Auffassung, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. ersucht den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt worden ist, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästinafrage weiter entwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästinafrage erstellt und möglichst weit verbreitet, beim Abschluss des Projekts zur Modernisierung des Archivs der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina behilflich ist und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre

Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

RESOLUTION 54/41

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen¹²⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

54/41. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁵,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/41 vom 2. Dezember 1998,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹²⁶

¹²⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/54/35).

¹²⁶ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/54/35).

und der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹²⁷ und der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich vom 4. September 1999, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 53/41 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozess, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität sein besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2000-2001 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) sein audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästinafrage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der verfügbaren Mittel das Projekt Bethlehem 2000 so lange zu unterstützen, bis die Feierlichkeiten abgeschlossen sind, namentlich durch die Ausarbeitung und die Verbreitung von Veröffentlichungen, audiovisuelles Material und die Einrichtung einer "Bethlehem-2000"-Seite auf der Internet-Seite der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 54/42

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen¹²⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

54/42. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewusst, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als fünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum zweiunddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁹, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 53/42 vom 2. Dezember 1998 vorgelegt wurde,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

¹²⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹²⁹ A/54/457-S/1999/1050; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1050.

¹²⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegserwerblichen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹³⁰ sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹³¹,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten sowie auf die darauf folgende Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

sowie erfreut über die Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich (Ägypten) am 4. September 1999,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen, namentlich das am 14. Oktober 1999 in Tokio abgehaltene Gebertreffen,

der Hoffnung Ausdruck gebend, dass die Vereinbarung von Scharm esch-Scheich voll umgesetzt werden wird, damit die bestehenden Vereinbarungen voll erfüllt und die endgültige Regelung bis zu dem vereinbarten Termin im September 2000 abgeschlossen wird,

1. *erklärt erneut, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;*

2. *bekundet ihre volle Unterstützung für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozess und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993¹³⁰ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995¹³¹ und die Vereinbarung von Scharm esch-Scheich von 1999, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Prozess zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;*

3. *betont, dass es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahostfriedensprozess bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen, und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Verhandlungen über eine endgültige Regelung begonnen haben;*

4. *fordert die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um die Fortsetzung und den Erfolg des Friedensprozesses sowie seinen Abschluss bis zu dem vereinbarten Termin sicherzustellen;*

5. *unterstreicht die Notwendigkeit*

a) *der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;*

b) *des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;*

6. *unterstreicht außerdem die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;*

7. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;*

8. *betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozess und bei*

¹³⁰ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹³¹ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 54/64

Auf der 70. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.37 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vietnam und Zentralafrikanische Republik

54/64. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/11 vom 2. November 1995 und 52/23 vom 25. November 1997,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³²;
2. *ersucht* den Generalsekretär, einen leitenden Mitarbeiter des Sekretariats zum Koordinator für Fragen im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit im gesamten Sekretariat zu ernennen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Resolution 50/11 und dieser Resolution vorzulegen;
4. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/65

Auf der 70. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.48 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kenia, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Northern Ireland, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

¹³² A/54/478.

54/65. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

davon Kenntnis nehmend, dass die Generalversammlung am 10. September 1996 mit ihrer Resolution 50/245 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹³³ verabschiedet hat,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Tagung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 19. November 1996 die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die den Status einer internationalen Organisation besitzt, eingesetzt hat, um die erforderlichen Vorbereitungen für die wirksame Umsetzung des Vertrags zu treffen,

in Bekräftigung des von der Vorbereitungskommission am 22. April 1999 verabschiedeten Beschlusses betreffend ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Vorbereitungskommission und den Vereinten Nationen,

bittet den Generalsekretär, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um mit dem Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission zu schließen, das der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen ist.

RESOLUTION 54/91

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und 14 Enthaltungen¹³⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.50 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bolivien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Grenada, Kuba, Mali, Marshallinseln, Myanmar, Papua-Neuguinea, Salomonen, St. Lucia, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago und Vanuatu

54/91. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁵,

¹³³ A/50/1027.

¹³⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹³⁵ A/54/23 (Teile I-III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 53/68 vom 3. Dezember 1998, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte die Erfüllung des Mandats und die Arbeit des Sonderausschusses nachteilig beeinflusst hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

feststellend, dass sich die anderen Verwaltungsmächte inzwischen bereit erklärt haben, mit dem Sonderausschuss informell zusammenzuarbeiten,

ingedenk dessen, dass die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus im Jahr 2000 enden wird und dass zu prüfen ist, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

Kenntnis nehmend von den Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den betreffenden Parteien in einigen Gebieten ohne Selbstregierung sowie von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf bestimmte Gebiete ohne Selbstregierung getroffen hat,

sich dessen bewusst, dass die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten drin-

gend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewusst, dass viele der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) ein Karibisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2000 und danach, abgehalten hat¹³⁶,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹³⁷;

3. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁸ unvereinbar ist;

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

5. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

¹³⁶ A/54/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹³⁷ A/54/219.

¹³⁸ Resolution 217 A (III).

6. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1999, mit dem Arbeitsprogramm für 2000¹³⁹;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in vollem Umfang mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende des Jahres 2000 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes Arbeitsprogramm zur Durchführung der Resolutionen über die Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuarbeiten;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2000 ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Erfüllung des Mandats des Sonderausschusses und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolutionen über bestimmte Gebiete, zu erleichtern;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und die Teilnahme der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) jedes Jahr, beginnend am 25. Mai, die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁴⁰;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass keine ausländische Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu helfen;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Entwicklung dieser Ressourcen herzustellen und zu bewahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *erklärt erneut*, dass die militärischen Aktivitäten und Regelungen der Verwaltungsmächte in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Rechten und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung einschließlich Unabhängigkeit, nicht zuwiderlaufen dürfen, und fordert die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, diese Aktivitäten einzustellen und die verbleibenden Militärstützpunkte im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufzulösen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, dass die Verwaltungsmächte Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

14. *erklärt erneut*, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den Hoheitsgebieten ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

¹³⁹ A/54/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹⁴⁰ Resolution 2911 (XXVII).

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich, soweit sie dies noch nicht offiziell getan haben, an der Arbeit des Sonderausschusses auf seiner Tagung 2000 zu beteiligen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 54/92

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen¹⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/54/23)

54/92. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 53/69 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1998,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, damit die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 erreicht wird,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffent-

lichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

¹⁴¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁴² A/54/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/93

Auf der 72. Plenarsitzung am 7. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.51 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/93. Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/186 vom 16. Dezember 1996, in der sie beschloss, im Jahr 2001 eine Sondertagung zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels abzuhalten, sowie auf ihre Resolution 53/193 vom 15. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels¹⁴³,

in Anbetracht dessen, dass es wichtig ist, dass alle Staaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁴ ratifizieren,

1. *beschließt*, die Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um auf möglichst hoher Ebene die Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zu überprüfen;

2. *bittet* die Staats- und Regierungschefs, an der Sondertagung teilzunehmen;

3. *beschließt*, dass die Sondertagung im September 2001 abgehalten wird;

4. *beschließt außerdem*, dass auf der Sondertagung neben der Überprüfung der Ergebnisse und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁴⁵, die Verpflichtungen zu Gunsten der Kinder erneuert und künftige Maßnahmen zu Gunsten der Kinder für das nächste Jahrzehnt erwogen werden;

5. *erkennt an*, wie wichtig ein partizipatorischer Prozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist, damit unter anderem Partnerschaften zwischen einem breiten Spektrum von Akteuren, einschließlich Kindern und Jugendlichen, geschaffen und so den Aktivitäten zu Gunsten der Rechte und Bedürfnisse der Kinder neue Impulse gegeben werden;

6. *beschließt*, einen in der Besetzung nicht begrenzten Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offen steht, und der sich mit organisatorischen Fragen, so auch mit der Form, der Teilnahme eines breiten Spektrums in Betracht kommender Akteure und der Tagesordnung, befassen und die Ergebnisse der Sondertagung vorbereiten soll;

7. *legt* den Mitgliedstaaten die volle und wirksame Teilnahme *mit allem Nachdruck nahe* und bittet die Staats- und Regierungschefs, zu erwägen, persönliche Vertreter für den Vorbereitungsausschuss abzustellen;

8. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, am 7. und 8. Februar 2000 eine Organisationstagung und vom 30. Mai bis 2. Juni 2000 eine Arbeitstagung einzuberufen und der Generalversammlung seinen Bedarf an weiteren Tagungen im Jahr 2001 zu unterbreiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Vorbereitungsausschuss mit Hilfe des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen durch Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu unterstützen, namentlich auch durch einen Bericht über neue Fragen, die auf der Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2000 behandelt werden sollten;

10. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung zu beteiligen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sich das gesamte System wirksam und koordiniert an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligt;

12. *bittet* den Ausschuss für die Rechte des Kindes, Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu leisten;

¹⁴³ A/53/186.

¹⁴⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁴⁵ A/45/625, Anlage.

13. *bittet* alle in Betracht kommenden Sachverständigen, namentlich den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den Sonderberichterstat-ter der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kin-derprostitution und Kinderpornographie, sich im Einklang mit der etablierten Praxis an dem Vorbereitungsprozess und der Sondertagung zu beteiligen;

14. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die allen in Betracht kommenden Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Or-ganisationen, bei der Umsetzung des Aktionsplans zukommt, und unterstreicht, dass sie sich entsprechend den vom Vor-bereitungsausschuss auszuarbeitenden Modalitäten aktiv an dem Vorbereitungsprozess, namentlich an dem Vorbereitungs-ausschuss, sowie an der Sondertagung beteiligen müssen;

15. *bittet* die Regierungen und die zuständigen Organisa-tionen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Natio-nen, sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die seit dem Weltkindergipfel erzielten Fortschritte zu überprü-fen, und ermutigt zu geeigneten vorbereitenden Tätigkeiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, als Beitrag zu den Vorbereitungen für die Sondertagung und zum Aufbau von Partnerschaften zu Gunsten von Kindern und mit Kindern;

16. *bekräftigt* ihre Ersuchen an den Generalsekretär, der Sondertagung über den Vorbereitungsausschuss eine Überprüfung der Verwirklichung und der Ergebnisse der Welterklärung und des Aktionsplans vorzulegen, der auch geeignete Empfeh-lungen für weitere Maßnahmen enthält und der außerdem aus-führlich auf die ermittelten besten Verfahrensweisen sowie auf die bei der Umsetzung aufgetretenen Hindernisse und auf die Maßnahmen zu ihrer Überwindung eingeht;

17. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisations-ten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzula-den, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzu-nehmen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass die am wenigsten ent-wickelten Länder voll an der Sondertagung und an den Vorbe-reitungen für die Tagung mitwirken, und bittet die Regierun-gen, geeignete Beiträge zu einem Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär dafür einrichten wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Regierungen auf ihr Ersuchen bei der Bewertung und Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans behilflich zu sein;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zu-sammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ein Informationsprogramm in die Wege zu leiten, das die Be-dürfnisse und Rechte von Kindern sowie die Sondertagung, ihre Ziele und ihre Bedeutung stärker ins Bewusstsein der Öffent-lichkeit rücken soll, und legt den Regierungen nahe, dasselbe auf einzelstaatlicher Basis zu tun;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, während des Hauptteils der fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über

den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung vorzule-gen;

22. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/94

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.38 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Gabun, Guinea und Sambia

54/94. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Natio-nen und der Organisation der afrikanischen Ein-heit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁴⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Akti-vitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Ge-biet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Si-cherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. De-zember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und re-gionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. No-vember 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁴⁷ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretä-ren der Vereinten Nationen beziehungsweise der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁴⁸,

ferner unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Na-tionen und der Organisation der afrikanischen Einheit, nament-lich die Resolution 53/91 vom 7. Dezember 1998,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihren Resolutionen 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992 und 48/25 vom 29. November 1993 unter anderem den Generalse-kretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisa-tionen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf-gefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsge-meinschaft auch künftig zu unterstützen,

¹⁴⁶ A/54/484.

¹⁴⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁴⁸ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Algier und den Erklärungen und Beschlüssen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier angenommen hat¹⁵⁰,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen in der Erklärung von Sirte, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vierten außerordentlichen Tagung am 8. und 9. September 1999 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) angenommen hat¹⁵¹,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁵²,

im Hinblick darauf, dass der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung und Beilegung von Konflikten stetig ausbaut,

sowie *im Hinblick* auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten und die Fortführung des Demokratisierungsprozesses in Afrika sowie auf die diesbezügliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.482 (LXX) betreffend die Einsetzung eines Sonderausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1999 in Anbetracht der ernsten Lage der Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, verabschiedet hat¹⁵³,

in großer Sorge darüber, dass die wirtschaftliche Lage der afrikanischen Länder trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas unter anderem durch

die anhaltend niedrigen Rohstoffpreise und die schwere Schuldenlast auch weiterhin ernstlich behindert wird und dass die Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe und der ausländischen Direktinvestitionen sowie die derzeitigen Konflikte in bestimmten Regionen des Kontinents erhebliche Auswirkungen auf sie haben,

im Bewusstsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozess der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁵⁴ zu beschleunigen,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum,

in Anerkennung der Hilfe, die die internationale Gemeinschaft den Flüchtlingen, den Binnenvertriebenen und den afrikanischen Gastländern bereits gewährt hat,

betonend, dass die ernste Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie der afrikanischen Gastländer dringend eine größere internationale Unterstützung erforderlich macht,

unter Hinweis auf die Abhaltung der ersten Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika vom 12. bis 16. April 1999 in Grand Bay (Mauritius),

in der Erwägung, dass es wichtig ist, eine auf wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁴⁶ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beitrag, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen bei der Organisation der afrikanischen Einheit seit seiner Einrichtung im April 1998 geleistet hat;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

¹⁴⁹ Resolution 46/151, Anlage.

¹⁵⁰ A/54/424, Anlage II.

¹⁵¹ A/54/621, Anlage.

¹⁵² A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

¹⁵³ Siehe A/54/424, Anlage I.

¹⁵⁴ A/46/651.

4. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit verstärkt in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit einzubeziehen;

5. *bringt ihre Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁵² *zum Ausdruck* und ermutigt die Vereinten Nationen, ihre Organe und Sonderorganisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie die Mitgliedstaaten zur raschen Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch mit der Organisation der afrikanischen Einheit auf den folgenden Gebieten zu verstärken:

a) Verhütung von Konflikten durch die Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika;

b) friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazität ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Aufbau ihres Frühwarnsystems;

b) technische Hilfe und Ausbildung des zivilen und militärischen Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) logistische Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Minenräumung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung, namentlich über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

8. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, den afrikanischen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazität angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Verfügung zu stellen, um diese Länder in die Lage zu versetzen, aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die zum System der Vereinten Nationen gehörenden, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie den afrikanischen Gastländern zweckmäßige Hilfe zu ge-

währen und die Sicherheit und Neutralität der Flüchtlingslager und -siedlungen zu gewährleisten;

10. *ermutigt* die Vereinten Nationen, über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrem Sonderausschuss für Kinder und bewaffnete Konflikte bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, den Schutz und das Wohlergehen der von den Konflikten in Afrika betroffenen Kinder sicherzustellen;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Stärkung des Demokratisierungsprozesses gewährt haben, und fordert die Fortsetzung dieser Unterstützung auf dem Gebiet der Demokratieerziehung, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte, der Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Gewährung technischer Unterstützung an die Afrikanische Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker;

12. *begrüßt* es, dass das System der Vereinten Nationen der Entwicklung Afrikas Vorrang einräumt, und betont in diesem Zusammenhang, dass die den afrikanischen Ländern gewährte wirtschaftliche und technische Hilfe fortgesetzt und verstärkt werden muss;

13. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Stärkung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen;

14. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration in Afrika stärken;

15. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie besser ineinander greifen, die wirksame Abstimmung ihrer Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen und ein investitionsförderndes Umfeld zu schaffen;

16. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass es dringend notwendig ist, die aus der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁵⁵ resultierenden Empfehlungen effektiv umzusetzen;

17. *bittet* den Generalsekretär, eine engere Einbeziehung der Organisation der afrikanischen Einheit in die Umsetzung, die Weiterverfolgung und die Bewertung der Neuen Agenda

¹⁵⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48)*.

der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach anzuregen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda im Jahre 2002;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Fähigkeit der afrikanischen Länder zu unterstützen und zu verbessern, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und die mit ihr zusammenhängenden Herausforderungen zu bewältigen und auf diese Weise ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;

19. *bittet* den Generalsekretär, neue und wirksame Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen der vom 6. bis 8. Mai 1998 abgehaltenen Jahrestagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu erarbeiten, wie von den beiden Organisationen auf ihrer am 21. September 1999 abgehaltenen Folgetagung vereinbart;

20. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Einsatzgebieten die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/95

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/95. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 1998 des Rates¹⁵⁶,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, weitere Konsultationen darüber zu führen, wie seine Rolle durch die Erweiterung seiner Tätigkeit im humanitären Bereich gestärkt werden kann,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷,

erfreut über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen zu verstärken,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Nothilfekordinator und die Mitglieder des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses unternehmen, um die in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 enthaltenen Empfehlungen voll umzusetzen,

1. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 1999 zum zweiten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat und dass diese Tagung die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1¹⁵⁸ verabschiedet hat;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 sicherzustellen;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

4. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf seinen künftigen Tagungen der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil weiter ausgebaut werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 2000 konkrete Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Funktionsweise und die Nutzung des zentralen revolvierenden Nothilfefonds verbessert werden können, und darin gegebenenfalls auch Änderungen seines Mandats aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung auf dem Wege über die Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats über die verstärkte Koordinierung der humanitären Not-

¹⁵⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum und Addendum (A/53/3 und Korr.1 und Add.1), Kap. VII, Ziffer 5.

¹⁵⁷ A/54/154-E/1999/94 und Add.1.

¹⁵⁸ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1).

hilfe der Vereinten Nationen und dabei auch über die Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 54/96 A bis K

A

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.49 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Bulgarien, China, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Marokko, Norwegen, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Slowenien, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Vereinigte Staaten von Amerika

B

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.53 und Add.1, eingebracht von: Gabun, Indien und Kamerun

C

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Indien, Italien, Kamerun, Kap Verde, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Namibia, Oman und Sudan

D

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.57 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Äthiopien, Bahrain, China, Dschibuti, Indien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kuwait, Libanon, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik und Vereinigte Arabische Emirate

E

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.29/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Spanien und Venezuela

F

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.66 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Griechenland, Russische Föderation

G

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.67 und Add.1, eingebracht von: Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Rumänien, Ukraine, Ungarn und Zypern

H

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.68 und Add.1,

eingebracht von: Angola, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

I

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.69 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Brasilien, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Salomonen, Samoa, Senegal, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

J

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.72/Rev.1, eingebracht von: Algerien und Kamerun

K

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.76 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gabun, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Italien, Jemen, Kamerun, Kolumbien, Komoren, Kuba, Madagaskar, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela und Zypern

54/96. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997 und 53/1 K vom 7. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998, 1206 (1998) vom 12. November 1998, 1240 (1999) vom 15. Mai 1999 und 1274 (1999) vom 12. November 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁹,

¹⁵⁹ A/54/294.

mit Genugtuung über die bedeutsamen Fortschritte, die die Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁶⁰ erzielt haben,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Tadschikistan und das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, unternommen haben, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, Tadschikistan bei seinen Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

in Anbetracht dessen, dass die humanitären Bedürfnisse in ganz Tadschikistan trotz der sowohl im Friedensprozess als auch bei der Wirtschaftsreform erzielten Fortschritte und der verbesserten Sicherheitslage nach wie vor beträchtlich sind,

in der Erkenntnis, dass humanitäre Maßnahmen so lange ein entscheidender Faktor zur Gewährleistung der Stabilität in Tadschikistan sein werden, bis die Wirtschaft in der Lage ist, die tadschikische Bevölkerung zu erhalten, und sich der Friedensprozess voll konsolidiert hat,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass trotz des wichtigen Beitrags, den die humanitären Maßnahmen zum Frieden und zur Stabilität leisten, die Reaktion der Geber auf die konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle für 1998 und 1999 enttäuschend ausgefallen ist,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von Hunderttausenden von Tadschiken darstellen,

besorgt über die mangelnde Unterstützung von Nahrungsmittelhilfe- und Gesundheitsprogrammen, die darauf ausgerichtet sind, Menschenleben zu retten, und die umgehend finanziert werden müssen, wenn eine soziale Katastrophe in Tadschikistan abgewendet werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁹ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan, ermutigt die Parteien, die vollinhaltliche Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁶⁰ zu beschleunigen, und fordert die Kommission für nationale Aussöhnung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, insbesondere ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande, damit die bürgerliche Eintracht in Tadschikistan wiederhergestellt und gestärkt wird;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass eine umfassende internationale Unterstützung auch weiterhin unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass Tadschikistan auf dem Weg des Friedens und der nationalen Aussöhnung weiter voranschreiten kann;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens sowie für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

5. *dankt* den Staaten, den Vereinten Nationen, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

6. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um die dringenden humanitären Bedürfnisse Tadschikistans zu lindern, und dem Land im Hinblick auf die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft Unterstützung anzubieten;

7. *begrüßt mit großer Genugtuung* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er im Jahr 2000 einen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Hilfe an Tadschikistan in Form eines Strategiedokuments erlässt, das die Leitlinien für einen schrittweisen Übergang zu einem mehr entwicklungsorientierten Schwerpunkt vorgeben wird, und bittet die Mitgliedstaaten, die in dem Appell enthaltenen Programme zu finanzieren;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Jahr 2000 alle humanitären Hilfsaktivitäten neu zu evaluieren, mit dem Ziel, längerfristigen Entwicklungsfragen Rechnung zu tragen;

9. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie den Schutz und die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

¹⁶⁰ A/52/219-S/1997/510, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Dialogs mit den multilateralen Kreditinstitutionen den humanitären Auswirkungen ihrer Anpassungsprogramme in Tadschikistan auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, die Frage der Situation in Tadschikistan auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsonderhilfe" zu behandeln.

B

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997 und 53/1 L vom 7. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

mit Genugtuung über die in Lusaka erfolgte Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung¹⁶¹ im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch alle Beteiligten, die eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in diesem Land darstellt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die angeblichen Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, jedwede Erklärungen oder Maßnahmen zu unterlassen, die den Friedensprozess gefährden könnten,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes haben,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949¹⁶² und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁶³, zu achten,

in großer Sorge über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, dass das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

darin erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁴;

2. *fordert* die vollinhaltliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung¹⁶¹ im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch alle ihre Unterzeichner;

3. *fordert* alle betroffenen Parteien in der Region *auf*, die für eine rasche und friedliche Beilegung der Krise notwendigen Bedingungen zu schaffen, und legt allen Parteien eindringlich nahe, unverzüglich einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzuleiten;

4. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und

¹⁶¹ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

¹⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁶³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁶⁴ A/54/278.

eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

5. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und den anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, betont, dass die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muss, und erklärt erneut, dass es notwendig ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere die Sicherheit des Personals der humanitären Hilfsorganisationen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Teilen der Bevölkerung, zu achten;

6. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen, und begrüßt in diesem Zusammenhang unter anderem, dass der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ermächtigt haben, auch weiterhin die Gewährung von Hilfe an die Demokratische Republik Kongo von Projekt zu Projekt zu genehmigen;

7. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren und rechtzeitig auf den konsolidierten Beitragsappell der Vereinten Nationen im Jahr 2000 zu Gunsten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets zu reagieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, gegebenenfalls eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit einzuberufen, die sich in umfassender Weise mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick

auf die Sanierung und den Wiederaufbau der Wirtschaft nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

C

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/1 J vom 7. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden¹⁶⁵, sowie auf die bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teils der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁶⁶,

in dem Bewusstsein, dass Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im *Bericht über die menschliche Entwicklung 1999*¹⁶⁷ unter den 174 untersuchten Ländern an 157. Stelle steht,

feststellend, dass die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie im Oktober und November 1997 aufgetreten sind, und dass die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen,

betonend, dass für die Demobilisierung, den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen betroffenen Regionen dringend finanzielle Unterstützung bereitgestellt

¹⁶⁵ A/CONF.147/18, Erster Teil.

¹⁶⁶ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

¹⁶⁷ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 1999.

werden muss, damit der Frieden und die Stabilität in dem Land gestärkt werden,

feststellend, dass sich die Lage in Dschibuti durch die Verschlechterung der Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, verschärft hat, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

mit Genugtuung feststellend, dass die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, dass es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁸;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die extremen Klimaverhältnisse und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Phänomen der zyklisch wiederkehrenden Dürren, namentlich von der gegenwärtigen schweren Dürre, die für Zehntausende von Menschen, insbesondere die schwächeren Bevölkerungsgruppen, eine große humanitäre Katastrophe darstellt, und ersucht die internationale Gemeinschaft, eiligst auf den Hilferuf der Regierung zu reagieren;

4. *ermutigt* die Regierung Dschibutis, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der Probleme in der Region auch weiterhin ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um die Demokratie zu festigen;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass Dschibuti ein Strukturanpassungsprogramm durchführt, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

6. *ist der Auffassung*, dass der Demobilisierungsprozess sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und dass dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen;

7. *dankt* denjenigen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die die auf der am 29. und 30. Mai 1997 in Genf abgehaltenen Rundtischkonferenz über Dschibuti zugesagten Mittel bereits aufgebracht haben;

8. *dankt außerdem* den zwischenstaatlichen Organisationen und insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den anderen Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen für die Beiträge, die sie zum Wiederaufbau Dschibutis geleistet haben, und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewusst zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

D

UNTERSTÜTZUNG ZU GUNSTEN DER GEWÄHRUNG HUMANITÄRER HILFE SOWIE ZU GUNSTEN DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997 und 53/1 M vom 8. Dezember 1998 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter ande-

¹⁶⁸ A/54/153-E/1999/93.

rem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Mitgliedsländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Organisationen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

mit Besorgnis feststellend, dass das Fehlen einer Zentralgewalt und wirksamer ziviler Einrichtungen, das Somalia kennzeichnet, die beständige umfassende Entwicklung nach wie vor behindert und dass in einigen Landesteilen zwar ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichtete Maßnahmen entstanden ist, dass die humanitäre und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen hingegen nach wie vor prekär ist,

mit Genugtuung über die gemeinsame Strategie zur Gewährung gezielter Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimisst,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, dass der Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess, trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen, in denjenigen Landesteilen, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muss, unbe-

schadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, dass die Aussichten für die Durchführung von humanitären, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in einigen Landesteilen günstiger sind, was darauf zurückzuführen ist, dass mit der Präsenz und der Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen stärkere lokale Verwaltungsstrukturen geschaffen wurden, die in der Lage sind, die Verantwortung für die Befriedigung der humanitären Bedürfnisse zu übernehmen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die gezielten Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen nach wie vor gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen führenden lokalen Persönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Hilfsprogramm zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Mitgliedsländer der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere Organisationen nach wie vor unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

¹⁶⁹ A/54/296.

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem ganzheitlichen und nach Prioritäten gestalteten Ansatz, mit dem das System der Vereinten Nationen an die in einigen Teilen Somalias fortdauernde Krise herangeht, während es in stabileren Landesteilen langfristige Verpflichtungen zur Durchführung von Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingeht;

6. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk, insbesondere auf lokaler Ebene, die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beimisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

8. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, nach friedlichen Mitteln zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu suchen und verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann;

9. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit zu garantieren;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zu Gunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1999 bis Dezember 2000 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

E

INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZU GUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale, bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in Zentralamerika in der Zeit nach den bewaffneten Konflikten in der Region ist, insbesondere ihrer Resolutionen 49/21 I vom 20. Dezember 1994, 50/58 B vom 12. Dezember 1995, 50/132 vom 20. Dezember 1995 und 52/169 G vom 16. Dezember 1997, die den Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹⁷⁰ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

in Anbetracht dessen, dass die Länder Zentralamerikas zum Ausklang des Jahrhunderts erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Festigung der Demokratie und einer guten Staatsführung, die Stärkung der Zivilregierungen, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung staatlicher und wirtschaftlicher Reformen, der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration erzielt haben, worin der Wunsch der zentralamerikanischen Völker zum Ausdruck kommt, in einem Klima des Friedens und der Solidarität zu leben und zu gedeihen,

nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Demokratie und der nachhaltigen menschlichen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

in der Erkenntnis, dass der Hurrikan "Mitch", die schlimmste Katastrophe, von der die zentralamerikanische Region in diesem Jahrhundert heimgesucht wurde, deutlich gemacht hat, wie extrem anfällig die ärmsten Bevölkerungsgruppen sind, insbesondere Frauen und Kinder, die am schwersten betroffen waren, und dass die vorhandenen lokalen und nationalen Institutionen für die Bewältigung von Naturkatastrophen unzureichend gerüstet sind,

feststellend, dass die verschiedenen Naturereignisse, die die Region heimgesucht haben, zu den Faktoren gehören, die die biologische Vielfalt Zentralamerikas in Gefahr gebracht haben,

¹⁷⁰ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Regierungen der Region, die Hauptgeber und Vertreter der Zivilgesellschaft auf der zweiten Tagung der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas, die gemeinsam von der Interamerikanischen Entwicklungsbank und der Regierung Schwedens vom 25. bis 28. Mai 1999 in Stockholm ausgerichtet wurde, erneut auf den demokratischen Wandel und eine nachhaltige menschliche Entwicklung als bestes Mittel zur Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Katastrophenanfälligkeit verpflichtet haben, und mit Interesse der nächsten Runde von Tagungen der Beratungsgruppe entgegensehend, die im Februar 2000 in Nicaragua und Honduras abgehalten werden sollen,

sowie unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierungen der Region den Zeitraum 2000-2004 zum Fünfjahreszeitraum zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika bestimmt und einen Strategierahmen zur Verringerung der Anfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika verabschiedet haben, der Richtlinien für die Erarbeitung, Aktualisierung, Verbesserung und Aufstellung regionaler Pläne zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen, zur integrierten Bewirtschaftung und Erhaltung der Wasserressourcen und zur Verhütung und Kontrolle von Waldbränden enthält,

betonend, dass die Verwirklichung der in dem Programm der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas festgelegten einzelstaatlichen Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Anfälligkeit der Region für Naturkatastrophen und für die Förderung der nachhaltigen menschlichen Entwicklung ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Beseitigung von Antipersonenminen in Zentralamerika sowie die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Minenopfern in ihre Gemeinwesen zu gewährleisten und so die normalen Bedingungen für die integrierte Entwicklung der Region wiederherzustellen,

in Anerkennung des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den Fortschritten, die bei der Festigung des Friedens und der Demokratie sowie bei der Verwirklichung der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erzielt wurden,

erneut erklärend, dass es gilt, der Situation in Zentralamerika auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der bewaffneten Konflikte

zu überwinden, die die Entwicklung der Region gehemmt haben, und zu verhindern, dass das bereits Erreichte wieder zu nichte gemacht wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹⁷¹ beziehungsweise über die gemeinsamen Anstrengungen zur Gewährung von Hilfe an Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama und die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen der betroffenen Länder erzielten Fortschritte¹⁷², insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zu unterstützen und zu verstärken, die die zentralamerikanischen Länder unternehmen, um im Einklang mit dem Prozess der Transformation und der nachhaltigen Entwicklung der Region im nächsten Jahrtausend den von ihren Präsidenten am 19. Oktober 1999 in der Erklärung von Guatemala II¹⁷³ verabschiedeten Strategierahmen für die Verringerung der Anfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und die Projekte und Programme des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika durchzuführen, welche grundlegende Leitlinien für die Verhütung und Milderung von Schäden enthalten, wobei besonderes Gewicht auf die hilfsbedürftigsten Gruppen und Sektoren gelegt wird, die anhand des Ausmaßes ihrer Armut und ihrer Ausgrenzung unter Berücksichtigung des Faktors Geschlecht ermittelt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den trotz der negativen Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" ergriffenen Minenräumaßnahmen in Zentralamerika und den dabei erzielten Erfolgen und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Dienst für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und die Organisation der amerikanischen Staaten sowie die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die zentralamerikanischen Regierungen benötigen, um die Aktivitäten zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Gewährung von Hilfe für die Minenopfer in der Region abzuschließen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und den die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁷⁴;

4. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen Hilfe gewähren muss, namentlich durch die

¹⁷¹ A/54/350.

¹⁷² A/54/130-E/1999/72 und Rev.1.

¹⁷³ A/54/630, Anlage.

¹⁷⁴ Siehe CD/1478.

Bereitstellung sowohl bilateraler als auch multilateraler Finanzmittel, damit die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie in der Region unterstützt werden;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des 1996 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingerichteten Programms für subregionale Zusammenarbeit in Zentralamerika, dessen Schwerpunkt auf den Bereichen Frieden und demokratische Staatsführung, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie nachhaltige Entwicklung liegt;

6. *erkennt an*, wie wichtig die Studien für die Subregion sind, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen derzeit in Zusammenarbeit mit seinen einzelstaatlichen und regionalen Partnern und mit den Gebern durchführt, insbesondere im Rahmen der Vorbereitungen zu der bevorstehenden Tagung der Beratungsgruppe der Interamerikanischen Entwicklungsbank über die regionalen Aspekte des Wiederaufbaus und der Transformation Zentralamerikas, die die Regierung Spaniens im Jahr 2000 in Madrid ausrichten wird und mittels der neuen Kooperationsbeziehungen zur Verfolgung der Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas hergestellt werden sollen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Initiative zur Einführung des neuen und innovativen Konzepts eines mesoamerikanischen biologischen Korridors, die derzeit mit Unterstützung durch die eigenen Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und die Behörde für internationale Entwicklung der Vereinigten Staaten entwickelt wird, mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gemeinden zu fördern, was die Schaffung eines Netzwerks geschützter Gebiete in ganz Zentralamerika erleichtern wird, das zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen beiträgt;

8. *unterstützt* den Beschluss der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine nachhaltige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, den Frieden zu festigen und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele des Programms für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden, insbesondere diejenigen, die im Rahmen des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika verfolgt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

F

HUMANITÄRE HILFE FÜR DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit und unter gebührender Achtung der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁶⁶, die auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet wurden, insbesondere auf die einschlägigen Absätze dieser Schlussfolgerungen,

unter Betonung der Wichtigkeit einer angemessenen Präsenz der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Jugoslawien,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien zu beurteilen, angefangen mit der Interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission, die der Generalsekretär vom 16. bis 27. Mai 1999 in die Bundesrepublik Jugoslawien entsandt hat,

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten erstellten Bericht mit dem Titel "Elektrizität und Beheizung in der Bundesrepublik Jugoslawien: Winter 1999-2000"¹⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht mit dem Titel "Der Konflikt im Kosovo: die Folgen für die Umwelt und die menschlichen Siedlungen"¹⁷⁶, den die Gemeinsame Balkan-Arbeitsgruppe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen erstellt hat,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)¹⁷⁷,

¹⁷⁵ Siehe www.reliefweb.int.

¹⁷⁶ UNEP/UNCH/(02)/K6.

¹⁷⁷ A/54/396-S/1999/1000 und A/54/396/Add.1-S/1999/1000/Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/1000 und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1000/Add.1.

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass es gilt, Angriffe auf ethnische Minderheiten zu verhindern, die zu einem zusätzlichen humanitären Bedarf führen können,

im Bewusstsein des humanitären Bedarfs der Bundesrepublik Jugoslawien,

eingedenk dessen, dass die Bundesrepublik Jugoslawien von den durch die Flüchtlingsströme aus den Nachbarländern verursachten Problemen betroffen ist und eine große Zahl von Binnenvertriebenen aufweist,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Kenntnis nehmend von der Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten, internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt haben, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern,

1. *fordert* alle Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, humanitäre Hilfe zu leisten, um, vor allem während der Wintermonate, den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen, Kinder und anderen schwächeren Gruppen;

2. *fordert* die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zu unterstützen, die die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherstellen, und dauerhafte Lösungen zur Beendigung ihrer Notlage zu unterstützen, insbesondere die freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, und betont, dass Bedingungen geschaffen werden müssen, die ihre sichere Rückkehr begünstigen;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Hilfe zu Gunsten der Bundesrepublik Jugoslawien zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

G

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR DIE VON DEN ENTWICKLUNGEN IM BALKAN BETROFFENEN OSTEUROPAISCHEN STAATEN

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/169 H vom 16. Dezember 1997 und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen¹⁷⁸,

unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats auf seinem den humani-

tären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil¹⁶⁶, insbesondere auf die einschlägigen Absätze dieser Schlussfolgerungen,

betonend, wie wichtig die regionalen Kooperationsinitiativen und Unterstützungsvereinbarungen sind, beispielsweise der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative und die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

mit Genugtuung über den am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa,

Kenntnis nehmend von Ausgabe 2 des *Economic Survey of Europe, 1999* (Wirtschaftsüberblick Europa 1999)¹⁷⁹, insbesondere den einschlägigen Kapiteln,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/62 vom 1. Dezember 1999,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach der Aufhebung der Sanktionen nach Resolution 1074 (1996) des Sicherheitsrats vom 1. Oktober 1996 sowie im Prozess der wirtschaftlichen Anpassung im Anschluss an die Entwicklungen im Balkan behilflich zu sein;

3. *betont* die Wichtigkeit der wirksamen Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, dessen Ziel darin besteht, die Länder Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des wirtschaftlichen Wohlstands zu unterstützen, um so die gesamte Region zu stabilisieren, sowie der Folgemaßnahmen zu diesem Pakt, die unter anderem auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit abzielen, namentlich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie zwischen der Region und dem übrigen Europa;

4. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, die besonderen Bedürfnisse und Situationen der betroffenen Staaten auch künftig zu berücksichtigen, wenn sie ihnen bei ihren Bemühungen um die wirtschaftliche Ge-

¹⁷⁸ A/54/534.

¹⁷⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.II.E.3.

sundung, die Strukturanpassung und die Entwicklung Unterstützung und Hilfe gewähren;

5. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozess der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, einschließlich der Wiederaufnahme der Donauschiffahrt, fortzuführen sowie förderliche Bedingungen für den Handel und die Investitionen in allen Ländern der Region zu schaffen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit dem Grundsatz der effizienten und wirksamen Beschaffung sowie der Resolution 54/14 vom 29. Oktober 1999 über die Reform des Beschaffungswesens entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um interessierten örtlichen und regionalen Lieferanten breiteren Zugang zu verschaffen und ihre Mitwirkung an den Bemühungen um den Wiederaufbau, die Normalisierung und die Entwicklung der Region zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

H

UNTERSTÜTZUNG DER HUMANITÄREN HILFE, DES WIEDERAUFBAUS UND DER ENTWICKLUNG IN OSTTIMOR

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolution 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999,

ferner unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1¹⁸⁰ und 1999/1¹⁶⁶ des den humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

sowie unter Hinweis auf die Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal beziehungsweise zwischen den Vereinten Nationen, Indonesien und Portugal betreffend die Modalitäten und Sicherheitsregelungen für die Volksbefragung, mit Genugtuung über die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor am 30. August 1999, Kenntnis nehmend von ihrem Ergebnis, mit dem ein Prozess des Übergangs in die Unabhängigkeit unter der Autorität der Vereinten Nationen begann, und mit Genugtuung über den Beschluss der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor,

betonend, dass dringend humanitäre Hilfe gewährt werden muss, um die ernste humanitäre Lage zu überwinden, die auf die Gewalt und die Sachschäden in Osttimor sowie auf die massenhafte Vertreibung osttimorischer Zivilpersonen, darunter auch einer großen Zahl von Frauen und Kindern, zurückzuführen ist,

1. *begrüßt* den Beitrag, den die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Deckung des humanitären Hilfsbedarfs des Volkes von Osttimor leisten;

2. *begrüßt außerdem* die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats geschaffene Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Auftrag die Koordinierung und Bereitstellung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe umfasst, und die Ernennung des Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten und Koordinators für Nothilfe zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Osttimor und Übergangsadministrator der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die humanitäre Hilfe sowie die Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe für Osttimor in enger Konsultation und Zusammenarbeit mit dem Volk von Osttimor und den osttimorischen Organisationen zu planen und bereitzustellen;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, umgehend zu reagieren, um den Anforderungen des am 27. Oktober 1999 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells der Vereinten Nationen für die Krise in Osttimor voll zu entsprechen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das Ihre zu tun, um den von der Übergangsverwaltung ermittelten Bedarf voll zu decken, namentlich in Bereichen wie der Bereitstellung von zivilen und sozialen Diensten, Einrichtungen und Kapazitäten;

6. *begrüßt* die Gemeinsame Bewertungsmission der Weltbank, der Organisationen der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Osttimorer, die den Auftrag hat, im Rahmen der Vereinbarungen der Vereinten Nationen für Osttimor und in enger Verbindung mit Soforthilfe- und Normalisierungsmaßnahmen den unmittelbaren wie den langfristigen Bedarf Osttimors im Hinblick auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung zu ermitteln, und ersucht alle Mitgliedstaaten, das Ihre zu tun, um den ermittelten Bedarf voll zu decken;

7. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Einberufung des Gebertreffens für Osttimor für den 16. und 17. Dezember 1999 in Tokio;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um den sicheren und ungehinderten Zugang und die Bereitstellung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zu Gunsten aller Hilfs-

¹⁸⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

bedürftigen in Osttimor, namentlich der Binnenvertriebenen, zu gewährleisten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen *auf*, auch weiterhin in voller Kooperation mit der indonesischen Regierung zusammenzuarbeiten, um den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsmaßnahmen zu Gunsten der Osttimorer in Westtimor und anderen Teilen Indonesiens, einschließlich derjenigen, die nicht nach Osttimor zurückkehren wünschen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zu gewährleisten;

10. *begrüßt* die Zusicherungen, die die indonesischen Behörden in Bezug auf die Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen gegeben haben, namentlich was die Sicherheit des Personals des Amtes des Hohen Kommissars betrifft, sowie die Zusicherungen im Hinblick auf den freien Zugang zu allen Osttimorern in Westtimor;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die freiwillige, sichere und ungehinderte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen nach Osttimor zu gewährleisten, betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Vertriebenenlager und -siedlungen zu gewährleisten, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Politik der indonesischen Regierung, sicherzustellen, dass die Osttimorer frei sind, ihr Recht auf freiwillige Rückkehr auszuüben, in Westtimor zu bleiben oder sich in anderen Teilen Indonesiens oder in anderen Ländern niederzulassen;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die technische Vereinbarung vom 22. November 1999 zur Schaffung einer gemeinsamen Grenzüberwachungsgruppe, die den Auftrag hat, sichere Bedingungen im Grenzgebiet zu gewährleisten und die reibungslose und sichere Rückkehr der osttimorischen Flüchtlinge zu erleichtern;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

I

NOTHILFE FÜR DIE VON DEN HURRIKANEN "JOSÉ" UND "LENNY" BETROFFENEN LÄNDER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/1 B vom 5. Oktober 1998 und die anderen einschlägigen Resolutionen unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen",

zutiefst betroffen über die Schäden, die die Hurrikane "José" und "Lenny" verursacht haben, sowie über die gravierenden Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Infrastruktur und die produktiven Sektoren der Volkswirtschaften Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Grenadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region,

zutiefst besorgt über das häufige Auftreten und die Unvorhersehbarkeit dieser Naturkatastrophen, die die Kapazität dieser Länder zur Herbeiführung einer beständigen Entwicklung ernsthaft untergraben,

sowie besorgt darüber, dass Hurrikane und andere Naturkatastrophen die Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Zerstörung der Bodenressourcen und der Meeres- und Küstengebiete verschlimmern,

eingedenk der Anfälligkeit der natürlichen Umwelt und der Infrastruktur dieser Länder für die Auswirkungen dieser Naturkatastrophen sowie der neuen Herausforderungen, die diese im Hinblick auf die Anstrengungen darstellen, welche die betroffenen Länder und Hoheitsgebiete unternehmen, um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ihre Versicherungsfähigkeit zu erhalten,

im Bewusstsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Grenadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region unternehmen, um ihre Infrastruktur und produktiven Sektoren, insbesondere die Landwirtschaft und den Tourismus, wieder aufzubauen,

sowie im Bewusstsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung der betroffenen Länder und Hoheitsgebiete in der Region unternehmen, um Leben zu retten und das Leid der Hurrikanopfer zu lindern,

in Anbetracht der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wieder aufzubauen und die durch diese Naturkatastrophen verursachte gravierende Situation zu mildern,

in der Erkenntnis, dass das Ausmaß der Katastrophen sowie ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, dass die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen der Bevölkerung und der Regierungen der betroffenen Länder Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsprozess einzuleiten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Regierungen Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Gre-

nadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewähren;

3. *fordert* alle Staaten der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, vordringlich großzügige Beiträge zu den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen in den betroffenen Ländern zu leisten und finanzielle Mittel zu Gunsten der nationalen und regionalen Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen bereitzustellen, die die betroffenen Länder unternehmen;

4. *fordert* die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, den Regierungen unter Berücksichtigung ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen bei ihren Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen behilflich zu sein;

5. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen multilateralen Organisationen *auf*, Hilfe für den Ausbau der nationalen und regionalen Katastrophenbereitschaftskapazität sowie der entsprechenden Planungs-, Milderungs- und Wiederaufbaukapazität, einschließlich der Frühwarnsysteme, zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen Organisationen *auf*, den Staaten und Hoheitsgebieten in der karibischen Region dabei behilflich zu sein, zu gegebener Zeit eine Fachtagung über den Aufbau nationaler und regionaler Katastrophenbereitschafts- und Katastrophenbewältigungskapazitäten einzuberufen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die in dieser Resolution genannten gemeinschaftlichen Maßnahmen und die Fortschritte, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden, Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung Informationen über die Verknüpfungen zwischen der Durchführung dieser Resolution und der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸¹ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sonder-

tagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms¹⁸² aufzunehmen.

J

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/1 O vom 17. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über Nothilfe für Sudan,

eingedenk ihrer Resolution 54/192 vom 17. Dezember 1999 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸⁰, die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedet hat und in denen er unter anderem bekräftigt hat, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und dass dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

sowie mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁶⁶, worin er erklärt hat, dass er sich in seinem zweiten humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil mit dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung" auseinandergesetzt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸³,

mit Genugtuung über den Beschluss der Regierung Sudans, Zugang zu den Nubabergen zu gewähren, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der von den Vereinten Nationen unternommenen interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission und mit der Aufforderung an alle Parteien, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den im Rahmen dieser Mission ermittelten Bedarf zu decken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter gelegentlich behindert wird, mit Genugtuung über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen, darunter das Römische Protokoll, sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekoordinator und das

¹⁸¹ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸² Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (A/S-22/9/Rev.1).

¹⁸³ A/54/295.

Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Geberländer, ihre humanitäre Hilfe auch künftig über die Aktion Überlebensbrücke Sudan an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen in Sudan weiterzuleiten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Fortdauer des Konflikts in Sudan und seine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Lage,

Kenntnis nehmend von den derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung laufenden Friedensbemühungen und von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Herbeiführung eines durch Verhandlungen erzielten dauerhaften Friedens in Sudan,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beiträgen zu dem interinstitutionellen Beitragsappell für die Aktion Überlebensbrücke Sudan und von den bei dieser Aktion erzielten Fortschritten sowie feststellend, dass noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Bekämpfung von Krankheiten wie beispielsweise der Malaria sowie auf dem Gebiet der Logistik und bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der Überschwemmungen, die sich in letzter Zeit in verschiedenen Teilen Sudans ereignet haben,

mit der Aufforderung zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Fortsetzung des Konflikts der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

erneut erklärend, dass alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, und dass sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen gewährleisten müssen,

in der Erkenntnis, dass in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muss, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen, insbesondere indem sie auf den konsolidierten Beitragsappell reagieren und Unterstützung für Programme in den Nubabergen gewähren;

2. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Hilfe leisten können, ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und fordert alle Konfliktparteien auf, die gegenwärtige humanitäre Waffenruhe zu achten, damit die Hilfsgüter ausgeliefert werden können;

3. *betont*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muss, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *erkennt an*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Sudans sowie im Rahmen internationaler Zusammenarbeit und im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden muss;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung Sudans zu leisten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe zu unterstützen;

9. *betont*, dass es dringend geboten ist, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre

Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, dass das humanitäre Hilfspersonal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sudans zu achten hat;

10. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Sudans, die Waffenruhe in allen militärischen Einsatzgebieten des Landes um einen weiteren Zeitraum von drei Monaten zu verlängern, sowie die Ankündigung seitens der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und -armee, sie werde im selben Zeitraum die humanitäre Waffenruhe in Bahr el Ghazal und in Teilen des Oberen Nils fortsetzen, fordert mit allem Nachdruck eine umfassende Waffenruhe und appelliert an die Parteien und die neu belebte Vermittlungsstruktur, auf dieses Ziel als Teil einer Verhandlungslösung des Konflikts hinzuwirken;

11. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Hilfspersonal zu erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen zu garantieren, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu achten, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Angriffe auf Zivilpersonen und humanitäres Personal, namentlich den Fall der vier sudanesischen Staatsangehörigen, die am 18. Februar 1999, als sie eine humanitäre Mission einer Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz begleiteten, entführt und später im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und -armee getötet wurden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung und -armee *nachdrücklich auf*, die sterblichen Überreste an ihre Familien zurückzugeben;

13. *verurteilt* die Inhaftierung von humanitärem Personal und fordert, dass alle angeblichen Vorfälle dieser Art ordnungsgemäß untersucht werden, namentlich der Verbleib der elf Mitarbeiter der internationalen Entwicklungsorganisationen aus Afrika südlich der Sahara, die zuletzt in von den Rebellen kontrollierten Gebieten gesehen wurden;

14. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁷⁴ durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die erforderliche Hilfe bei der Minenbekämpfung in Sudan zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung,

den Wiederaufbau und die Entwicklung Sudans Bericht zu erstatten.

K

HILFE FÜR VENEZUELA NACH DEN VERHEERENDEN ÜBERSCHWEMMUNGEN UND ERDRÜTSCHEN

Die Generalversammlung,

zutiefst betroffen über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die in den letzten Tagen durch die schwersten Überschwemmungen und Erdbeben verursacht wurden, die Venezuela je erlitten hat,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen ein Entwicklungsproblem von großer Tragweite darstellen, das nur durch einen beträchtlichen Aufwand an Ressourcen überwunden werden kann und Anstrengungen auf nationaler Ebene erfordert, die durch internationale finanzielle und technische Hilfe zu ergänzen sind,

in Anerkennung der groß angelegten Soforthilfe- und Nothilfemaßnahmen der Regierung und der Bevölkerung Venezuelas zur Linderung des Leids der Katastrophenopfer,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft Nothilfe gewähren muss, um die Auswirkungen dieser Katastrophe zu mildern und abzuwenden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, Venezuela Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit es die Auswirkungen der Überschwemmungen und Erdbeben bewältigen kann,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Venezuelas an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, humanitäre Nothilfe zu gewähren, und dass Hilfe bei der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse und dem Wiederaufbau der von den katastrophalen Überschwemmungen und Erdbeben betroffenen Gebiete benötigt wird,

1. *bekundet* in dieser schweren Zeit *ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Venezuelas bei ihren Anstrengungen um die Bewältigung der ernststen humanitären und materiellen Auswirkungen der Katastrophe;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, umgehend zu handeln und die Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programme großzügig zu unterstützen, die Venezuela im Anschluss an die beispiellose Katastrophe eingeleitet hat;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatpersonen und -gruppen, die die Regierung Venezuelas bei den anfänglichen Soforthilfemaßnahmen so großzügig unterstützen;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tief empfundenen Dank* für die Maßnahmen *aus*, die er unverzüglich ergriffen hat, um humanitäre Nothilfe zu mobilisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Venezuelas zu unterstützen.

RESOLUTION 54/97

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.22/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Belarus, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Usbekistan und Zypern

54/97. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995 und 52/172 vom 16. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Beschluss 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Mitgliedstaaten in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁸⁴ verpflichtet haben, unter anderem bei der Verhütung und Reduzierung großer technologischer und sonstiger Katastrophen mit nachteiligen Umweltfolgen sowie bei der Katastrophenhilfe

und der Folgenbeseitigung stärker zusammenzuarbeiten, damit die betroffenen Länder solche Situationen besser bewältigen können, sowie mit Genugtuung über die Zusagen, die auf den Appell des Generalsekretärs anlässlich des zehnten Jahrestages des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl hin gemacht wurden,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

betonend, dass den Regierungen der betroffenen Länder eine führende Rolle dabei zukommt, die Bemühungen um die Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu erleichtern, namentlich die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die sich neu abzeichnenden Auswirkungen der Katastrophe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe betroffenen Ländern,

unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ergebnisse des Besuchs, den der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten den betroffenen Gebieten in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine im Oktober 1998 abgestattet hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/172¹⁸⁵,

feststellend, dass die Ukraine bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, im Einklang mit der zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gruppe der Sieben und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Ukraine getroffenen Vereinbarung über die Schließung des Kernkraftwerks Tschernobyl, und eingedenk der Unterstützung, die eine Reihe von Ländern und internationalen Organisationen zu diesem Zweck bereits gewährt haben, sowie der Notwendigkeit weiterer Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu bemühen und über die bestehenden Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, auch künftig eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und

¹⁸⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁸⁵ A/54/449.

anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Staaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern, und dem im April 1999 ergangenen Appell der Vereinten Nationen für eine internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *unterstreicht*, wie wichtig eine volle Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Behörden der betroffenen Länder ist, um die Arbeit zu erleichtern, die die humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zur Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Regierungen der betroffenen Länder in diesem Zusammenhang bereits ergriffen haben, und legt ihnen nahe, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung ihrer entsprechenden internen Verfahren zu ergreifen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Systeme zur Befreiung der von den humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, kostenlos bereitgestellten humanitären Hilfsgüter von Zöllen und anderen Abgaben wirksamer gestalten können;

4. *begrüßt* die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Interinstitutionellen Programms für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die Vereinten Nationen eine Reihe von internationalen Sondertagungen über Tschernobyl einberufen haben, um weitere Unterstützung für die von der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl betroffene Bevölkerung von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu mobilisieren, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierungen der betroffenen Länder nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zur Durchführung der in dem Interinstitutionellen Programm genannten Projekte auf;

6. *dankt* für die Beiträge zur geplanten Errichtung eines Schutzmantels mit dem Ziel, die Umweltsicherheit des Sarkophags zu gewährleisten, der die Reste des zerstörten Reaktors in Tschernobyl einschließt, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zu diesem Plan auf;

7. *begrüßt* den von den Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten und der Europäischen Union im

Juni 1999 in Köln (Deutschland) gefassten Beschluss, dazu beizutragen, die weitere Finanzierung und Umsetzung des Plans zur Errichtung eines Schutzmantels sicherzustellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung der Beitragsankündigungskonferenz im Mai 2000 in Deutschland;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten des in der Ukraine gegründeten Internationalen Zentrums Tschernobyl¹⁸⁶, unter aktiver Beteiligung von Belarus und der Russischen Föderation, als wichtigem Beitrag auf dem Weg zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an den Aktivitäten des Zentrums zu beteiligen;

9. *fordert* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl *nachdrücklich auf*, sich auch künftig auf der Grundlage des Interinstitutionellen Programms für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in den am stärksten betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu bemühen;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zu pflegen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung dieser Resolution sowie Vorschläge für innovative Maßnahmen enthält, die der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Katastrophe von Tschernobyl größtmögliche Wirksamkeit verleihen sollen.

RESOLUTION 54/98

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.34/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Südafrika, Togo, Trinidad und Tobago,

¹⁸⁶ Zuvor "Internationales wissenschaftliches und technologisches Zentrum für nukleare und radiologische Unfälle".

Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/98. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/139 B vom 20. Dezember 1994, 50/19 vom 28. November 1995 und 52/171 vom 16. Dezember 1997,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft, wie die jüngsten Ereignisse deutlich gemacht haben, bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notsituationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung,

unter Hinweis darauf, dass die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, dass die örtliche und einzelstaatliche Antwortkapazität gestärkt wird und dass sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene Finanzmittel zur Verfügung stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 52/171 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁷ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an den Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit;

2. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um spezialisierte menschliche und technische Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung bereitzustellen;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die lobenswerten Fortschritte der Weißhelm-Initiative, die eine einzigartige freiwillige internationale Maßnahme darstellt, im System der Vereinten Nationen das Fachwissen von Freiwilligen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, rasch und koordiniert auf humanitäre Notsituationen sowie auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Normalisierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung einzugehen, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

4. *erkennt mit Genugtuung an*, dass die Weißhelme in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und als ein operativer Partner der Freiwilligen der Vereinten Nationen ein effizienter und nützlicher Mechanismus sind, um dem System der Vereinten Nationen in Anbetracht der wachsenden Zahl und der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen im Voraus zusammengestellte und ausgebildete homogene Teams zur Unterstützung von Soforthilfe-, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Erleichterung kooperativer Maßnahmen zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft durch nationale Freiwilligenkorps zu fördern, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Antwortmaßnahmen auf humanitäre Notsituationen zu stärken, und bittet sie, über den gesonderten Finanzierungsschalter des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen und zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifereinrichtungen verfügt;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorganisationen und das System der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie die Weißhelm-Initiative in ihre Programmaktivitäten eingebunden werden könnte, insbesondere soweit sich diese auf die Gewährung von humanitärer Hilfe und Katastrophenhilfe beziehen;

8. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen auch künftig die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vonstatten gehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seine Prüfung der möglichen Stärkung und Ausweitung der Konsultationsmechanismen zur weiteren Förderung und praktischen Verwirklichung des

¹⁸⁷ A/54/217.

Konzepts, wie in Ziffer 14 seines Berichts erwähnt, abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/99

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.27 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/99. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/93 vom 7. Dezember 1998, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung des neunten Menschenrechtsberichts der Mission¹⁸⁸,

sowie unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission für historische Klärung¹⁸⁹,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen Parteien unterstützt werden muss,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Parteien ihr Interesse an der weiteren Präsenz der Mission in Guatemala bekundet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission¹⁹⁰ und der darin enthaltenen Empfehlungen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Mission den Anforderungen des Friedensprozesses bis zum 31. Dezember 2000 angemessen entsprechen kann,

1. *begrüßt* den neunten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁸⁸;

2. *begrüßt außerdem* den Bericht der Kommission für historische Klärung¹⁸⁹ und ihre Empfehlungen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung der Friedensabkommen erzielt wurden, insbesondere bei dem Abschluss des Programms zur Rückführung guatemaltekischer Flüchtlinge in Mexiko, der

Einhaltung der in den Abkommen vorgesehenen Ausgabenziele, dem zunehmenden Einsatz der neuen Nationalen Zivilpolizei, der Billigung des neuen Treuhandfonds für Grund und Boden durch den Kongress und der Schaffung des Büros für den Schutz der Rechte autochthoner Frauen;

4. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen, die die im Rahmen der Friedensabkommen geschaffenen Kommissionen unternehmen, um einen Konsens herbeizuführen, sowie von dem Beitrag des Frauenforums;

5. *unterstreicht*, dass, wie die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen festgestellt hat, wichtige Reformen nach wie vor ausstehen, namentlich Steuer-, Justiz-, Militär- und Wahlreformen, und betont daher, dass die weitere Einhaltung der Friedensabkommen im Jahr 2000 unerlässlich ist;

6. *legt* der Regierung *nahe*, ihren Beschluss umzusetzen, im Einklang mit den Friedensabkommen eine neue militärische Doktrin zu verabschieden und den derzeitigen Militärstab des Präsidenten aufzulösen;

7. *unterstreicht*, dass es für die weitere Durchführung der Friedensabkommen unabdingbar ist, dass die in dem Abkommen über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft¹⁹¹ festgelegten Ziele für das Steueraufkommen erreicht werden;

8. *stellt fest*, dass bei der Durchführung des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte¹⁹² zwar beträchtliche Fortschritte verzeichnet wurden, jedoch nach wie vor erhebliche Defizite bestehen, und fordert die Regierung auf, verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Menschenrechte zu unternehmen und dabei die in den Menschenrechtsberichten der Mission enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen, und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um bei der Untersuchung der Ermordung von Monsignore Juan José Gerardi Conedera behilflich zu sein;

9. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen der Kommission für historische Klärung weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der sechsunddreißig Jahre des bewaffneten Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalttätigkeiten wurden, im Einklang mit dem guatemaltekischen Recht Wiedergutmachung zu leisten;

10. *begrüßt* es, dass sich die Präsidentschaftskandidaten der großen politischen Parteien zur Durchführung der Friedensabkommen bekennen und die Verlängerung des Mandats der Mission unterstützen;

¹⁸⁸ A/53/853, Anlage.

¹⁸⁹ A/53/928, Anlage.

¹⁹⁰ A/54/355.

¹⁹¹ A/50/956, Anlage.

¹⁹² A/48/928-S/1994/448, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

11. *legt* den Parteien und allen Bereichen der guatemaltesischen Gesellschaft *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass die Ziele der Friedensabkommen erreicht werden, insbesondere die Achtung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen, des Rechts auf eine gleichberechtigte Entwicklung, auf Teilhabe und nationale Aussöhnung;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, ihre Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe auf die Durchführung der Friedensabkommen auszurichten, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit nach wie vor wichtig ist;

13. *unterstreicht* die Schlüsselrolle der Mission bei der Konsolidierung des Friedens, der Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Vertrauensbildung im Rahmen der Durchführung der Friedensabkommen;

14. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 zu genehmigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht mit seiner Bewertung und seinen Empfehlungen im Hinblick auf den Friedensprozess nach dem 31. Dezember 2000 vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 54/100

Auf der 75. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.55, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan und Usbekistan

54/100. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/1 vom 12. Oktober 1995, 51/21 vom 27. November 1996, 52/19 vom 21. November 1997 und 53/15 vom 29. Oktober 1998, in denen sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert und die internationalen Finanzinstitutionen gebeten hat, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Unterstützung zu gewähren,

ferner unter Hinweis darauf, dass es eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

eingedenk der Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als einer Regionalorganisation, die jetzt nach ihrer Umstrukturierung besser dafür gerüstet ist, als regionale Wirtschaftsgruppierung eine wirksamere Rolle im Hinblick auf die umfassende sozioökonomische Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu spielen,

mit Genugtuung über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die verstärkte Interaktion zwischen den verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem auf der neunten Tagung des Ministerrats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 21. Mai 1999 in Baku herausgegebenen Kommuniqué, in dem die Wichtigkeit der sozioökonomischen Entwicklung und verbesserter Handelsbeziehungen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die diesbezüglich erneut bekundete Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hervorgehoben wurden,

in Anerkennung der Risiken und Herausforderungen, die der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozess für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit aufwirft, sowie der Möglichkeiten, die sich ihnen dadurch eröffnen, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Belangen dieser Staaten Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung zu mildern und die Staaten in die Lage zu versetzen, Nutzen aus dem Globalisierungsprozess zu ziehen;

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die schweren Verluste an Menschenleben, die durch Naturkatastrophen und ihre verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation einiger Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verursacht wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/15¹⁹³ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Entwicklungsprogramm der

¹⁹³ A/54/168.

Vereinten Nationen im Rahmen des Projekts über den Kapazitätsaufbau des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit weiter zu verbessern und zu verstärken;

3. *nimmt Kenntnis* von der aktiven Beteiligung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit an den verschiedenen Veranstaltungen, die im vergangenen Jahr von den Sonderorganisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, wie beispielsweise dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, gefördert wurden, und fordert die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Sonderorganisationen auf, nach Bedarf weitere Kontakte aufzunehmen und sich aktiv an den Tagungen und Aktivitäten der jeweils anderen Organisation zu beteiligen;

4. *begrüßt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, namentlich das Aktionsprogramm zur Steigerung der Handelseffizienz und den Aufbau eines Systems für den kombinierten Verkehr und den Transitverkehr in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

5. *würdigt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, unter anderem die Durchführung ihres gemeinsamen Projekts zur Schaffung einer Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle im Rahmen des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und andere Aktivitäten, die zur Eindämmung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beitragen;

6. *begrüßt* die Empfehlungen, die die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf ihrer vom 22. bis 28. April 1999 in Bangkok abgehaltenen fünfundfünfzigsten Tagung in Bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den festgelegten Bereichen von gemeinsamem Interesse abgegeben hat, und bittet die Kommission, die gegenseitige Zusammenarbeit mit dieser Organisation zu verstärken, und sich dabei zum Nutzen der gesamten Region auf durchführbare Projekte in den Schwerpunktbereichen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu konzentrieren, das heißt auf Verkehr und Kommunikation, Handel, Investitionen, Energie, Umwelt, Industrie und Landwirtschaft;

7. *begrüßt es außerdem*, dass die Bemühungen um die weitere Konsolidierung der interregionalen Konsultationen und den Meinungs austausch über Fragen von gemeinsamem Interesse über so nützliche Foren fortgesetzt werden wie die vierte Beratende Tagung der Leiter der subregionalen Organisationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die im Oktober 1998 in Katmandu abgehalten wurde;

8. *begrüßt es ferner*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Weltbank im Einklang mit Resolution 53/15 ihre Kontakte vertieft haben, und bittet die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen erneut, Beratungen einzuleiten, weiterzuführen und zu verstärken, um der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihren angegliederten Institutionen bei der Verwirklichung ihrer Ziele Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, um die Kapazität der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihres Sekretariats zu stärken, damit sie die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen bewältigen und die sich dadurch bietenden Chancen nutzen können;

10. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat nach Bedarf technische und sonstige Hilfe zur Verbesserung ihres Frühwarnsystems, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu reduzieren und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/113

Auf der 78. Plenarsitzung am 10. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.60 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Turkmenistan, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/113. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in denen unter anderem zu kollektiven Anstrengungen aufgerufen wird, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu stärken, Bedrohungen des Friedens zu beseitigen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, mit dem Ziel, internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in Anerkennung der vielfältigen zivilisatorischen Errungenschaften der Menschheit, in denen der Pluralismus der Kulturen und die kreative Vielfalt der Menschen zum Ausdruck kommt,

im Bewusstsein dessen, dass es im Laufe der Geschichte der Menschheit trotz Hindernissen auf Grund von Streitigkeiten und Kriegen immer positive, für alle Seiten nützliche Berührungen zwischen den Kulturen gegeben hat,

nachdrücklich daraufhinweisend, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die universelle Förderung und den allgemeinen Schutz der Menschenrechte erleichtern und eine solide Grundlage für die Zivilgesellschaft, für gesellschaftliche Harmonie und für den Frieden bilden,

betonend, dass dem Dialog als Mittel zur Herbeiführung der Verständigung, zur Förderung einer Kultur des Friedens, zur Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und zur Stärkung der Interaktion und des Austausches zwischen den Kulturen und innerhalb der Kulturen eine unverzichtbare Rolle zukommt,

erneut erklärend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

mit Genugtuung darüber, dass die internationale Gemeinschaft gemeinsam bestrebt ist, durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen an der Schwelle des dritten Jahrtausends ein besseres Verständnis zu fördern,

erfreut darüber, dass die Ausrufung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen von den Regierungen, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und der Weltöffentlichkeit positiv aufgenommen wurde, und mit Genugtuung über die von den staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ergriffenen Initiativen zur Förderung des Dialogs,

ihre feste Entschlossenheit bekundend, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁴;

2. *begrüßt* den Beschluss des Generalsekretärs, seinen persönlichen Beauftragten für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu ernennen;

3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere maßgebliche internationale und nichtstaatliche Organisationen, die Planung und Durchführung geeigneter kultureller, pädagogischer und sozialer Programme fortzusetzen und weiter zu intensivieren, um das Konzept des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern, so auch indem sie Konferenzen und Seminare veranstalten und Informationsmaterial und Studien zu diesem Thema verbreiten, und bittet sie ferner, den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, alle Mitglieder der Gesellschaft zu ermutigen, sich an der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen zu beteiligen, und ihnen Gelegenheit zu geben, zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen beizutragen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Aktivitäten und Vorschlägen, mit denen die Mitgliedstaaten, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere internationale und regionale Organisationen, namentlich die Organisation der Islamischen Konferenz und nichtstaatliche Organisationen, zur Vorbereitung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen beigetragen haben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen weiteren Sachbericht über die Vorbereitungen für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/114

Auf der 79. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.61 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Belgien, Bulgarien, Finnland, Gabun, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Lesotho, Mauritius, Norwegen, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/114. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/233 vom 26. Juni 1998 und 53/86 vom 7. Dezember 1998 mit dem Titel "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern",

¹⁹⁴ A/54/546.

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Im System der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen zur Lösung des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern"¹⁹⁵,

in *Anbetracht* dessen, dass die Funktionsfähigkeit der Regierungen, Unternehmen und sonstigen Organisationen durch das Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern, auch als "Jahrtausendfehler" bezeichnet, bedroht ist,

unter *Hervorhebung* der Notwendigkeit, vor dem immer näher kommenden unverrückbaren Datum des 31. Dezember 1999, nach dem wichtige Systeme möglicherweise nicht mehr funktionieren, verstärkt wirksame Maßnahmen zur Behebung des Problems zu ergreifen,

in *Anbetracht* der gravierenden Auswirkungen, die das Jahr-2000-Problem in allen Ländern, die wirtschaftlich zunehmend voneinander abhängig sind, haben könnte,

betonend, dass das Jahr-2000-Problem sowohl Computersysteme als auch einen Großteil der elektronischen Steuerungsanlagen mit eingebetteten Chips und internen Uhren beeinträchtigen könnte, was weitreichende Auswirkungen auf so wichtige Bereiche wie die Energieversorgung, die Telekommunikation, Finanzsysteme, den Verkehr, die öffentliche Gesundheit, Gebäude und Fabrikanlagen, die Nahrungsmittelversorgung, Nothilfedienste und staatliche Dienste, einschließlich der sozialen Sicherung, hätte,

sowie betonend, dass die Regierungen und die privaten, öffentlichen und internationalen Organisationen auch weiterhin koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um das Jahr-2000-Problem zu beheben,

im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen des Jahr-2000-Problems nicht nur auf den 1. Januar 2000 beschränkt sind, sondern das ganze Jahr hindurch andauern könnten, da die Systeme auch weiterhin auf dem Datum beruhende Informationen für monatliche Berechnungen und Operationen heranziehen,

mit *Genugtuung* darüber, dass die Weltbank zur Unterstützung von Maßnahmen zur Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und dass die Mitgliedstaaten dafür freiwillige Beiträge entrichtet haben,

sowie mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternimmt, um das Bewusstsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, weitere Anstrengungen zur Lösung des Jahr-2000-Problems vor dem Übergangdatum des 31. Dezember 1999 zu unternehmen, so auch indem sie sicherstellen, dass sich der private Sektor voll der Behebung des Jahr-2000-Problems widmet, und indem sie das Problem in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angehen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den "besten Verfahrensweisen" entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Verwendung von Virensuchprogrammen, um sich vor dem zusätzlichen potenziellen Risiko bösartiger Softwareprogramme zu schützen, die in Systeme eingeschleust werden könnten, um Störungen hervorzurufen oder den illegalen Zugang zu Informationen zu erleichtern, und die glauben machen sollen, dass es sich dabei um mangelnde Jahr-2000-Fähigkeit handelt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, hervorzuheben, wie wichtig die Eventualfallplanung ist, und die Ausarbeitung solcher Pläne zum Abschluss zu bringen, um möglichen groß angelegten Ausfällen im öffentlichen und privaten Sektor zu begegnen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Falle von Versorgungsausfällen nach dem 1. Januar 2000, die auf das Jahr-2000-Problem zurückzuführen sind, einzelstaatliche und regionale Mechanismen zur Wiederherstellung der Versorgung einzurichten und sich daran zu beteiligen;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, weltweit zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass rechtzeitig wirksame Maßnahmen zur Bewältigung des Jahr-2000-Problems ergriffen werden, und gemeinsam den Bedrohungen zu begegnen, die das Problem weltweit aufwirft, und für den Fall, dass einige Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, Versorgungsausfälle zu beheben, miteinander zu kooperieren, indem sie Informationen über gravierende Vorfälle und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sowie über die Ursachen dieser Vorfälle, ihre Folgen und die Aussichten auf die Wiederherstellung der Versorgung austauschen, ihre Sachkenntnisse und Erfahrungen, Produkte und Lösungen zur Verfügung stellen, um für die Auswirkungen gravierender Vorfälle zu kompensieren, und, soweit möglich, für bestimmte Sektoren zuständige Sachverständige und/oder Berater in die Nachbarländer entsenden;

6. *fordert* die Regierungen, die Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors sowie die Zivilgesellschaft im Allgemeinen *auf*, Informationen über ihre Erfahrungen bei der Behebung des Jahr-2000-Problems auf örtlicher, regionaler und weltweiter Ebene auszutauschen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das System der Vereinten Nationen die vorhandenen und möglichen Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer und Übergangsländer bei der Behebung des Jahr-2000-Problems genau verfolgt, und ersucht ihn ferner, die Verbreitung von sachdienlichen Informationen über diese Finanzierungsmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

8. *fordert* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nachdrücklich auf*, sich für Maßnahmen zur Bewältigung humanitärer Notsituationen bereitzuhalten, die durch schwerwiegende Ausfälle auf Grund des Jahr-2000-Problems hervorgerufen werden könnten;

¹⁹⁵ A/54/525.

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen vorzulegen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zur Lösung des Jahr-2000-Problems ergriffen wurden.

RESOLUTION 54/115

Auf der 79. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.59 und Add.1, eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Chile, Grenada, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Island, Kambodscha, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malediven, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Seychellen, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

54/115. Internationale Begehung des Vesak-Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

zur Kenntnis nehmend, dass die im November 1998 in Sri Lanka abgehaltene Internationale buddhistische Konferenz die Hoffnung bekundet hat, dass der Vesak-Tag, der Vollmondtag im Mai eines jeden Jahres, auf internationaler Ebene und insbesondere am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen begangen werden würde,

in Anerkennung dessen, dass der Vollmondtag im Mai eines jeden Jahres für die Buddhisten, die an diesem Tag die Geburt Buddhas, seine Erleuchtung und seinen Tod begehen, der heiligste Tag ist,

in Anbetracht dessen, dass mit der internationalen Begehung dieses Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen der Beitrag anerkannt würde, den der Buddhismus, eine der ältesten Religionen der Welt, seit über zweieinhalbtausend Jahren zur Spiritualität der Menschheit leistet,

beschließt, dass ohne kostenmäßige Belastung der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen Büros der Vereinten Nationen und den ständigen Vertretungen, die ebenfalls konsultiert zu werden wünschen, die entsprechenden Vorkehrungen für die internationale Begehung des Vesak-Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen getroffen werden sollen.

RESOLUTION 54/116

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.52 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/116. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/89 vom 7. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatzklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁹⁶, sowie die Unterzeichnung der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁹⁷ und die kürzliche Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewusst, dass Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenüber sieht,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 27. und 28. April 1998 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk zum Thema "Herausforderungen des Jahres 2000: Förderung der nationalen palästinensischen Entwicklung"¹⁹⁸ abgehalten wurde,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Pa-

¹⁹⁶ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁹⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁹⁸ A/53/152-E/1998/71, Anhang.

lästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank an die internationale Gebergemeinschaft für die angekündigten Beiträge,

mit Genugtuung über die Tagung der Beratungsgruppe, die am 4. und 5. Februar 1999 in Frankfurt (Deutschland) stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1990-2003,

sowie mit Genugtuung über die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses am 14. und 15. Oktober 1999 in Tokio, die Unterzeichnung des aktualisierten Dreiparteien-Aktionsplans und den Vorschlag, die nächste Tagung in Lissabon abzuhalten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit

der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, im Jahr 2000 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/117

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen²⁰⁰

¹⁹⁹ A/54/134-E/1999/85.

²⁰⁰ Einzelheiten siehe Anlage II.

verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.64 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern, sowie auf der Grundlage der Änderung in Dokument A/54/L.65, eingebracht von Aserbaidschan

54/117. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²⁰¹ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²⁰²,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den asiatischen Kooperationspartnern, Japan und der Republik Korea, bestehen, die in diesem Jahr weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁰³;
2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;
3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme des Generalsekretärs und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an den Tagungen des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme des Generalsekretärs am Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im November 1999 in Istanbul;
4. *ermutigt* die weiteren Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Aktivitäten auf den Gebieten Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie durch die ständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;
5. *begrüßt* die Verabschiedung der Charta für europäische Sicherheit auf dem Gipfeltreffen von Istanbul, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als die wichtigste Organisation für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in ihrer Region und als ein Schlüsselinstrument für Aktivitäten auf den Gebieten Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten bestätigt, deren Ziel es ist, die Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken und die operativen Kapazitäten dieser Organisation zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Fähigkeit zum raschen Einsatz ziviler Sachverständiger im Rahmen des Programms "schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe", das auch die Schaffung der Plattform für kooperative Sicherheit als Grundlage für eine flexible und sich gegenseitig unterstützende Zusammenarbeit zwischen Organisationen mit einschließt, deren Anliegen die Förderung der umfassenden Sicherheit in der Region ist und deren Mitglieder sich die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze sowie die in der Plattform dargelegten Grundsätze und Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu eigen gemacht haben;
6. *begrüßt außerdem* die immer engere Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;
7. *begrüßt ferner* die Mitwirkung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte an der im November 1999 in Istanbul abgehaltenen Überprüfungskonferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und nimmt mit Genugtuung davon

²⁰¹ Siehe A/48/185, Anlage II.

²⁰² Siehe A/47/361-S/24370, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

²⁰³ A/54/537 und Korr.1.

Kenntnis, dass sich die Organisation, wie in der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedeten Erklärung ausgeführt, verpflichtet hat, die Rechte und Interessen von Kindern, insbesondere in Konfliktsituationen und danach, zu fördern;

8. *anerkennt* die Arbeit, die die Kosovo-Verifikationsmission vor ihrem Abzug am 20. März 1999 bei der Verifikation der Durchführung der Resolution 1199 (1998) des Sicherheitsrats vom 23. September 1998 im Einklang mit der Ratsresolution 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 geleistet hat, sowie den Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Durchführung der Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats vom 31. März 1998, namentlich auch den Beitrag des amtierenden Vorsitzenden dieser Organisation zu den vom Generalsekretär gemäß dieser Resolution erstellten Berichten;

9. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Hilfe, die sie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bei der Bewältigung des großen Zustroms von Flüchtlingen aus dem Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) nach Albanien und in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien von März bis Juni 1999 geleistet hat;

10. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für den Beitrag, den sie im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 zur Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo geleistet hat, so auch für die gemäß dieser Resolution erfolgte Einrichtung der Kosovo-Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eines wesentlichen Teils der umfassenderen Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, deren Aufgabe der Aufbau von Institutionen, namentlich die Ausbildung eines neuen Polizeidienstes im Kosovo sowie von Justiz- und Zivilverwaltungsbeamten, die Schaffung freier Medien, die Demokratisierung und die Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, die Organisation und Überwachung von Wahlen und unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Überwachung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist, und unterstreicht die Entschlossenheit der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) zu sorgen;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die ihr in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina²⁰⁴ zugewiesene Rolle in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen weiter wahrzunehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie der Reform der Polizei und der Justiz;

12. *unterstützt vorbehaltlos*, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Albanien bei seinem nach wie vor andauernden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Übergangsprozess im Rahmen ihrer Erfahrungen auch weiterhin Rat und Hilfe gewährt, so auch dadurch, dass sie den Gesamtrahmen für die Gruppe der Freunde Albaniens vorgibt, in der Länder und internationale Institutionen zusammengefasst sind, die Albanien bei seinen Entwicklungsanstrengungen aktiv unterstützen wollen, sowie dadurch, dass sie zusammen mit der Europäischen Union auf internationaler Ebene den Kovorsitz in dieser Gruppe führt;

13. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Hilfe und fachliche Unterstützung, die sie Kroatien auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten gewährt, für ihre Rolle bei der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in Kroatien, für die Überwachung der demokratischen Institutionen und Mittel zur Förderung der Aussöhnung und der Rechtsstaatlichkeit und für die weitere Bereitstellung von Zivilpolizeibeobachtern in der Donaregion Kroatiens;

14. *begrüßt* den Beschluss der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Schirmherrschaft über den Stabilitätspakt für Südosteuropa zu übernehmen, der auf Initiative der Europäischen Union auf der Ministerkonferenz im Juni 1999 in Köln verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo im Juli 1999 gebilligt wurde, und eine Regionalstrategie zur Unterstützung seiner Ziele auszuarbeiten;

15. *nimmt Kenntnis* von den in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätzen;

16. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in Aserbaidshans und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

17. *begrüßt* die Intensivierung des Dialogs zwischen dem Präsidenten Armeniens und dem Präsidenten Aserbaidshans, deren regelmäßige Kontakte Möglichkeiten geschaffen haben, den Prozess der Suche nach einer dauerhaften und umfassenden Lösung des Konflikts um Berg-Karabach dynamischer zu gestalten, unterstützt diesen Dialog mit Nachdruck und befürwortet seine Fortsetzung in der Hoffnung, dass die Verhandlungen im Rahmen der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wiederaufgenommen werden, und begrüßt die Tatsache, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihre Minsker Gruppe, die weiterhin das geeignetste Forum für die Suche nach einer Lösung ist, bereit sind, den Friedensprozess und dessen künftige Anwendung, insbesondere durch die Gewährung jeglicher erforderlicher Hilfe an die Parteien, weiter voranzubringen;

²⁰⁴ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

18. *befürwortet* die weitere enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen im Rahmen des Friedensprozesses in der Region Tskhinvali/Südossetien und Abchasien (Georgien), namentlich durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Georgien und das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Suchumi, und unterstützt diese Organisation rückhaltlos bei ihren Bemühungen um die Umsetzung der auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbarten Maßnahmen sowie der Beschlüsse der Ministerratstagung in Oslo;

19. *unterstützt vorbehaltlos* die Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Herbeiführung einer Regelung des Problems der Dnestr-Region der Republik Moldau, begrüßt es, dass sich diese Organisation verpflichtet hat, die Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon, der Ministerratstagung von Oslo und des Gipfeltreffens von Istanbul zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der von der Russischen Föderation auf dem Gipfeltreffen von Istanbul eingegangenen Verpflichtung, innerhalb eines konkreten Zeitplans den Abzug der russischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuschließen;

20. *begrüßt* die verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Zentralasien und die Bereitschaft dieser Organisation, unter anderem gemeinsam mit den Vereinten Nationen die Zusammenarbeit in der Region stärken zu helfen, sowie dass sich diese Organisation verpflichtet hat, demokratische Institutionen zu fördern und den zentralasiatischen Ländern bei der Bewältigung wirtschaftlicher und ökologischer Probleme behilflich zu sein;

21. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu suchen;

22. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/118

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.24/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Libanon, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich,

Panama, Paraguay, Portugal, Schweden, Spanien, Uruguay, Venezuela und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/118. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987²⁰⁵ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung ihrer Resolution 52/169 G vom 16. Dezember 1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas²⁰⁶ und die Zusammenarbeit mit dieser, sowie ihrer Resolution 53/1 C vom 2. November 1998 über Nothilfe für Zentralamerika infolge der durch den Hurrikan "Mitch" verursachten Zerstörungen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des Zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozess fördern soll; der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, des integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält; der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik; des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit; und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grund-

²⁰⁵ A/42/521-S/19085, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

²⁰⁶ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

lage für die Förderung allseitig nützlicher Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

in Anerkennung der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Friedensabkommen von Guatemala, deren Durchführung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala verifiziert wird, namentlich bei der Vorlage des Berichts der Kommission für historische Klärung²⁰⁷, dem Abschluss des Programms zur Rückführung guatemalteki-scher Flüchtlinge in Mexiko, der Einhaltung der in den Abkommen festgelegten Ausgabenobergrenzen, dem zunehmenden Einsatz der neuen Nationalen Zivilpolizei, der Billigung des neuen Grund- und Bodengesetzes durch den Kongress und der Schaffung des Büros für den Schutz der Rechte autochtho-ner Frauen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung der Friedensabkommen und der Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in El Salvador als Folge der Bemühungen der Bevölkerung und der Regierung des Landes,

mit Genugtuung die Rolle anerkennend, die die Friedenssi-cherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

erfreut über die Veränderungen und Fortschritte, die die Völker Zentralamerikas erzielt haben, deren Anstrengungen unter anderem zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der zivilen Staatsgewalt, zur Schaffung neuer politischer Gebilde, zur Abhaltung freier und pluralistischer Wahlen, zur Schaffung von Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, zum Recht der freien Meinungsäußerung, zur Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, zur Durchführung von Reformen des Gerichtswesens und zur Verabschiedung eines faireren Entwicklungsmodells geführt haben, das den zentralamerikanischen Völkern bessere Chancen bietet,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollziehen, die ein Klima schaffen können, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

erneut erklärend, dass tragfähiger und dauerhafter Frieden und Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozess ist, der sich ernststen strukturellen Herausforderungen gegenüberstellt und dessen Fortbestand und Konsolidierung eng mit den Fortschritten auf dem Gebiet der mensch-

lichen Entwicklung verbunden sind, namentlich der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die zu den Hauptursachen der Spannungen und Konflikte gehörten und die somit mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

zutiefst besorgt über die verheerenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" und anderer Naturkatastrophen auf die Bevölkerung und die Volkswirtschaften der Länder der Region und über die möglichen Folgen eines erheblichen Rückschlags bei den Bemühungen der zentralamerikanischen Völker und der internationalen Gemeinschaft um die Überwindung der Folgen der bewaffneten Konflikte sowie bei den Fortschritten in Bezug auf die politische Stabilität, die Demokratisierung und die nachhaltige Entwicklung,

nachdrücklich hinweisend auf die Solidarität der internationalen Gemeinschaft mit den Opfern des Hurrikans "Mitch", die in der großzügigen Reaktion freundlich gesonnener Staaten auf die Notsituation und insbesondere in den Tagungen zum Ausdruck gekommen ist, die die Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas im Dezember 1998 in Washington und im Mai 1998 in Stockholm abgehalten hat und die zur Erklärung von Stockholm²⁰⁸ geführt haben, in der die Ziele und Grundsätze des Wiederaufbaus und der Transformation festgelegt wurden und in der sich fünf Länder bereit erklärt haben, den Folgeprozess einzuleiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁹;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluss der Präsidenten, dass Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *erkennt an*, dass die Situation in Zentralamerika im Einklang mit den in der Erklärung von Stockholm²⁰⁸ festgelegten Zielen und Grundsätzen weiter genau verfolgt werden muss, um die einzelstaatlichen und regionalen Anstrengungen mit dem Ziel zu unterstützen, die tiefer liegenden Ursachen der bewaffneten Konflikte der Vergangenheit zu überwinden, Rückschläge zu vermeiden und den Frieden und die Demokratie in der Region zu konsolidieren sowie die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas²⁰⁶ zu fördern, insbesondere in der Übergangsphase zur Überwindung der ver-

²⁰⁷ A/53/928, Anlage.

²⁰⁸ Siehe www.iadb.org.

²⁰⁹ A/54/311.

heerenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" und anderer Naturkatastrophen, was außergewöhnliche Anstrengungen hinsichtlich des Wiederaufbaus und der Transformation der am schwersten betroffenen Länder der Region, insbesondere Honduras und Nicaragua, erfordert;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit des globalen Bezugsrahmens und der Aufstellung von nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten als Grundlage für die Förderung wirksamer, kohärenter und nachhaltiger Fortschritte der zentralamerikanischen Völker sowie für die Gewährung internationaler Zusammenarbeit im Einklang mit den neuen Gegebenheiten innerhalb und außerhalb der Region;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala erzielt wurden, fordert alle Parteien auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der in den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen zu ergreifen, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, mit vereinten Kräften und mit Mut und Entschlossenheit auf die Festigung des Friedens hinzuarbeiten;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung El Salvadors unternommen haben, um die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und so wesentlich zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in diesem Land beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren;

8. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems als Gremium zur Koordinierung und Harmonisierung der Integrationsbemühungen, ein Prozess zur allmählichen und schrittweisen Errichtung der Zentralamerikanischen Union, und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, großzügig und wirksam zu kooperieren, damit das Zentralamerikanische Integrationssystem seinen Auftrag besser und effizienter erfüllen kann;

9. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die auf Grund nationaler, regionaler oder internationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des Justizwesens, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straflosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig

die notwendig und dringend geboten sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

10. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Länder für die Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), der Europäischen Union sowie den anderen Ländern, die einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika aus;

11. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft in der neuen Etappe der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ist, und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, damit diese Ziele erreicht werden, und dabei dem globalen Rahmen der neuen regionalen Entwicklungsstrategie Rechnung zu tragen, der den kollektiven Bestrebungen und Bedürfnissen der zentralamerikanischen Völker entspricht;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der internationalen Solidarität und von der Unterstützung der Wiederaufbau- und Transformationsanstrengungen, die im Anschluss an die durch den Hurrikan "Mitch" verursachten schweren Schäden in der Region unternommen wurden, wodurch den Ländern der Region die Rückkehr zur Normalität und die Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglicht werden;

13. *erklärt erneut*, dass der Region auch weiterhin nachhaltige Unterstützung gewährt werden muss, um die notwendigen Bedingungen für ein Gleichgewicht zwischen den Herausforderungen des Wiederaufbaus, des Wirtschaftswachstums und einer ausgewogenen sozialen Entwicklung zu schaffen, wodurch ein tragfähiger und dauerhafter Frieden in der Region gewährleistet wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Katastrophenbereitschaft und die Einbindung von Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen in die Entwicklungsplanung zu verbessern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Durchführung eines neuen, umfassenden Programms für die nachhaltige Entwicklung und der Initiative zur Errichtung der Zentralamerikanischen Union, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen, insbesondere der Hurrikan "Mitch", für die Friedens-

prozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/119

Auf der 81. Plenarsitzung am 16. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.63/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/119. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996, 52/150 vom 15. Dezember 1997, 53/35 vom 30. November 1998 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²¹⁰,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Stärkung der Rechts-

staatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen aufzubauen, die sicherstellen werden, dass Bosnien und Herzegowina wie ein integrierter moderner Staat funktioniert, der seinen Bürgern rechenschaftspflichtig ist,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosniens und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und dem Prozess der Aussöhnung und der erneuten Integration beteiligt sind, jedoch feststellend, dass die gemeinsamen Institutionen Bosniens und Herzegowinas unzureichende Fortschritte erzielt haben, wie der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina in seiner Lagebeurteilung am 1. November 1999 vor dem Sicherheitsrat berichtet hat,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die in die vor dem Krieg von ihnen bewohnten Häuser zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, dass alle Parteien und die entsprechenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung einer Rückkehr in Sicherheit und Würde schaffen müssen, insbesondere in städtischen Gebieten wie Sarajewo, Banja Luka und Mostar, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit voller Unterstützung für die Anstrengungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses und als ein zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region beitragender Faktor ist, verlangend, dass die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

nach Behandlung des sechsten Jahresberichts des Internationalen Gerichts²¹¹, ernsthaft besorgt über die anhaltende Obstruktion bestimmter Staaten und Gebietseinheiten in der Region im Hinblick auf die Ausführung der Verfügungen des Gerichts und die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,

²¹⁰ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

²¹¹ A/54/187-S/1999/846; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/846.

wie es in dem Bericht heißt, davon Kenntnis nehmend, dass sich fünfunddreißig in den Anklageschriften genannte Personen noch immer auf freiem Fuß befinden, die meisten von ihnen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um die Bestimmungen des Friedensübereinkommens durchzuführen,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, wie wichtig die volle Normalisierung der Beziehungen ist, namentlich die bedingungslose Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen und die Regelung aller Fragen der Staatennachfolge im Zusammenhang mit dem ehemaligen Jugoslawien, damit ein Beitrag zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Gebiet geleistet werden kann,

sowie mit Genugtuung über das erfolgreiche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, das am 29. und 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehalten wurde, um den Stabilitätspakt für Südosteuropa in die Wege zu leiten, und betonend, dass der Stabilitätspakt einen umfassenden regionalen Rahmen für die Erzielung weiterer Fortschritte in Bosnien und Herzegowina darstellt,

feststellend, dass die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Erfolg der Friedensbemühungen in der Region ist, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dazu beizutragen,

mit Genugtuung über die Fertigstellung der Vorlage für das endgültige Wahlgesetz, mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die baldige Verabschiedung der Wahlgesetzvorlage durch das Parlament, feststellend, dass die Verabschiedung dieses Gesetzes eine Vorbedingung für die Mitgliedschaft im Europarat ist, und erneut erklärend, wie wichtig eine echte demokratische Vertretung aller drei konstituierenden Völker in allen gemeinsamen Institutionen ist,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die fünf am 21. Dezember 1995, 13. und 14. April 1996, 25. Juli 1997, 8. und 9. Mai 1998 und 30. Mai 1999 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozess und die erneute Integration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und

dringend die Bereitstellung der für die Wiederaufbaumaßnahmen angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozess, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, dass die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, dass die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

aner kennend, wie wichtig die Minenräumung für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen und die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist,

zu den Anstrengungen *ermutigend*, die unternommen werden, um das Wehrmaterial im Einklang mit dem Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle zu verringern,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²¹⁰, die den maßgeblichen Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur erneuten Integration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* es, dass am 15. November 1999 die Erklärung von New York²¹² verabschiedet wurde, in der sich die Gemeinsame Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf wichtige Maßnahmen geeinigt hat, um den Prozess der vollinhaltlichen Durchführung des Friedensübereinkommens voranzubringen, namentlich die Schaffung eines staatlichen Grenzschutzdienstes, die Verbesserung der militärischen Zusammenarbeit zwischen den Gebietseinheiten, Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der gemeinsamen staatlichen Institutionen, einschließlich der Schaffung eines ständigen Sekretariats für die Gemeinsame Präsidentschaft unter einem Dach, die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission für die Rückkehr der Flüchtlinge und die Einführung eines einheitlichen nationalen Reisepasses;

3. *verlangt*, dass alle Parteien die fristgerechte und volle Umsetzung aller Aspekte der Erklärung von New York, insbesondere der Grundsätze über die Schaffung eines staatlichen Grenzschutzdienstes²¹³, erleichtern;

²¹² S/1999/1179, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

²¹³ Ebd., Anhang.

4. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielt worden sind, und verlangt erneut, dass es vollinhaltlich, umfassend und konsequent durchgeführt wird;

5. *unterstützt rückhaltlos* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte zu Gunsten der Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina unternimmt, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt und nach Treu und Glauben mit ihm zusammenzuarbeiten;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs, das am 29. und 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehalten wurde, um den Stabilitätspakt für Südosteuropa in die Wege zu leiten;

7. *befürwortet* das von dem Hohen Beauftragten vorgebrachte Konzept der "Eigenverantwortlichkeit"²¹⁴, demzufolge die Bürger Bosniens und Herzegowinas und insbesondere ihre führenden Politiker mehr Verantwortung bei der Durchführung des Friedensübereinkommens übernehmen sollen;

8. *erkennt an*, dass der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in erster Linie bei den Behörden Bosniens und Herzegowinas liegt;

9. *begrüßt* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, fordert alle Parteien auf, mit ihr in dieser Hinsicht in vollstem Umfang zusammenzuarbeiten, bekundet ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und würdigt ihre Anstrengungen bei der Schaffung eines Rechtsstaats in Bosnien und Herzegowina;

10. *unterstreicht*, dass die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geknüpft ist, wozu insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gehören;

11. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht

überstellt werden müssen, stellt fest, dass das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und verlangt, dass alle Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosniens und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bisher gewährte Unterstützung und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Internationalen Gericht unter Berücksichtigung seiner Verfügungen und Ersuchen ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, dass das Gericht seine Ziele erreicht, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

13. *bekräftigt abermals*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere dessen Anhang 7, freiwillig in ihre Heimat zurückzukehren, und dass dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf Staats-, Gebietseinheits- und Ortsebene maßgeblich zu verbessern, um sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosniens und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosniens und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber sowie die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die baldige freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosniens und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

14. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Ein-

²¹⁴ S/1999/1115; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

schüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

15. *begrüßt* den gemäß Ziffer 18 der Resolution 53/35 erstellten Bericht des Generalsekretärs²¹⁵, spricht ihm ihre Anerkennung für seine Gründlichkeit und Offenheit aus, verurteilt die brutalen Handlungen, die darin beschrieben sind, beklagt das entsetzliche Ausmaß der menschlichen Tragödie, die sich vor und nach dem Fall von Srebrenica und Žepa ereignet hat, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Feststellungen und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten daher nahe, sich, wie in dem Bericht empfohlen, mit diesen Angelegenheiten zu befassen, um zu verhindern, dass sie sich in Zukunft wiederholen;

16. *bekräftigt* die Schlussfolgerungen des Rates für die Umsetzung des Friedens im Hinblick auf die Wichtigkeit einer Medienreform in Bosnien und Herzegowina, schließt sich dem von dem Hohen Beauftragten am 30. Juli 1999 gefassten Beschluss betreffend die Umstrukturierung des öffentlichen Rundfunksystems in Bosnien und Herzegowina an und fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, diesen Beschluss vollinhaltlich umzusetzen;

17. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina, missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken, und verurteilt Gewalthandlungen zur Einschüchterung von Journalisten;

18. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternimmt, um gegen die Obstruktion des Friedensübereinkommens und der Aussöhnungsbemühungen anzugehen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem am 29. November 1999 gefassten Beschluss des Hohen Beauftragten, zweiundzwanzig bosnische Beamte ihres Amtes zu entheben;

19. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

20. *billigt* das Paket der eigentumsrechtlichen Reformen, das der Hohe Beauftragte am 27. Oktober 1999 verordnet hat, um die Gesetze in den beiden Gebietseinheiten zu harmonisieren und so den Flüchtlingen und Vertriebenen die Rückkehr in ihre Vorkriegswohnungen zu ermöglichen, sowie die Maßnahmen, die der Hohe Beauftragte anschließend ergriffen hat, um sicherzustellen, dass das eigentumsrechtliche Reformpaket in vollem Umfang umgesetzt wird, und fordert die Parlamente der Gebietseinheiten auf, diese Gesetze förmlich zu verabschieden und aktiv dazu beizutragen, dass sie rasch angewandt werden;

21. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind, anerkennt den wichtigen Beitrag, den die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht geleistet hat, und bittet sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

22. *stellt fest*, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, betont, wie wichtig die Bekämpfung der Korruption ist, begrüßt den wichtigen Beitrag, den das Büro für Zoll- und Finanzunterstützung in dieser Hinsicht geleistet hat, und bekundet ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Bosnien und Herzegowinas, ihrer örtlichen Organe und aller anderen, die diesbezüglich Unterstützung gewähren;

23. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen nationalistischen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens hemmen;

24. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenderen Heranehens an die Wirtschaftsreform, die zu einer homogeneren Entwicklung von Wirtschaft und Handel in den beiden Gebietseinheiten und über die zwischen beiden Gebietseinheiten verlaufende Grenze hinweg beitragen sollte;

25. *betont*, wie wichtig die Aufstellung eines Wirtschaftsprogramms ist, das unter anderem auch die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung des privaten Sektors, einschließlich der Privatisierung und der Verbesserung der Bedingungen für Auslandsinvestitionen, die Neustrukturierung des Bankwesens und der Kapitalmärkte, die Reform der Finanzordnung und eine angemessene soziale Absicherung beinhalten sollte;

26. *begrüßt* den endgültigen Schiedsspruch zu Brčko, bekundet ihre Unterstützung für die Umsetzung des endgültigen Schiedsspruchs im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, und betont, dass beide Gebietseinheiten unbedingt gehalten sind, mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko voll zusammenzuarbeiten;

²¹⁵ A/54/549.

27. *begrüßt außerdem* die von der Gemeinsamen Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf dem Gipfeltreffen über den Stabilitätspakt für Südosteuropa eingegangene Verpflichtung, die Militärhaushalte sowie die militärische Ausrüstung und Personalstärke der beiden Gebietseinheiten mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 einseitig um 15 Prozent zu verringern und in der Folgezeit weiter erheblich zu senken, und fordert die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtungen;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

29. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich über den Rat der Geber, sowie der Slowenische Internationale Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina unternehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminensprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

30. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

31. *würdigt insbesondere* die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozess beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/189 A und B

A

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.58, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

B

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.58, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/189. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/88 B vom 19. Dezember 1995, 51/195 B vom 17. Dezember 1996, 52/211 B vom 19. Dezember 1997 und 53/203 A vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1193 (1998) vom 28. August 1998, 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998 und 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

in der Überzeugung, dass es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und dass nur eine politische Regelung, die auf die Bildung einer für das afghanische Volk annehmbaren multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage abzielt, zu Frieden und Aussöhnung führen kann,

betonend, wie wichtig die Nichtintervention und die Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans ist, und tief besorgt über alle Formen der fortgesetzten Unterstützung von außen, die zur Verlängerung und Verschärfung des Konflikts führt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, es bisher versäumt haben, dem Konflikt, der die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft bedroht, ein Ende zu setzen, und mit Genugtuung über die Bereitschaft der Vereinigten Front, Gespräche mit den Taliban zu führen, um eine Lösung für die Probleme des Landes zu finden,

in großer Sorge über die zunehmend ethnische Natur des Konflikts, die Berichte über Verfolgungen auf Grund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

unter nachdrücklicher Verurteilung der drastischen Eskalation des Konflikts, insbesondere nach dem Beginn einer neuen Offensive der Taliban im Juli 1999, nur eine Woche nach dem Treffen der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe in Taschkent, und trotz der wiederholten Forderungen des Sicherheitsrats und der kontinuierlichen Versuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan, die Taliban-Offensive abzuwenden,

mit Besorgnis feststellend, dass das überwältigende Leid der afghanischen Bevölkerung, insbesondere die massiven Verluste an Menschenleben, die summarischen Hinrichtungen, die vorsätzliche Misshandlung und die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen, die Flüchtlingsströme, der Einsatz von Kindersoldaten, die Drangsalierung, die gewaltsame Verbringung unschuldiger Zivilpersonen sowie die ausgedehnten Zerstörungen, dadurch verschlimmert wurde,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die andauernden Menschenrechtsverletzungen und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, was deutlich in den Berichten über massenhafte Tötungen und Greuelthaten, die die

Kombattanten gegen Zivilpersonen und Kriegsgefangene verüben, zum Ausdruck kommt, namentlich auch in dem Bericht der Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen für Afghanistan, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgelegt hat²¹⁶, wonach in Afghanistan in den Jahren 1997 und 1998 schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stattfanden,

mit Bestürzung Kenntnis nehmend von der massenhaften Vertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, aus der Ebene von Schomali sowie von der willkürlichen Zerstörung ihrer Wohnstätten und ihres Ackerlands durch die Taliban, wodurch sie ihrer Einkommensquelle beraubt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltenden und durch Beweise erhärteten Berichte über die systematische Verletzung der Menschenrechte von Mädchen und Frauen, namentlich alle Formen ihrer Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

nachdrücklich verurteilend, dass die Taliban-Milizen das Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran eingenommen und iranische Diplomaten sowie einen Journalisten in Mazar-e Sharif ermordet haben, und betonend, dass diese unannehmbaren Handlungen, die flagrante Verstöße gegen das etablierte Völkerrecht darstellen, nicht straflos bleiben dürfen,

äußerst beunruhigt darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor für die Anwerbung, die Beherbergung und die Ausbildung von Terroristen, darunter auch internationale Terroristen, sowie für die Planung terroristischer Handlungen innerhalb und außerhalb Afghanistans benutzt werden,

sowie äußerst beunruhigt darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor in zunehmendem Maße für den Drogenanbau und den Drogenhandel benutzt werden, sowie über den erheblichen Anstieg der unerlaubten Opiumherstellung, was die Fähigkeit der Afghanen zur Kriegführung erhöht und gefährliche Auswirkungen bis in die Nachbarstaaten Afghanistans und weit darüber hinaus hat,

von neuem erklärend, dass die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternommen haben, und mit Besorgnis fest-

²¹⁶ A/54/626, Anlage, Abschnitt X.

stellend, dass nach Jahren ständiger Verhandlungen die unzureichende Zusammenarbeit der Konfliktparteien mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs zu einem Stillstand seiner Tätigkeit geführt hat,

in Kenntnis der und mit Genugtuung über die am 19. und 20. Juli 1999 in Taschkent unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Beteiligung von Vertretern der kriegführenden afghanischen Parteien abgehaltene Tagung der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe sowie die am 19. Juli 1999 verabschiedete Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan²¹⁷ und die Arbeitstagung der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe auf Außenministerebene, die im September 1999 in New York stattfand,

mit Bedauern über die jüngsten Berichte des Generalsekretärs, die darauf hindeuten, dass die "Sechs-plus-zwei"-Gruppe bisher nicht den gewünschten Einfluss auf die kriegführenden Parteien in Afghanistan hatte,

mit Genugtuung über die Kontakte zwischen der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und verschiedenen nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten, sowie in Unterstützung der Aufrufe dieser unabhängigen Afghanen zu einer Beendigung der Kampfhandlungen sowie aller Vorschläge, die die Sache des Friedens voranbringen könnten, einschließlich der vom 22. bis 25. November 1999 in Rom abgehaltenen Tagung einer Gruppe namhafter afghanischer Persönlichkeiten mit dem Ziel der Einberufung einer echten *Loya Jirga* zur Förderung einer politischen Regelung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁸ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *betont*, dass die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, dass eine politische Lösung des Konflikts gefunden wird, und fordert sie alle nachdrücklich auf, den wiederholten Friedensappellen der Vereinten Nationen Folge zu leisten;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und unverzüglich und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzutreten, der auf die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts durch die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen

²¹⁷ A/54/174-S/1999/812, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/812.

²¹⁸ A/54/536-S/1999/1145; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1145.

Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen würde;

4. *begrüßt* die innerafghanischen Treffen, die Anfang 1999 in Aschgabat und im Juli 1999 in Taschkent stattfanden, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederaufnahme direkter innerafghanischer Gespräche zu ergreifen;

5. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, zu unterlassen;

6. *verurteilt nachdrücklich* die drastische Eskalation des Konflikts, insbesondere nach dem Beginn einer neuen Offensive der Taliban im Juli 1999;

7. *nimmt mit Bestürzung Kenntnis* von Berichten, die auf eine Beteiligung von zwei- bis fünftausend nichtafghanischen Staatsangehörigen, hauptsächlich aus Religionsschulen und zum Teil noch Kinder, an den Kampfhandlungen in Afghanistan, hauptsächlich auf Seiten der bewaffneten Kräfte der Taliban, hindeuten;

8. *verurteilt mit Nachdruck* die Tatsache, dass die afghanischen Parteien auch 1999 unvermindert militärische Unterstützung aus dem Ausland erhalten haben, und fordert alle Staaten auf, strikt jede Einmischung von außen zu unterlassen und die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstiger militärischer Unterstützung sofort einzustellen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um ihrem Militärpersonal die Planung von beziehungsweise die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Personal sofort abzuziehen und zu gewährleisten, dass die Versorgung mit Munition und sonstigem Kriegsggerät aufhört;

10. *bekräftigt ihren Standpunkt*, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig eine zentrale und unparteiische Rolle spielen müssen;

11. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, den politischen Prozess im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und eine dauerhafte politische Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und unterstützt insbesondere uneingeschränkt die umfassenden Bemühungen des Generalsekretärs, des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan;

12. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu stärken,

damit ihre führende Rolle bei der Durchführung der friedensschaffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan gesichert ist, indem insbesondere ein neuer Missionsleiter ernannt, die Zentrale der Mission Zug um Zug nach Kabul verlegt und ihre Präsenz in den Nachbarländern verstärkt wird;

13. *unterstützt außerdem* die Absicht des Generalsekretärs, die Bemühungen der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Herbeiführung einer dauerhaften und ausgewogenen politischen Regelung zu verstärken, indem mit sofortiger Wirkung eine dauerhafte Waffenruhe und die Wiederaufnahme eines Dialogs zwischen den afghanischen Parteien erleichtert wird, indem ein Verhandlungsprozess eingerichtet wird, der zur Bildung einer multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung der nationalen Einheit auf breiter Grundlage führt und indem die enge Zusammenarbeit mit allen Ländern fortgesetzt wird, die bereit sind, bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des Afghanistankonflikts zu helfen, insbesondere mit den Mitgliedern der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, wobei gleichzeitig die unterschiedlichen Friedensinitiativen der nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten auch weiterhin genau überwacht und ermutigt werden;

14. *begrüßt* die Einrichtung der Gruppe Zivilangelegenheiten innerhalb der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/203 A gebilligt, sowie die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternehmen, um sicherzustellen, dass der laufende Prozess der Dislozierung einer ersten Gruppe von Bediensteten für Zivilangelegenheiten einschließlich eines Koordinators für die Gruppe Zivilangelegenheiten so bald wie möglich abgeschlossen wird;

15. *begrüßt außerdem* die Bildung von Gruppen interessierter Staaten zur Koordinierung ihrer Anstrengungen sowie der Tätigkeit der internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz, und legt diesen Organisationen und Staaten, insbesondere der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, nahe, ihren Einfluss auf konstruktive Weise geltend zu machen, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Koordinierung mit ihnen den Frieden in Afghanistan zu fördern;

16. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, auch künftig mit der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe nach Möglichkeiten zur Steigerung der Kreativität und der Wirksamkeit der Gruppe zu suchen, um sicherzustellen, dass sie sich konstruktiver und konkreter an einer friedlichen Lösung des Afghanistankonflikts beteiligen kann, und sich mit anderen Staaten über flankierende Maßnahmen zu Gunsten der Herbeiführung des Friedens ins Benehmen zu setzen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, sowie die betroffenen Länder *auf*, ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Friedenschaffungsbemühungen der Vereinten Nationen auszuweiten, mit dem Ziel, dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan die möglichst

baldige Wiederaufnahme seiner aktiven Beteiligung an diesen Bemühungen zu ermöglichen;

18. *fordert* alle Unterzeichner der Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan²¹⁷ sowie die afghanischen Parteien *auf*, die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zur Unterstützung der Anstrengungen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung des Afghanistankonflikts umzusetzen, insbesondere die Vereinbarung der Mitglieder der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, keiner afghanischen Partei militärische Unterstützung zu gewähren und zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke benutzt wird, und erinnert an ihren Appell an die internationale Gemeinschaft, die gleichen Maßnahmen zu ergreifen, um Waffenlieferungen nach Afghanistan zu verhindern;

19. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Verurteilung* der bewaffneten Angriffe vom Sommer 1998 gegen Personal der Vereinten Nationen sowie die jüngsten Angriffe gegen Personal und Eigentum der Vereinten Nationen, die auf die Verhängung von Sanktionen gegen die Taliban durch den Sicherheitsrat folgten;

20. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das Ausbleiben greifbarer Fortschritte bei der Untersuchung des Todes, der schweren Verletzung beziehungsweise des Verschwindens internationaler oder nationaler Bediensteter und sonstigen Personals der Vereinten Nationen durch die Taliban, insbesondere der Tötung zweier afghanischer Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission der Vereinten Nationen für Afghanistan in Kabul, und fordert die Taliban abermals nachdrücklich auf, mit der sofortigen und gründlichen Untersuchung dieser Vorfälle fortzufahren und die Vereinten Nationen unverzüglich über den Stand dieser Ermittlungen auf dem Laufenden zu halten;

21. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Verurteilung* der Tötung der diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif sowie des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, bekundet ihre große Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Untersuchung der Morde durch die Taliban und fordert die Taliban abermals nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerungen eine glaubhafte Untersuchung durchzuführen, mit dem Ziel, die Schuldigen strafrechtlich zu verfolgen, und die Regierung der Islamischen Republik Iran sowie die Vereinten Nationen über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen;

22. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit unabhängig von der Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

23. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, der Diskriminierungspolitik gegen Frauen und

Mädchen, namentlich was ihr Recht auf Bildung, Arbeit und gleichberechtigte Gesundheitsversorgung betrifft, ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und die Würde von Männern und Frauen anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

24. *verurteilt* die in Afghanistan auch weiterhin in großem Umfang begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestimmungen genau einzuhalten, die für den grundlegenden Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten Sorge tragen;

25. *verlangt mit Nachdruck*, dass alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, aufhören, internationalen Terroristen und deren Organisationen Zuflucht oder Ausbildung zu gewähren, die Anwerbung von Terroristen einstellen, ihre Ausbildungslager für Terroristen innerhalb Afghanistans schließen, wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Organisationen oder Lager benutzt wird, und alles Erforderliche tun, um bei den Bemühungen, angeklagte Terroristen unverzüglich vor Gericht zu stellen, zu kooperieren;

26. *verurteilt* die Handlungen der Terroristen mit Stützpunkt Afghanistan, namentlich diejenigen zur Unterstützung extremistischer Gruppen, die gegen die Interessen von Mitgliedstaaten und deren Bürger vorgehen, missbilligt es, dass die Taliban Usama bin Laden nach wie vor einen sicheren Zufluchtsort bieten und es ihm und seinen Verbündeten gestatten, Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen, weist darauf hin, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) verlangt hat, dass die Taliban Usama bin Laden ohne weitere Verzögerung ausliefern, und fordert die Taliban nachdrücklich auf, dies zu tun;

27. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, alle illegalen Drogenaktivitäten einzustellen und die internationalen Bemühungen um das Verbot der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels zu unterstützen, und fordert alle Mitgliedstaaten und alle Beteiligten auf, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden;

28. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden Auswirkungen der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels auf die direkt an Afghanistan angrenzenden Staaten, und fordert eine weitere internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Nachbarstaaten, den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden;

29. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, seine Anbauüberwachung und seine sonstigen Arbeiten in Afghanistan fortzusetzen, namentlich auch seine Pilotprojekte für Alternative Entwicklung, und die internationalen Maßnahmen gegen den Drogenhandel weiter auszubauen;

30. *erklärt erneut*, dass die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören, fordert die afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans vor Vandalismus, Beschädigung und Diebstahl zu schützen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung kultureller Artefakte zu verhindern und ihre Rückgabe an Afghanistan sicherzustellen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer vierundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu berichten und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/88 A vom 19. Dezember 1995, 51/195 A vom 17. Dezember 1996, 52/211 A vom 19. Dezember 1997 und 53/203 B vom 18. Dezember 1998,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und zu massiven Verlusten an Menschenleben und zu weitreichendem menschlichem Leid, der weiteren Zerstörung von Eigentumswerten, zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, zu Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass das Volk Afghanistans nach wie vor unter einem schwerwiegenden Entzug seiner Menschenrechte leidet, was zum großen Teil den Auswirkungen jahrzehntelanger Kriegführung zuzuschreiben ist, die nach wie vor eine sich immer weiter verschärfende humanitäre Krise entstehen lassen,

nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln sowie die anhaltende Verlegung neuer Landminen in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

tief beunruhigt über die anhaltende Bedrohung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals, darunter auch Ortskräfte, sowie über

die verschiedenen Behinderungen ihres Zugangs zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere durch die Taliban, sowie über die unzureichenden Maßnahmen der kriegführenden Parteien zur Umkehrung dieser Situation,

tief besorgt darüber, dass nach wie vor durch Beweise erhaltene Berichte über Menschenrechtsverletzungen eingehen, insbesondere der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich aller Formen ihrer Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

mit Genugtuung über die laufende Tätigkeit der von den Vereinten Nationen ernannten Berater für Gleichstellungsfragen und Menschenrechte, die fester Bestandteil des Büros des residierenden Koordinators und Koordinators für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan sind,

mit Genugtuung über den Besuch, den die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Afghanistan im September 1999 abgestattet hat, sowie ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit Interesse entgegensehend,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge um das Wohl der Binnenvertriebenen, insbesondere in Kabul und in den Regionen Pandschir, Bamian und Kunduz, sowie der obdachlosen Zivilbevölkerung in Afghanistan, denen ein langer Winter bevorsteht, in dem sie wegen der jüngsten Kampfhandlungen und wegen der Verweigerung angemessener Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch humanitäre Organisationen seitens der kriegführenden Parteien möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel werden auskommen müssen,

betroffen über die Todesopfer, die Erdbeben und Epidemien gefordert haben, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Nothilfe geleistet haben,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit einer Fortsetzung der internationalen humanitären Hilfe für Afghanistan zu Gunsten der Wiederherstellung grundlegender Dienste sowie der Notwendigkeit, dass die Konfliktparteien die Sicherheit des Personals aller internationalen Organisationen garantieren,

erfreut über das in dem Strategierahmen für Afghanistan und in dem Dokument "Die nächsten Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan" skizzierte, grundsatzorientierte Konzept für die humanitäre Hilfe und die Normalisierung in Afghanistan sowie über die von den Vereinten Nationen eingeführten gemeinsamen Programmierungsmechanismen, sowie erfreut über die Initiative zur Einrichtung einer unabhängigen strategischen Überwachungsgruppe,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, und gleichzeitig mit der Aufforderung an alle Parteien, ihrer Verpflichtung

zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationaler Hilfe bei ihrem Schutz und ihrer Betreuung den Zugang zu gewähren,

in Anbetracht der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, sowie mit Genugtuung über die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in relativ stabile und sichere ländliche Bezirke Afghanistans,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁹ und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *betont*, dass die Verantwortung für die humanitäre Krise bei allen kriegführenden Parteien, insbesondere bei den Taliban, liegt;

3. *verurteilt nachdrücklich* die jüngsten Kampfhandlungen in der Ebene von Schomali sowie die erzwungene Verbringung von Teilen der Zivilbevölkerung, die Brandstiftung an Wohnhäusern, die Verbrennung von Ernten, das Fällen von Obstbäumen und die mutwillige Zerstörung von Infrastruktureinrichtungen;

4. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Afghanistan gewährte humanitäre Hilfe auf der Grundlage des Strategierahmens für Afghanistan eng miteinander zu koordinieren, insbesondere um einen konsequenten Ansatz in Grundsatz-, Menschenrechts- und Sicherheitsfragen zu gewährleisten, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dabei den interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan im Jahr 2000 zu berücksichtigen;

5. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht des Wunsches des afghanischen Volkes nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie den Schutz der

²¹⁹ A/54/297.

Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu gewährleisten, um ihnen so ihre Arbeit zu erleichtern;

7. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien voll bei den Bemühungen der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organe sowie anderer Stellen und humanitärer Organisationen um die Befriedigung der humanitären Bedürfnisse der Menschen in Afghanistan zusammenarbeiten, und fordert sie nachdrücklich auf, die ununterbrochene Versorgung aller Hilfsbedürftigen mit humanitären Hilfsgütern sicherzustellen;

8. *verurteilt* alle Blockaden oder sonstigen Störungen der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an das afghanische Volk als einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und nimmt Kenntnis von der vor kurzem erfolgten Aufhebung der Blockade in Zentralafghanistan durch die Taliban;

9. *verurteilt nachdrücklich* die jüngsten Gewalthandlungen in Kabul, Farah, Kandahar, Mazar-e Sharif, Kunduz and Jalalabad, die gegen Büros und Personal der Vereinten Nationen gerichtet waren;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe sicherzustellen und die Auslieferung von Hilfsgütern zu erleichtern, insbesondere von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Obdach und Gesundheitsversorgung, vor allem im Pandschir-Tal;

11. *nimmt Kenntnis* von dem von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichneten Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Taliban nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu seiner vollinhaltlichen Umsetzung zu unternehmen;

12. *missbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen, namentlich Minderheiten, sowie die sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, unabhängig von ihrer Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem den Internationalen Menschenrechtspakten²²⁰, voll zu achten;

13. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit allem Nachdruck auf*, der diskriminierenden Politik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und Würde von Frauen und Männern anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, namentlich auch ihr Recht auf volle und gleichberechtigte Mitwirkung am Leben ih-

res Landes, Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigung außer Hauses, persönliche Sicherheit und Freiheit von Einschüchterung und Drangsalierung, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der diskriminierenden Politik bei der Verteilung von Hilfsgütern, ungeachtet einiger hinsichtlich des Zugangs von Mädchen und Frauen zu Bildung und Gesundheitsversorgung bereits erzielten Fortschritte;

14. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern oder ihren unter Verstoß gegen das Völkerrecht erfolgenden Einsatz zur Teilnahme an Feindseligkeiten zu verbieten;

15. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, dass die gesamte, dem Volk Afghanistans gewährte humanitäre Hilfe den Faktor Geschlecht berücksichtigt und aktiv versucht, die Beteiligung von Frauen und Männern zu fördern und dafür zu sorgen, dass diese Hilfe Frauen im gleichen Maße zugute kommt wie Männern;

16. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, appelliert an die betreffenden Regierungen, ihre Verpflichtung auf das Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Asylrechts und des Rechts auf Schutz zu bekräftigen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dies zu tun und die Gewährung weiterer Hilfe an die afghanischen Flüchtlinge zu erwägen;

17. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltende Verlegung von Antipersonenminen und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, dem Einsatz von Landminen, der unter der Zivilbevölkerung weiterhin einen hohen Preis fordert und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter ernsthaft behindert, ein vollständiges Ende zu setzen;

18. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung auch weiterhin jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen und die freiwillige und sichere Rückkehr von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und einer erzwungenen Verbringung unterworfenen Menschen zu erleichtern;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär am 23. November 1999 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 erlassenen interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten

²²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/190

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.47/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bolivien, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mongolei, Nigeria, Peru, Republik Korea, Rumänien, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Zypern

54/190. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995 und 52/24 vom 25. November 1997,

unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²²¹,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut²²²,

ferner unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²²³,

unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der

Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²²⁴,

sich der Bedeutung *bewusst*, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Beschädigung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut in Gebieten eines bewaffneten Konflikts und in besetzten Gebieten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuss für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²²¹ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, der Konvention beizutreten und ihre Durchführung zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Zweiten Protokolls der Konvention am 26. März 1999 in Den Haag und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, den Beitritt zum Zweiten Protokoll der Konvention zu erwägen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²²³ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mit-

²²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²²² Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October-14 November 1970*, Vol. 1: *Resolutions*, S. 135.

²²³ Siehe www.unidroit.org.

²²⁴ A/54/436.

gliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare ihres Kulturguts zu erstellen;

7. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um zur Vernetzung der bestehenden Datenbanken und Identifikationssysteme anzuregen, unter Berücksichtigung des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gegebenenfalls auch weitere Initiativen einzuleiten, um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zu erreichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/191

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.71, eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/191. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom

18. Dezember 1997 sowie ihre Resolution 53/26 vom 17. November 1998 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995²²⁵, 1996/85 vom 24. April 1996²²⁶, 1997/78 vom 18. April 1997²²⁷, 1998/76 vom 22. April 1998²²⁸ und 1999/80 vom 28. April 1999²²⁹ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996²²⁶ und 1998/31 vom 17. April 1998²²⁸ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997²²⁷ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefasst wur-

²²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁶ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II.

²²⁸ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁹ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

den²³⁰, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll²³¹, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens am 3. Dezember 1998,

daran erinnernd, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungs-konferenz erklärt haben, dass sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass den Befürchtungen betreffend die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²³² am 1. März 1999 in Kraft getreten ist, dass das Übereinkommen von über einhundertfünfunddreißig Staaten unterzeichnet wurde, dass die erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Mai 1999 in Maputo stattgefunden hat und dass auf dieser Tagung Maßnahmen getroffen wurden, um unter anderem bei der Minenräumung und dem Wiederaufbau, der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern und bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr behilflich zu sein,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs-koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt,

in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung* über die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und die damit zusammenhängende Unterstützung,

mit Genugtuung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Antiminenprogrammen²³³, insbesondere das Gewicht, das darin den bereits gesammelten Erfahrungen beigemessen wird, sowie die Empfehlung, die Notstandsvorsorgekapazität der Vereinten Nationen zu verbessern;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen mit Unterstützung der Staaten und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung von Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit und das Leben der Ortsbevölkerung darstellen, fordert außerdem, dass diese Anstrengungen auf Länder ausgedehnt werden, in denen Minen die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsanstrengungen auf nationaler und lokaler Ebene behindern, unterstreicht, wie wichtig die Schaffung nationaler Minenbekämpfungskapazitäten ist, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Ausbau nationaler Minenräumkapazitäten, bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei der Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen

²³⁰ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

²³¹ Ebd., Anhang B.

²³² Siehe CD/1478.

²³³ A/54/445.

nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau nationaler Kapazitäten geleisteten Beiträge;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen;

6. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe zum Bestandteil umfassenderer staatlicher Gesundheits- und sozioökonomischer Strategien gemacht werden sollte;

8. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

9. *betont erneut*, wie wichtig die Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame Koordinierung von Antiminenprogrammen ist, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, und insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf der Grundlage des vom Generalsekretär in Anhang II seines Berichts²³⁴ aufgestellten Grundkonzepts für Antiminenprogramme und deren wirksame Koordinierung;

10. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und seine weitere Zusammenarbeit bei ~~allen mit Minen~~ zusammenhängenden Aktivitäten der Organi-

mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung weiter eine umfassende Minenbekämpfungsstrategie auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hilfe sicherzustellen, die die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewähren, und weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, weitere multisektorale Bewertungen und Erhebungen durchzuführen;

12. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es für eine reibungslosere Prioritätensetzung und Koordinierung der Aktivitäten im Feld ist, dass unter der Gesamtkoordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit Unterstützung des in Genf ansässigen Internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung ein umfassendes Informations-Managementsystem für Antiminenprogramme ausgearbeitet wird;

13. *begrüßt* die jüngsten Ansätze für den Aufbau von Koordinierungszentren für Antiminenprogramme, unterstützt die Schaffung weiterer Zentren dieser Art, insbesondere in Notstandssituationen, und legt den Staaten *nahe*, die Tätigkeit der Koordinierungszentren für Antiminenprogramme und der Treuhandfonds zu unterstützen, die zur Koordinierung der Unterstützung von Antiminenprogrammen unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme geschaffen wurden;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen, insbesondere auf den Gebieten Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung, nützlich sein könnten;

15. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit

²³⁴ A/53/496.

dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für humanitäre Minenbekämpfungsmaßnahmen weiter zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn der Überarbeitung der internationalen Minenräumnormen und die Ausarbeitung von Richtlinien für den Einsatz von Minenspürhunden und Minenräumergeräten sowie die Ausarbeitung eines internationalen Test- und Bewertungsprogramms;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unterstützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

20. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/192

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.70, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/192. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet hat²³⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁶, der Resolution 1265 (1999) des Sicherheitsrats vom 17. September 1999 und den darin enthaltenen Empfehlungen, der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Februar 1999²³⁷ und den verschiedenen während der öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats am 12. Februar 1999²³⁸ und am 16. und 17. September 1999²³⁹ zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, sowie eingedenk der Erklärungen des Ratspräsidenten vom 19. Juni 1997²⁴⁰ und vom 29. September 1998²⁴¹ über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen und der Erklärung des Ratspräsidenten vom 8. Juli 1999²⁴² über die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit,

daran erinnernd, dass sich am 12. August 1999 die Verabschiedung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴³, welche die Notwendigkeit der Förderung und der Gewährleistung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts bekräftigten, zum fünfzigsten Mal jährte,

mit Genugtuung darüber, dass das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeord-

²³⁵ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²³⁶ A/54/619 und S/1999/957; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/957.

²³⁷ S/PRST/1999/6; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²³⁸ Siehe S/PV.4046, S/PV.4046 (Erste Wiederaufnahme) und Korr.2 und S/PV.4046 (Zweite Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year*, 4046. Sitzung.

²³⁹ Siehe S/PV.3977 und S/PV.3978. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year*, 3977. und 3978. Sitzung.

²⁴⁰ S/PRST/1997/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

²⁴¹ S/PRST/1998/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1998*.

²⁴² S/PRST/1999/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²⁴³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

netem Personal vom 9. Dezember 1994²⁴⁴ am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,

besorgt über den immer schwierigeren Kontext, in dem in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

lebhaft die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Konfliktfolgesituationen, unter dem nationalen und internationalen humanitären Personal und dem Personal der Vereinten Nationen fordern, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der anderen Akte körperlicher Gewalt, der Entführung, der Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, in zunehmendem Maße ausgesetzt sind, sowie der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²⁴⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, Zivilpersonen in Erfüllung ihres Mandats und der Charta Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

sich bewusst, dass es grundlegend geboten ist, die Aufnahme entsprechender Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen zu erwägen,

betonend, dass es notwendig ist, die Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, stärker zu berücksichtigen,

mit Genugtuung darüber, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁴⁸, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴⁹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁴⁵ sowie dem Protokoll II zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵⁰,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Menschenrechtsbestimmungen erforderlich sind;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die für die Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, die für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durch-

²⁴⁶ A/CONF.183/9.

²⁴⁷ Resolution 22 A (I).

²⁴⁸ Resolution 179 (II).

²⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²⁵⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²⁴⁴ Resolution 49/59, Anlage.

²⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

führung der Einsätze der Vereinten Nationen unverzichtbar sind, zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

3. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

4. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁴⁸ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁴ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die

erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Häftlinge aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert alle Staaten ferner nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ in Erwägung zu ziehen;

9. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen Beispiele der besten Methoden, der Hindernisse und der praktischen Erfahrungen in Bezug auf die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen zusammenzustellen, dafür zu sorgen, dass diese Informationen weite Verbreitung im Feld finden und in seinen der Versammlung auf ihrer fünfundsünfzigsten Tagung vorzulegenden umfassenden Bericht über das Thema dieser Resolution detaillierte Informationen zu dieser Frage aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, über die jeweiligen Einsatzbedingungen in ausreichendem Maße informiert ist, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die Normen, denen es gerecht werden muss, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Recht sowie eine Stressberatung erhält, um seine Sicherheit und Effizienz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit des Personals des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, und begrüßt es, dass Sicherheits-

komponenten zum Bestandteil der konsolidierten Beitragsappelle zur Förderung der interinstitutionellen Sicherheitskoordination gemacht worden sind;

14. *erkennt an*, dass es notwendig ist, das Amt des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken und einen hauptamtlichen Sicherheitskoordinator zu beschäftigen, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Organen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen;

15. *legt allen Staaten nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

16. *begrüßt* das Addendum über Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zum Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Notstandshilfe der Vereinten Nationen²⁵¹ und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen vorzulegen, einschließlich einer Darlegung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen ergriffen haben, um alle einzelnen Zwischenfälle auf dem Gebiet der Sicherheit zu verhindern, die zur Festnahme, Geiselnahme oder zum Tod von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal geführt haben, und um auf solche Zwischenfälle entsprechend zu reagieren;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass zur Auseinandersetzung mit den Empfehlungen in dem oben genannten Addendum dringende weitere Konsultationen geführt werden müssen, ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, ihr bis Mai 2000 zur Prüfung während ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit einer detaillierten Analyse und Empfehlungen betreffend den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vorzulegen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁶ und den verschiedenen Auffassungen, die während der öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats am 12. Februar 1999²³⁸ sowie am 16. und 17. September 1999²³⁹ zum Thema Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zum Ausdruck gebracht wurden.

RESOLUTION 54/193

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.36, eingebracht von: Argentinien, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador,

Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Schweden, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika

54/193. Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 53/95 vom 8. Dezember 1998 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1212 (1998) des Sicherheitsrats vom 25. November 1998, worin der Rat beschlossen hat, das Mandat der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1999 zu verlängern, und insbesondere Ziffer 11, in der der Generalsekretär ersucht wurde, Empfehlungen über einen tragfähigen Übergang zu anderen Formen der internationalen Hilfeleistung abzugeben,

nach Behandlung des Berichts, den die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Haiti dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt hat²⁵², und der darin enthaltenen Empfehlungen, und erfreut über den Beitrag des Wirtschafts- und Sozialrats,

mit Genugtuung über die Resolution 1999/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999, worin der Wirtschafts- und Sozialrat unter anderem betont hat, dass die erforderlichen Mechanismen geschaffen werden müssen, um vorrangig eine langfristige Strategie und ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis auszuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die die Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage verabschiedet hat, in Würdigung des Beitrags dieser Organisation zur Internationalen Zivilmission in Haiti und mit der Bitte an die Organisation, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti fortzusetzen,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten an den Sicherheitsrat über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti²⁵³ und in seinen Berichten an die Generalversammlung über die Internationale Zivilmission in Haiti²⁵⁴ sowie über die Bedarfsermittlungsmision²⁵⁵,

in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Beauftragten, der Organisation der amerikanischen Staaten und ihres Generalsekretärs sowie der Gruppe der Freunde des

²⁵² E/1999/103.

²⁵³ S/1999/908 und S/1999/1184; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999* und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*.

²⁵⁴ A/54/625.

²⁵⁵ A/54/629.

²⁵¹ A/54/154/Add.1-E/1999/94/Add.1.

Generalsekretärs in der Frage Haitis und ihrer anhaltenden Unterstützung und ihres anhaltenden Beitrags zur weiteren Konsolidierung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Institutionen in Haiti und in voller Unterstützung der Anstrengungen, die die Zivilmission und die Zivilpolizeimission sowie einzelne Mitgliedstaaten bereits unternommen haben,

ermutigt durch die Bemühungen, die das Volk und die Regierung Haitis zur Konsolidierung der Demokratie und zur besseren Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts unternehmen,

in der Erkenntnis, dass das Volk und die Regierung Haitis letztlich selbst die Verantwortung für den Wiederaufbau ihres Landes, insbesondere die nationale Aussöhnung und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, tragen, und Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan, den die Regierung Haitis insbesondere für die Rechtspflege ausgearbeitet hat,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das der Präsident Haitis am 8. November 1999 an den Generalsekretär gerichtet hat²⁵⁶,

1. *bekräftigt* den Willen der Vereinten Nationen, Haiti bei seiner demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in der so wichtigen nächsten Phase, auch künftig zu begleiten;

2. *beschließt*, auf Ersuchen des Präsidenten Haitis die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti einzurichten, um die von der Internationalen Zivilmission in Haiti, der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und früheren Missionen der Vereinten Nationen erzielten Ergebnisse zu konsolidieren;

3. *beschließt außerdem*, dass das Anfangsmandat der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti mit dem Ende der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti beginnen und bis zum 6. Februar 2001 dauern wird und dass das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum Beginn der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti dauern wird;

4. *beschließt ferner*, dass das Personal und das Material der Internationalen Zivilmission in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti nach Bedarf auf die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti übertragen wird;

5. *beschließt* entsprechend dem Ersuchen der Regierung Haitis, dass die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs das folgende Mandat haben wird:

a) Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und Gewährung von Hilfe an die haitianischen Behörden beim Aufbau demokratischer Institutionen;

b) Gewährung von Hilfe an die haitianischen Behörden bei der Reform und Stärkung des haitianischen Justizsystems, namentlich seiner Strafanstalten, und Förderung des Amtes des Ombudsmanns;

c) Unterstützung der Bemühungen der Regierung Haitis um die Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei durch ein spezielles Ausbildungs- und technisches Hilfsprogramm und Unterstützung der Regierung bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe auf diesem Gebiet;

d) Unterstützung der Bemühungen der Regierung Haitis im Hinblick auf die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

e) Gewährung technischer Hilfe bei der Organisation demokratischer Wahlen und Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die vollständige Koordinierung und Transparenz ist, namentlich zwischen den multilateralen und bilateralen Beitragenden, und beschließt in dieser Hinsicht, dass der Beauftragte des Generalsekretärs und Leiter der Mission die Gesamtaufsicht über alle Aktivitäten der Vereinten Nationen in Haiti führen und nach Bedarf als Anlaufstelle für die Koordinierung der Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft und die Erleichterung ihres weiteren Dialogs mit den politischen und sozialen Hauptakteuren in Haiti fungieren wird, unterstützt von einem Ausschuss von Vertretern der polizistellenden Länder und der internationalen Geber sowie in enger Verbindung mit der Regierung Haitis;

7. *macht sich* die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1999/11 *zu eigen*, unter anderem sein Ersuchen, der Generalsekretär möge im Einvernehmen mit der Regierung Haitis die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und unter Zuhilfenahme der jeweiligen Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti vorrangig eine langfristige Strategie und ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis ausarbeiten;

8. *empfiehlt*, dass der Residierende Koordinator der Vereinten Nationen auch weiterhin als Stellvertreter des Beauftragten des Generalsekretärs fungieren soll, dass das System des residierenden Koordinators auch künftig herangezogen und insbesondere auch eine gemeinsame Landesbewertung abgeschlossen werden soll und dass Vorbereitungen für den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen getroffen werden sollen, um zu der Aufstellung eines wirksamen Entwicklungsprogramms beizutragen, an dem alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beteiligt sind;

²⁵⁶ Ebd., Anlage.

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Haitis und interessierten Mitgliedstaaten die Modalitäten zu koordinieren, durch die gewährleistet werden soll, dass die derzeit in Haiti stattfindenden Wahlvorgänge die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erhalten, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Wahlvorgänge in Haiti fortzusetzen;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die im ordentlichen Haushalt für die Internationale Zivilmission in Haiti unter ihrem derzeitigen Mandat veranschlagten Beträge für Aktivitäten der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti zu verwenden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für die Mission einzurichten, und bittet die Mitgliedstaaten um freiwillige Beiträge zur Bestreitung der zusätzlichen Kosten der Durchführung ihres Mandats;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung alle vier Monate einen Bericht über die Mission vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/194

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.73, eingebracht von: Indonesien und Portugal

54/194. Osttimor-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zur Osttimor-Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Osttimor-Frage, insbesondere die Resolutionen 1236 (1999) vom 7. Mai 1999, 1246 (1999) vom 11. Juni 1999, 1262 (1999) vom 27. August 1999, 1264 (1999) vom 15. September 1999 und 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999,

ferner unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen, Indonesien und Portugal betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen²⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁸;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor am 30. August 1999, nimmt Kenntnis von ihrem Ergebnis, mit dem unter der Autorität der Vereinten Nationen ein Übergangsprozess in die Unabhängigkeit begann, und begrüßt den Beschluss der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor im Einklang mit Artikel 6 des Abkommens vom 5. Mai 1999²⁵⁹;

3. *beschließt*, ihre Behandlung des Punktes "Osttimor-Frage" abzuschließen und einen neuen Punkt "Die Situation in Osttimor während seines Übergangs zur Unabhängigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/195

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.7/Rev.2, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Malta, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowenien, Spanien, Togo, Uganda, Vietnam und Zypern

54/195. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 49/426 vom 9. Dezember 1994,

in Anbetracht der Bedeutung der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Bemühungen um die Erhaltung der Natur zu fördern und zu unterstützen,

unter Berücksichtigung dessen, dass das Hauptziel der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen darin besteht, die internationale Gemeinschaft zur Erhaltung der Unversehrtheit und der Vielfalt der Natur zu ermutigen und ihr dabei behilflich zu sein,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen zu fördern,

²⁵⁸ A/54/654.

²⁵⁹ A/53/951-S/1999/513, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/513.

²⁵⁷ A/53/951-S/1999/513, Anhänge I-III; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/513.

1. *beschließt*, die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *beschließt außerdem*, dass künftig jedes Ersuchen einer Organisation um die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung nach Behandlung der Frage durch den Sechsten Ausschuss der Generalversammlung in einer Plenarsitzung behandelt werden wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten des Präsidialausschusses und der Generalversammlung auf die von der Generalversammlung festgelegten Kriterien und Verfahren zu lenken, wenn eine Organisation um die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung ersucht;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 54/233

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.74 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, China, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Gabun, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela und Zypern

54/233. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 54/219 vom 22. Dezember 1999, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/1²⁶⁰ zu dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung" sowie auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären

Nothilfe der Vereinten Nationen²⁶¹, insbesondere im Kontext des Übergangs von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

1. *mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in anfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

2. *betont*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

3. *fordert* die Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, einschließlich Bauvorschriften, sowie Katastrophenvorbereitung und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont*, dass auf allen Ebenen, unter anderem auch auf der innerstaatlichen, die Anstrengungen zur Verbesserung der Aufklärung über Naturkatastrophen, der Katastrophenvorbeugung, der Katastrophenvorbereitung und der Frühwarnsysteme sowie die internationale Zusammenarbeit bei Notfallmaßnahmen, von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung, verstärkt und dabei die schädlichen Gesamtauswirkungen von Naturkatastrophen, die sich daraus ergebenden humanitären Bedürfnisse beziehungsweise die Ersuchen der betroffenen Länder berücksichtigt werden müssen;

5. *legt* dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den anderen Mitgliedern des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Bereitschaftsstand für

²⁶⁰ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²⁶¹ A/54/154-E/1999/94 und Add.1.

Anwortmaßnahmen auf internationaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene zu erhöhen und die Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Naturkatastrophen zu stärken, indem sie unter anderem auf wirksame Weise in alle Regionen der Erde Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen entsenden und diese so aufstocken, dass sie mehr Vertreter aus den Ländern Afrikas, Asiens, des Pazifiks sowie Lateinamerikas und der Karibik aufweisen, und dabei zu berücksichtigen, dass diese Vertreter durch die teilnehmenden Länder finanziert werden;

6. *legt außerdem* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Stärkung der operativen Aktivitäten und des Kapazitätsaufbaus bei der Milderung und der Verhütung von Naturkatastrophen sowie bei der Vorbereitung darauf zu unternehmen und dabei die sich herausbildende umfassende Strategie zu möglichst weitreichender internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Naturkatastrophen zu berücksichtigen;

7. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und die zuständigen Organisationen, die auf Antrag der Gastregierungen und unter Leitung des residierenden Koordinators der Vereinten Nationen entsandten Katastrophenbewältigungsteams der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der sich herausbildenden umfassenden Strategie zu möglichst weitreichender internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Naturkatastrophen stärker zu unterstützen;

8. *weist darauf hin*, dass Naturkatastrophen in dem Bericht der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums²⁶² behandelt werden, befürwortet den weiteren Einsatz von Weltraumtechnologien zur Verhütung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Einrichtung des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, und legt den Staaten *nahe*, sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen;

10. *begrüßt* die innovativen Anstrengungen zur Verknüpfung der unterschiedlichen Phasen der internationalen Hilfe von der Nothilfe zum Wiederaufbau, beispielsweise die vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation gemeinsam getragene Katastrophenschutz- und Schadensbeseitigungs-Mission, die in allen von dem Hurrikan "Mitch" betroffenen Ländern durchgeführt wurde, und betont, dass eine

angemessene Bewertung und Weiterverfolgung dieser Ansätze sichergestellt werden muss, mit dem Ziel, sie weiterzuentwickeln und auf andere Katastrophensituationen anzuwenden;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, insbesondere über ihre Katastrophenschutzorganisationen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin auf geeignete Weise mit dem Generalsekretär und dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit der internationalen Antwortmaßnahmen bei Naturkatastrophen unter anderem auf der Grundlage des humanitären Bedarfs von der Nothilfe bis zur Entwicklung zu maximieren;

12. *verweist* in diesem Zusammenhang auf ihr Ersuchen an den Generalsekretär, er möge die notwendigen Angaben einholen, um die Verzeichnisse der Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen mit aktualisierten Aufstellungen über die für die Hilfe bei Naturkatastrophen verfügbaren Ressourcen sowie Informationen, darunter auch Handbücher, zur Lenkung der internationalen Zusammenarbeit bei Antwortmaßnahmen auf Naturkatastrophen auf allen Ebenen weiter zu optimieren und zu verbreiten;

13. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenbereitschaft und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

14. *stellt fest*, dass die Übergangsphase nach Naturkatastrophen oftmals übermäßig lang und lückenhaft ist und dass die Regierungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen, ihre Planungen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs vom Standpunkt einer nachhaltigen Entwicklung aus angehen sollten, wann immer dies möglich ist;

15. *betont*, dass bei Naturkatastrophen auch künftig ausreichende Mittel bereitgestellt und schnell freigegeben werden müssen, um zu einer möglichst raschen, umfassenden Normalisierung beizutragen;

16. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass die Beiträge für die humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen so bereitgestellt werden sollten, dass dies nicht zu Lasten der Ressourcen geht, die für die internationale Entwicklungszusammenarbeit oder für komplexe humanitäre Notsituationen zur Verfügung gestellt werden;

17. *wiederholt ihr* in Resolution 54/95 vom 8. Dezember 1999 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 2000 konkrete Vorschläge zu unterbreiten, um die Funktionsweise und den Einsatz des zentralen revolvingierenden Nothilfefonds zu verbessern, und bit-

²⁶² A/CONF.184/6.

tet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, eine aktive- re Nutzung des Fonds für die rechtzeitige und bedarfsgerechte Reaktion auf Naturkatastrophen zu erwägen;

18. *bittet* den Generalsekretär, weiter innovative Wege zur rechtzeitigen und angemessenen Reaktion auf Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen aus dem Privatsektor;

19. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2000 im Rahmen der Folgemaßnahmen zu seinen einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1²⁶⁰ zu prüfen, wie die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung im Hinblick auf die rechtzeitige Bereitstellung geeigneter humanitärer Hilfe bei Naturkatastrophen weiter gesteigert werden kann;

20. *bittet* den Generalsekretär, weiter innovative Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Antwortmaßnahmen bei Naturkatastrophen und anderen Notsituationen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Antwortmaßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Vorteile und Spezialisierungen, sowie bestehender Vereinbarungen, und bittet ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der internationalen Strategie zur Katastrophenvorbereitung beizutragen, der der Versammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

RESOLUTION 54/234

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.75 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Belgien, Benin, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Senegal, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tunesien, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/234. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994 und 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda sowie

ihre Resolution 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durchführung der Neuen Agenda,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens in Afrika,

eingedenk der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2²⁶³ über die Koordinierung der grundsätzlichen Vorgehensweisen und der Tätigkeit der Sonderorganisationen und sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Thema "Entwicklung Afrikas: Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen" sowie eingedenk des Ratsbeschlusses 1999/270,

Kenntnis nehmend von den Beratungen des Sicherheitsrats auf seiner am 29. und 30. September 1999 abgehaltenen Sitzung zur Situation in Afrika²⁶⁴ über den Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶⁵ sowie von der Tätigkeit des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Entwicklung Afrikas: Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung, insbesondere über die Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten Afrikas durch das System der Vereinten Nationen²⁶⁶,

1. *begrüßt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2²⁶³ über die Koordinierung der grundsätzlichen Vorgehensweisen und der Tätigkeit der Sonderorganisationen und sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Thema "Entwicklung Afrikas: Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen" sowie den Ratsbeschluss 1999/270;

²⁶³ A/54/3, Kap. V, Ziffer 6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²⁶⁴ Siehe S/PV.4049, S/PV.4049 (Erste Wiederaufnahme), S/PV.4049 (Zweite Wiederaufnahme) und S/PV.4049 (Dritte Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, 4049. Sitzung*.

²⁶⁵ S/1999/1008; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

²⁶⁶ A/54/133-E/1999/79.

2. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischen- und die nichtstaatlichen Organisationen, auf ihren jeweiligen Gebieten und Sektoren auf die Umsetzung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 hinzuwirken;

3. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, Afrika im Jahr 2001 einen Tagungsteil auf hoher Ebene zu widmen;

4. *unterstreicht*, wie außerordentlich wichtig eine unabhängige Evaluierung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren samt einer eingehenden Überprüfung der bereits laufenden Initiativen zu Gunsten Afrikas für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 ist;

5. *beschließt*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung die Modalitäten für die Durchführung der abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda zu behandeln und dabei die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda, die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 und den Beschluss 1999/270 zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat gerichteten Bericht über Konfliktursachen und die

Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶⁷ mit dem Auftrag einzusetzen, die Beratungen auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vorzubereiten;

7. *ersucht* darum, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zusätzlich zur Überwachung der in Ziffer 6 genannten Empfehlungen auch die Umsetzung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 und des Beschlusses 1999/270 sowie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung, der Schuldenerleichterung, HIV/Aids und die Unterstützung von Ländern in Konfliktfolgesituationen überwachen soll;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, als ihr Vorsitzender von Amts wegen zu fungieren, im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten zwei Stellvertretende Vorsitzende zu bestimmen und spätestens im März 2000 eine Organisationstagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, um einen Beschluss über die Modalitäten zu fassen und Regelungen für die wirksame Arbeitsweise der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auszuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um die Erfüllung ihres Auftrags zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

²⁶⁷ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.